

Städtische Finanzen.A. Allgemeines.

Der Krieg und die mit ihm einhergehenden gewaltigen Umwälzungen der ganzen Volkswirtschaft hatten die finanziellen Verhältnisse der Stadt Wien auf das äußerste angespannt. Im Jahre 1918 stand Wien vor dem wirtschaftlichen Zusammenbruch. Der Neuordnung der städtischen Finanzen galt daher die größte Sorge der Wiener Gemeindeverwaltung. In zäher Arbeit ist es gelungen, aus dem Chaos herauszukommen und die finanziellen Grundlagen der Stadt völlig neu zu gestalten. Durch ein neues Steuersystem, das viel umstritten und viel nachgeahmt wird, wurden jene Summen herbeigeschafft, die die Verwaltung benötigte, um ^{ihre} ~~seine~~ neuen Aufgaben zu bewältigen und Wien wieder mit neuem Leben zu erfüllen. Gestützt auf das neue Steuersystem und unterstützt von einem mustergültigen Steuerapparat hat die Gemeinde Wien auch die furchtbare Periode der Entwertung der österreichischen Krone überstehen können ohne zusammenzubrechen.

Das Jahr 1922 stand noch ganz im Zeichen der Inflation. Mit Hilfe ausländischen Kapitals war es Ende 1922 der Bundesregierung gelungen, die österreichische Krone zu stabilisieren. Das Jahr 1923 ist das erste Jahr stabilisierter Währung. Es darf dabei allerdings nicht außeracht gelassen werden, daß die Stabilisierung nur das Wertverhältnis der Krone gegenüber den festen Auslandwährungen wirksam fixierte; während sie die innere Kaufkraft des Geldes aber nicht in gleicher Weise auf dem zu Beginn dieser Aktion vorhandenen Niveau zu halten vermochte. Die auf die Stabilisierung folgende Verwaltungsperio-

de war infolgedessen noch immer von sehr heftigen Schwankungen erfüllt. Die Anpassung stellte für die österreichische Wirtschaft und insbesondere für die öffentlichen Körperschaften eine schwierige Aufgabe dar. Unter der Ingerenz des Völkerbundes war ein Reform- und Finanzprogramm aufgestellt worden, das in einer in Genf am 4. Oktober 1922 unterzeichneten Konvention enthalten ist. Die Bundesregierung erhielt die Zusage einer vom Völkerbunde garantierten, in Österreich sowie in verschiedenen ausländischen Staaten aufzulegenden Anleihe. Österreich mußte jedoch dafür eine Reihe von Verpflichtungen auf sich nehmen, die die Bundesregierung in ihrer Verfügungsmacht stark einschränkten. Die auf Grund des Genfer Sanierungsprogrammes von der Bundesregierung übernommenen Verpflichtungen hatten aber auch für die Stadt Wien wichtige Folgen, die nicht nur in den allgemeinen wirtschaftlichen Wirkungen infolge der starken Drosselung des Bundesbudgets und des Abbaues einer großen Anzahl von Angestellten in Erscheinung traten, sondern auch für die Gemeindefinanzen unmittelbar den Ausfall verschiedener Einnahmen zur Folge hatten.

Für die Finanzgebarung der Stadt Wien war ferner der Umstand von Wichtigkeit, daß während der Dauer der Finanzkontrolle eine Auslandsanleihe nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Generalkommissärs erlangbar ^{gewesen} wäre. Jedes derartige Ansuchen Wiens wäre aber zweifellos mit der Forderung beantwortet worden, auch die Gebarung des Landes und der Gemeinde Wien dem Generalkommissär unterzuordnen. Eine solche Einschränkung der Selbstverwaltung konnte nicht zugelassen werden. Wohl aber ergab sich aus diesen Verhältnissen die Nötigung, auch für die Investitionen der städtischen Unternehmungen, die ihrer Natur nach durchaus

eine Bedeckung in Form von langlaufenden Anleihen gerechtfertigt hätten, durch eigene Kraft vorzusorgen.

Immerhin ist es infolge des Umstandes, daß schon in den früheren Jahren das größte Bemühen auf die Herstellung des Budgetgleichgewichtes verwendet wurde sowie infolge der günstigen Einnahmenentwicklung gelungen, die erforderlichen Gelder aufzubringen. Selbst so große Neuschöpfungen, wie der Ausbau der Wasserkräfte, konnten fast ohne Inanspruchnahme fremder Gelder finanziert werden. Ebenso wurden die Riesenkosten für die großen Wohnbauprogramme nicht im Wege einer Anleihe, sondern aus den Erträgnissen einer eigenen Zwecksteuer - der Wohnbausteuer - gewonnen. Auf diese Weise blieben bedeutende Summen, die sonst als Zinsen an das Ausland gezahlt werden müßten, der heimischen Wirtschaft erhalten.

Die Wiener Stadtverwaltung war immerzu bemüht, an der Verbesserung der ungünstigen österreichischen Handels- und Zahlungsbilanz mitzuwirken. Eine Reihe initiativer Maßnahmen ist aus diesem Bestreben hervorgegangen. Dazu gehören die Unterstützungen, die die Gemeinde der "Wiener Messe" angedeihen ließ, dazu gehören ferner die Bestrebungen zur Hebung des Fremdenverkehrs. Gemeinsam mit dem Lande Niederösterreich wurde im Jahre 1926 eine eigene Institution geschaffen, die "Fremdenverkehrskommission der Bundesländer Wien und Niederösterreich", für die Wien im Jahre 1928 allein einen Betrag von 350.000 S gewidmet hatte. Es ist in der Tat gelungen, in den letzten Jahren eine immer größere Zahl von Fremden nach Wien zu ziehen; 1923 kamen insgesamt 418.405 Fremde, davon 30.238 Reichsdeutsche und 11.098 Amerikaner nach Wien, 1928 718.794 Fremde, davon 202.079 Reichsdeutsche und 28.839 Amerikaner.

Um die Fremdenindustrie zum Ausbau und zur Verbesserung der den Fremden dienenden Einrichtungen anzuspornen, hat die Gemeinde denjenigen Hotels, Pensionen und Sanatorien, die in ihrem Betriebe Investitionen in einem gewissen Umfange vornehmen, Steuerermäßigungen eingeräumt. (Investitionsbegünstigungsgesetz vom 1. April 1927). Ende 1927 haben weit mehr als die Hälfte der Wiener Fremdenbeherberger die im Gesetz angeführten Begünstigungen in Anspruch genommen und dadurch auch ein Teil zur Hebung der heimischen Arbeit beigetragen. Dem gleichen Ziele diente auch die Aktion zur Förderung des Rußland-Exportes und die Kredithilfe für Gewerbetreibende. Die Gemeinde Wien übernahm für Zusatzexporte nach Rußland bis zu einer Höhe von 70 Prozent des ausbedungenen Lieferungsentgeltes die Ausfallsbürgschaft, für eine Summe von 100,000.000 S.

Durch den Zusammenbruch einer Reihe von Banken war das Kreditwesen ziemlich erschüttert und Geld nur zu sehr hohem Zinsfuß erhältlich. Die Zentralsparkasse der Gemeinde Wien, die sich während der Jahre der Inflation von allen Spekulationen freigehalten hat und durch ihre unbestrittene Solidität sich das größte Vertrauen der Bevölkerung erworben hatte, verfügte über sehr hohe Einlagen. Ihr ist es vor allem zu danken, daß der Zinsfuß für Leihgeld wieder auf ein erträgliches Maß herabgedrückt wurde. Um den Gewerbetreibenden die Aufnahme billiger und festverzinslicher Kredite zu ermöglichen, hat die Gemeinde gegenüber dem Kreditverein der Zentralsparkasse die Garantie eines sechsprozentigen fixen Zinsfußes für Darlehen im Betrage von 50 Millionen Schilling übernommen. Viele Gewerbetreibende, die sonst überhaupt keinen Kredit erhalten würden, bekommen jetzt bei der Zentralsparkasse Darlehen zu einem Satz, wie ihn

nicht einmal bedeutende Industrien bei den Großbanken genießen. So hilft die städtische Finanzpolitik überall mit, die produktiven Kräfte der Stadt anzuspornen und zu entwickeln. Um für Industrie und Gewerbe Arbeit zu schaffen, hat die Gemeinde vor allem selbst große Aufträge hinausgegeben; da sind zunächst die großen Wohnbauprogramme, welche den Bau von insgesamt 60.000 Wohnungen vorsehen. Im Jahre 1923 hat die Gemeinde drei Notstandsprogramme ausgearbeitet, welche Bestellungen für 559 Milliarden Kronen umfaßten. Von 1923 bis 1927 hat die Gemeinde über 400 Millionen Schilling für Investitionen ausgegeben, ungerechnet die Investitionen der städtischen Unternehmungen. Auch diese sind sehr bedeutend und der Erlös der 30 Millionen-Dollar-Anleihe vom Jahre 1927 ist ausschließlich für Investitionen der städtischen Unternehmungen vorgesehen. Daß der Anteil der Stadt Wien an der österreichischen Gesamtarbeitslosigkeit von 60'4 Prozent im Jahre 1923 auf 44'3 Prozent im Jahre 1928 zurückging, ist nicht zuletzt auf die großzügige Investitionspolitik und Bautätigkeit Wiens zurückzuführen.

Das Bild über die Eigenart der Wiener städtischen Finanzpolitik wäre nicht vollständig, wenn man an der Tarifpolitik der städtischen Unternehmungen vorüberginge. Die städtischen Monopole werden nicht mehr als ein Mittel der indirekten Besteuerung ausgenützt. Die städtischen Tarife für Straßenbahn, Elektrizität und Gas werden nach dem Prinzip der Selbstkostendeckung erstellt. Der Erfolg ist, daß Wien unter den europäischen Städten die weitaus billigsten Strom- und Gaspreise hat.

Die Finanzpolitik der Wiener Gemeindeverwaltung kann also auf eine Reihe von Erfolgen hinweisen. Es ist ihr

zunächst gelungen, das Gleichgewicht im Wiener Gemeindehaushalt herzustellen und dies zu einer Zeit, wo die österreichische Währung ihrem Verfall erst entgegenging. Die Not des Krieges und die Inflation haben die Stadt nicht in gänzliche Verarmung zu stürzen vermocht. Es sind im Gegenteil wieder Anzeichen, die auf eine neue raschere Entwicklung der Stadt schließen lassen. In seiner Rede zu dem Voranschlag für das Jahr 1928, hat der Finanzreferent der Stadt Wien, Stadtrat B r e i t n e r, diese Entwicklung in der folgenden Weise umschrieben:

"Wenn man das ganze Bild betrachtet, wie es die wirtschaftlichen Verhältnisse im Augenblicke zeigen und auch jenes Bild, wie es die Gemeindegewirtschaft darbietet, dann wird man gewiß nicht etwa zu dem Schlusse kommen, daß zu irgend einem rosenroten Optimismus besonderer Anlaß ist. Man wird aber doch zu der festen Überzeugung befähigt werden, die wir ja selbst immer gehabt und zum Ausdruck gebracht haben - auch in den schwierigsten Zeiten des Zusammenbruches und auch in den trübsten Tagen dieser Stadt - daß die Lebenskraft Wiens eine unverwüstliche, fest wurzelnde und unerschütterliche ist. Aus dem Wien der hungernden Kinder, die auf das Mitleid des Auslandes angewiesen waren, ist innerhalb weniger Jahre eine Stadt geworden, in der es möglich gewesen ist, das Ausmaß der Kindersterblichkeit auf die Hälfte des Ausmaßes des Jahres 1913 herabzudrücken. Und so können wir sagen, daß es trotz aller noch bestehenden und sehr großen Sorgen doch vorwärts geht".

B. Der Gemeindehaushalt.

C. Die eigene Gebarung der Gemeinde Wien.

Die finanzielle Gebarung läßt erkennen, wie sehr die Kräfte der Gemeinde durch die Aufbauarbeit auf allen Gebieten der Verwaltung in Anspruch genommen wurden. Die Ziffern der Rechnungsabschlüsse zeigen ein ständiges Ansteigen der Einnahmen und Ausgaben. Nach den vom Gemeinderate genehmigten Rechnungsabschlüssen betragen(nach der laufenden Gebühr):

im Jahre	die Gesamteinnahmen	die Gesamtausgaben	Gebarungsbilanz Überschuß (+) Gebarungsabgang (-)
1923	245,872.052 S -- g	182,176.867 S 29 g	+ 63,695.184 S 71 g
1924	359,790.931 S 47 g	331,347.394 S 94 g	+ 28,443.536 S 53 g
1925	460,518.023 S 71 g	403,934.468 S 02 g	+ 56,583.555 S 69 g
1926	434,309.036 S 47 g	449,649.648 S 74 g	- 15,340.612 S 27 g
1927	466,720.858 S -- g	474,112.975 S 97 g	- 7,392.117 S 97 g
1928	502,659.715 S 73 g	502,373.489 S 32 g	+ 286,226 S 41 g

Die Aufteilung der Einnahmen und Ausgaben auf die einzelnen Verwaltungsgruppen ist aus der folgenden Übersicht zu ersehen.

Verwaltungs- gruppe	1 9 2 3		1 9 2 4	
	Einnahmen S	Ausgaben S	Einnahmen S	Ausgaben S
I. Personalange- legenh.u.Ver- Verwaltungs- reform	759.418	49,114.006	1,718.624	72,034.654
II. Finanzwesen	199,215.834	21,408.643	284,490.942	41,507.968
III. Wohlfahrts- einr., Jugend- fürs.u.Gesund- heitswesen	9,389.958	30,346.605	14,499.131	53,220.796
IV. Sozialpolitik u.Wohnungsw.	13,776.843	20,858.365	23,538.342	66,527.387
V. Techn.Angele- genheiten	13,720.732	39,504.596	21,168.953	60,589.661
VI. Ernährungs- u. Wirtschaftsan- gelegenheiten	6,682.906	17,092.313	12,523.830	32,017.797
VII. Allg.Verwal- tungsangele- genheiten	1,069.613	3,852.339	1,261.475	5,449.131
VIII. Städt.Unter- nehmungen	1,256.747	.	589.635	.
Verwaltungs- gruppe	1 9 2 5		1 9 2 6	
	Einnahmen S	Ausgaben S	Einnahmen S	Ausgaben S
I. Personalange- legenh.u.Ver- waltungsreform	2,223.517	33,905.468	2,818.266	37,900.575
II. Finanzwesen	358,333.206	53,781.536	324,193.377	52,969.357
III. Wohlfahrts- ¹⁾ einr., Jugend- fürs.u.Gesund- heitswesen	18,227.172	67,060.460	18,413.548	71,284.007
IV. Sozialpolitik ¹⁾ u.Wohnungsw.	36,108.735	99,513.596	42,408.395	124,799.504
V. Techn.Angele- genheiten	31,584.821	66,377.386	34,469.786	73,138.605
VI. Ernährungs- u. Wirtschaftsan- gelegenheiten	12,699.018	77,076.624	10,568.733	82,838.554
VII. Allg.Verwal- tungsangel.	1,062.498	6,219.398	829.875	6,719.047
VIII. Städt.Unter- nehmungen	279.056	.	607.056	.

1) Abgeändert durch Gemeinderatsbeschluß vom 22. November 1927 in Verwaltungsgruppe III - Wohlfahrtswesen und soziale Verwaltung; Verwaltungsgruppe IV - Wohnungswesen.

Verwaltungs- gruppe	1927		1928	
	Einnahmen S	Ausgaben S	Einnahmen S	Ausgaben S
I. Personalangele- genh.u.Verwal- tungsreform	3,588.587	37,166.957	3,840.632	40,144.363
II. Finanzwesen	356,159.051	64,741.575	377,212.546	71,449.125
III. Wohlfahrts- einr., Jugend- fürs.u.Gesund- heitswesen	19,440.646	82,093.388	18,469.494	95,029.196
IV. Sozialpolitik ¹⁾ u.Wohnungsw.	39,714.096	110,396.319	41,515.473	100,920.894
V. Techn.Angele- genheiten	35,519.336	81,217.805	38,171.846	80,612.606
VI. Ernährungs-u. Wirtschaftsan- gelegenheiten	10,281.783	88,135.185	21,062.139	101,527.624
VII. Allg.Verwal- tungsangele- genheiten	1,293.503	10,361.748	1,389.748	12,689.681
VIII. Städt.Unter- nehmungen	753.855	.	997.840	.

1) Abgeändert durch Gemeinderatsbeschluß vom 22. November 1927 in Verwaltungsgruppe III - Wohlfahrtswesen und soziale Verwaltung; Verwaltungsgruppe IV - Wohnungswesen.

Bei einem Vergleich der für die einzelnen Verwaltungsgruppen angeführten Ergebnisse ist zu berücksichtigen, daß während dieser Zeit verschiedene Änderungen in der Budgetierung vorgenommen wurden. So werden seit 1925 die persönlichen Aufwendungen für Lehrpersonen nicht mehr in der Verwaltungsgruppe I, sondern in der Verwaltungsgruppe VI, im Sonderrechnungsabschluß für das Schulwesen, verrechnet. Um einen zeitlichen Vergleich zu ermöglichen, seien die Zahlen aus dem Budget der Verwaltungsgruppe I für die Jahre 1923 und 1924 besonders hervorgehoben. Die Einnahmen für den persönlichen Aufwand für Volks- und Bürgerschulen betragen 1923: 4828 S 68 g, 1924: 795 S 81 g; die Ausgaben für den persönlichen Aufwand für höhere Lehranstalten, für Volks-, Bürger- und Allgemeine

Mittelschulen und für Ruhe- und Versorgungsgenüsse der städtischen Lehrpersonen und ihrer Hinterbliebenen betragen 1923 - 28,478.838 S 14 g und 1924 - 40,945.164 S 12 g.

Ferner erscheinen die Ausgaben für die Förderung von Sport und Körperkultur seit 1927 nicht mehr in der Verwaltungsgruppe VII, sondern in der Verwaltungsgruppe III. Der Aufwand hierfür betrug 1923: 15.084 S, 1924: 39.928 S 68 g, 1925: 39.870 S und 1926: 51.950 S 40 g.

Durch Verfügung des Bürgermeisters vom 29. November und 9. Dezember 1927 wurden eine Reihe von Verwaltungsstellen aus ihrer bisherigen Verwaltungsgruppe ausgeschieden und einer anderen Verwaltungsgruppe eingegliedert. Um einen Vergleich mit den Vorjahren zu ermöglichen, seien diese Veränderungen besonders erwähnt. Die Zahlen für die Rubrik "Sozialpolitik" (ausgenommen die "Kleingartenförderung") sind seit 1928 im Budget der Verwaltungsgruppe III (bisher IV) zu ersehen. Die Einnahmen für 1928 betragen 39.738 S 34 g, die Ausgaben 9,968.872 S 99 g. Die Rubriken Baupolizei und Verkehrsangelegenheiten wurden aus der Verwaltungsgruppe V ausgeschieden und der Verwaltungsgruppe VII eingeordnet. Es handelt sich hier für 1928 um eine Einnahmepost von 77.411 S 44 g und eine Ausgabepost von 135.218 S 61 g. Die Geschäfte der Baustoffebeschaffung wurden der Verwaltungsgruppe VI (bisher V) überwiesen; Einnahmen 1928: 1,146.344 S 42 g, Ausgaben 1928: 1,146.306 S 82 g.

In den Ziffern der Verwaltungsgruppe VIII sind nur die abgeführten Reingewinne des städtischen Brauhauses und der städtischen Ankündigungsunternehmung "Gewista" verrech-

net. Im übrigen werden von den städtischen Unternehmungen eigene Rechnungsabschlüsse veröffentlicht, von denen ~~das~~ *ein besonderes* Kapitel berichtet.

Die dargestellte Übersicht der Einnahmen und Ausgaben ^{enthält} ist die Gebarung nach der laufenden Gebühr. Als laufende Gebühr werden ^{die} ~~die auf Grund der Voranschlagsansätze oder von besonderen Genehmigungen für laufende Rechnung ausgewiesenen und~~ in den Büchern vorgeschriebenen Einnahmen und Ausgaben bezeichnet. Die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben (die Kassabewegung) wird in der Abstattung zur Darstellung gebracht. Die folgende Übersicht bringt die Ziffern über die

Abstattung für die Jahre 1923 bis 1928.

		<u>1923</u>	<u>1924</u>	<u>1925</u>
Gesamteinnahmen	S	353,256.105	458,270.477	694,082.932
Gesamtausgaben	S	303,013.965	457,885.270	681,663.936
Nettoeinnahmen	S	50,242.139	385.207	12,418.996
Kassarest vom Vorjahre	S	3,018.166	53,260.306	53,645.513
Kassarest des laufend. Jahres	S	53,260.306	53,645.513	66,064.509
		<u>1926</u>	<u>1927</u>	<u>1928</u>
Gesamteinnahmen	S	773,932.154	729,903.247	625,402.902
Gesamtausgaben	S	775,513.677	728,462.131	649,569.622
Nettoeinnahmen + Nettoausgaben	S -	1,581.524	+ 1,441.116	- 24,166.720
Kassarest vom Vorjahre	S	66,064.509	64,482.985	65,924.101
Kassarest des laufend. Jahres	S	64,482.985	65,924.101	41,757.381

B i l a n z .

	<u>1923</u>	<u>1924</u>	<u>1925</u>
Betrag, um den der kassamäßige Erfolg gegenüber dem gebührenmäßigen größer (+), kleiner (-) ist, in S	- 13,453.045	- 28,058.329	- 44,164.560
Betrag, um den sich die Empfangsrückstände vermehrten (-), verminderten (+)	- 30,848.307	- 40,755.256	- 34,553.924
Betrag, um den sich die Ausgabsrückstände vermehrten (+), verminderten (-)	+ 17,395.262	+ 12,696.927	- 9,610.636

	<u>1926</u>	<u>1927</u>	<u>1928</u>
Betrag, um den der kassamäßige Erfolg gegenüber dem gebührenmäßigen größer (+), kleiner (-) ist, in S	+ 13,759.089	+ 8,833.233	- 24,452.946
Betrag, um den sich die Empfangsrückstände vermehrten (-), verminderten (+)	+ 1,205.324	+ 3,237.556	- 33,815.546
Betrag, um den sich die Ausgabsrückstände vermehrten (+), verminderten (-)	+ 12,553.765	+ 5,595.677	+ 9,362.600

D. Die Gebarung der Fonds.

Von den in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Fonds ^{wird in den Rechnungsabschlüssen nur die Gebarung} ~~sind nur die folgenden vier von Bedeutung:~~ des Wiener städtischen Lehrerpensionsfonds, des Wiener Bürgerspitalfonds, des Bürgerladefonds der Gemeinde Wien und des Wiener allgemeinen Ver-

sorgungsfonds ausgewiesen. Von den anderen in der Verwaltung der Gemeinde Wien stehenden Fonds sind die Mittel infolge der Inflation auf unbedeutende Beträge zusammengeschrnolzen. Der Wiener Landwehrfond und der Waisenfond wurden bei der im Juni 1923 erfolgten Zusammenlegung der Stiftungen miteinbezogen. Das Vermögen des Wiener Landwehrfond ging in das Vermögen der vereinigten Armenstiftungen auf, das Vermögen des Waisenfond wurde den zusammengelegten Waisenstiftungen zugewiesen. Damit war die Selbständigkeit dieser Fonds aufgehoben. Der Landwehrfond hatte 115 Jahre bestanden; er wurde im Jahre 1809 zur Unterstützung der hilflos zurückgebliebenen Familien von Landwehr-Soldaten ins Leben gerufen. Der Waisenfond war im Jahre 1855 begründet worden.

Der Großarmenhaus-Stiftungsfond und der Johannesspital-Fond haben im Jahre 1928 zu bestehen aufgehört, ihr Vermögen, das schließlich beim Großarmenhausfond Bargeld im Betrage von 4 S und Wertpapiere im Werte von 114 S und beim Johannesspitalfond Bargeld im Betrage von S 7'87 und Wertpapiere im Werte von S 265'91 umfaßte, ist an die "Vereinigten Armenstiftungen" übergegangen. Der Großarmenhaus-Stiftungsfond leitet sich von dem Vermögen des Großarmenhauses her. Dieses wurde durch eine Stiftung aus dem Jahre 1866 ins Leben gerufen. Der Johannesspitalfond stammt aus den Kapitalien des Johannesspitals, das im Jahre 1727 eingerichtet wurde.

Die folgende Gebarungübersicht erstreckt sich auf die vier bedeutenden unter städtischer Verwaltung stehenden Fonds.

Der Wiener städtische Lehrerpensionsfond.

	1923	1924	1925
	S	S	S
<u>Einnahmen insgesamt</u>	443.534	807.101	816.173
<u>Ausgaben insgesamt</u>	4,421.660	9,839.412	14,651.771
Gebahrungsabgang, gedeckt aus den eigenen Geldern der Gemeinde	3,978.126	9,032.311	13,835.598
	1926	1927	1928
<u>Einnahmen insgesamt</u>	869.860	977.950	999.293
<u>Ausgaben insgesamt</u>	16,691.849	18,447.844	19,907.907
Gebahrungsabgang, gedeckt aus den eigenen Geldern der Gemeinde	15,821.989	17,469.894	18,908.614

Wiener Bürgerspitalfond.

	1923	1924	1925
	S	S	S
<u>Einnahmen insgesamt</u>	120.534	96.354	96.180
<u>Ausgaben insgesamt</u>	705.521	1,140.663	1,307.744
Gebahrungsabgang, gedeckt aus den eigenen Geldern der Gemeinde	584.987	1,044.309	1,211.564
	1926	1927	1928
<u>Einnahmen insgesamt</u>	103.345	106.698	111.294
<u>Ausgaben insgesamt</u>	1,403.921	1,425.574	1,465.259
Gebahrungsabgang, gedeckt aus den eigenen Geldern der Gemeinde	1,300.576	1,318.876	1,353.965

Bürgerladefond der Gemeinde Wien.

	1923	1924	1925
	S	S	S
<u>Einnahmen</u>	2	2	19
<u>Ausgaben</u>	32	110	111
Gebärungsabgang, gedeckt aus den eigenen Geldern der Gemeinde	30	108	92
	1926	1927	1928
<u>Einnahmen</u>	2	60	2
<u>Ausgaben</u>	65	27	93
Rückzahlung der von den eigenen Geldern der Gemeinde in den Vorjah- ren zur Deckung der Ge- bärungsabgänge erhal- tenen Zuschüsse	-	33	-
Gebärungsabgang, gedeckt aus den eigenen Geldern der Gemeinde	63	-	91

Wiener allgemeiner Versorgungsfonds.

	1923	1924	1925
<u>Einnahmen</u>	923.897	1,552.294	2,782.281
<u>Ausgaben</u>	34.455	114.999	203.756
Abfuhr an die eigenen Gelder der Gemeinde	889.442	1,437.295	2,578.525
	1926	1927	1928
<u>Einnahmen</u>	2,167.990	3,579.737	2,394.832
<u>Ausgaben</u>	378.938	566.167	1,012.869
Abfuhr an die eigenen Gelder der Gemeinde	1,789.052	3,013.570	1,381.963

E. Das städtische Einnahmewesen.

Der größte Teil der städtischen Einnahmen stammt aus den Gemeinde- und Landesabgaben, an zweiter Stelle stehen die Ertragsanteile an den mit dem Bunde gemeinschaftlichen Abgaben; zu ihnen kommen noch die Zuschläge zu den Bundesgebühren, deren Ertrag verhältnismäßig gering ist. In früherer Zeit, bis in die Zeit des Umsturzes basierte die städtische Einnahmewirtschaft hauptsächlich auf solchen Zuschlägen zu den staatlichen Steuern. Seit dem Jahre 1919 ist auch darin eine Änderung festzustellen. Nach dem Umsturz hat die städtische Finanzverwaltung ein neues System von Landes- und Gemeindeabgaben geschaffen, das eine möglichst soziale Verteilung der Steuerlast anstrebt.

1.) Die Gemeinde- und Landesabgaben.

Der Grundgedanke des städtischen Steuersystems besteht darin, die Bevölkerung so weit als möglich nicht bei ihren lebenswichtigen Aufwendungen zu besteuern, sondern vor allem dann zu Leistungen für das Gemeinwesen heranzuziehen, wenn sie über das Maß des unbedingt Notwendigen hinausgehen. Auch bei jenen Steuern, die nicht als ausgesprochene Luxusabgaben gelten, ist der Aufbau und die Abstufung der Steuersätze so gehalten, damit die leistungsfähigeren Steuerträger besonders herangezogen werden. In dem folgenden Abschnitt werden die Gebarung und die Veränderungen in den Steuergesetzen während der Berichtszeit dargestellt werden.

4) Steuern auf Luxus und besonderen Aufwand.

1) Die Lustbarkeitsabgabe.

Die Lustbarkeitsabgabe wurde im Kriege eingeführt. Besteuert werden: Vorführungen, Aufführungen, Wettbewerbe, Belustigungen, Schaustellungen oder sonstige Darbietungen im Wiener Gemeindegebiete. Die Steuer ist entweder im Verhältnis zum Eintrittspreis festgesetzt oder pauschaliert. Von der Abgabe befreit sind Veranstaltungen deren gesamter Reinertrag einem wohltätigen Zwecke allgemeiner Natur zufließt, sofern dieser zugeführte Betrag das Doppelte der entfallenden Abgabe erreicht, ferner Vorführungen, die von Schülern oder für Bildungszwecke ohne irgend eine Erwerbsabsicht veranstaltet werden.

Die gesetzlichen Grundlagen der Lustbarkeitsabgabe sind im Laufe der Jahre öfters geändert worden. Gegenwärtig gilt das Gesetz vom 4. November 1921, (L.G.Bl. für Wien Nr.126) mit einer Reihe von Abänderungen. In der Verordnung des Stadt-senates als Landesregierung vom 24. Jänner 1928 ist das Lustbarkeitsabgabegesetz unter Berücksichtigung aller bisher erfolgten Abänderungen wiederverlautbart worden. (L.G.Bl. für Wien Nr. 5 vom 20. Februar 1928).

Die Abänderungen des Gesetzes bestanden zum größten Teile in Ermäßigungen der Abgabe. Durch die Herabsetzung der Abgabensätze sollten die der Lustbarkeitsabgabe unterliegenden Betriebe entlastet und dadurch der zahlreichen Angestellten-schaft dieser Erwerbszweige zu Hilfe gekommen werden. Gegenwärtig gelten folgende Abgabensätze:

9 Prozent bei Theateraufführungen mit ganz oder nahezu ausschließlich gesprochenem Worte, Rezitationsveranstaltungen, Opéraufführungen; ferner bei Orchester-, Chor- oder Solistenkonzerten oder Kammermusikabenden, soweit diese Veran-

staltungen in Konzertsälen oder Theatergebäuden abgehalten werden; endlich bei Vorführungen nicht bewegter Lichtbilder (Diapositive) zur Erläuterung von Vorträgen mit ausschließlich gesprochenem Worte.

Beginnen derartige Veranstaltungen erst nach 9 Uhr abends, so tritt eine Verdoppelung des Abgabesatzes ein; 23 Prozent bei Operetten, Pantomimen, Revuen, Possen mit Musik und Gesang, musikalischen Schwänken und bei Baletten in den Bundestheatern; 20 Prozent bei Konzertakademien; 23 Prozent bei Tanzkursen, gleichgültig ob sie von Einzelpersonen, Tischgesellschaften, Vereinen u.s.w. oder in Tanzschulen veranstaltet werden, sowie bei Tanzvorführungen.

Der Magistrat ist ermächtigt, bei Tanzkursen, die nach der Art ihrer Ankündigung, dem Kreise ihrer Besucher oder den geforderten Preisen als besonders leistungsfähig anzusehen sind, die Abgabe nach Anhörung des Gremiums der Tanzmeister der Bundesländer Wien, Niederösterreich, Burgenland mit 28'5 Prozent zu bemessen; 26 Prozent bei sportlichen Vorführungen und Wettbewerben (mit Ausnahme der Pferderennen-, Box- und Ringkämpfe), bei denen die Summe der vereinnahmten Eintrittspreise den Betrag von 100 Schilling übersteigt; 10 Prozent bei derartigen Veranstaltungen, deren Bruttoeinnahmen höchstens 100 Schilling betragen; 28'5 Prozent bei Laufbildervorführungen, bei Tanzunterhaltungen, einschließlich der Routs und Redouten sowie bei telepathischen, hypnotischen und dergleichen Vorführungen und bei Vorträgen mit derartigen Vorführungen (Seancen); 33 $\frac{1}{3}$ Prozent bei Pferderennen, Box- und Ringkämpfen; 23 Prozent bei allen sonstigen Vorführungen, Aufführungen, Wettbewerben, Belustigungen, Schaustellungen oder sonstigen Darbietungen, die nicht besonders bezeichnet sind, insbesondere auch bei Zirkus- oder Varietévorführungen; ferner bei allen Veranstaltungen in Theatern und Konzertsälen, in Rauchtheatern oder, wenn während der Veranstaltungen Speisen oder Getränke serviert werden.

Eine Veranstaltung, die nach der Art ihrer Darbietungen unter mehrere der angeführten Stufen fallen würde, unterliegt zur Gänze der Abgabe nach dem höchsten in Betracht kommenden Prozentsatze.

Der Satz von 9 Prozent für Aufführungen von Sprechstücken und Opernaufführungen ist seit 1. Jänner 1926 auf 7 Prozent und der Satz bei Aufführungen von Operetten, Revuen u.s.w. auf 15 Prozent ermäßigt worden. Diese Ermäßigung kann aber durch den Stadtsenat außer Kraft gesetzt werden, wenn durch eine Änderung des Finanzverfassungsgesetzes oder des Abgabenteilungsgesetzes oder durch ein anderes Bundesgesetz die Einnahmen der Stadt Wien geschmälert oder ihr neue Lasten auferlegt werden.

Der Stadtsenat ist ermächtigt, Ermäßigungen der Abgabe vorzunehmen und zwar bei Theateraufführungen mit ganz oder nahezu ausschließlich gesprochenem Worte und bei Opernaufführungen um 2 Prozent, bei Operetten, Pantomimen, Revuen, Possen mit Musik und Gesang, musikalischen Schwänken und bei Balletten in den Bundestheatern um 5 Prozent. Zirkus- und Varieté-vorführungen, ferner solche in Rauchtheatern können einer Ermäßigung bis auf 15 Prozent, Laufbildervorführungen in Kinos können in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen einer Ermäßigung bis auf 10 Prozent teilhaftig werden.

Die Bemessungsgrundlage der Prozentualabgabe ist der im vorhinein bestimmte und bekanntgemachte Eintrittspreis (Vollpreis). Bei ermäßigten Eintrittsnachweisen und Freikarten wird die Abgabe gleichfalls vom Vollpreis berechnet. Eine Ausnahme genießen nur die von der Gemeinde subventionierten Kunststellen. Die Kunststellen erfüllen eine besondere Aufgabe im Kunstleben der Stadt. Sie wollen weiteren Kreisen der Bevölkerung, den Angehörigen der Arbeiterschaft und des Mittelstandes den Besuch von Prosa- und Opernbühnen und ernstern Konzerten möglichst erleichtern. In dieser ihrer kulturell wertvollen Tätigkeit sollen sie nicht beeinträchtigt werden.

Die Bemessung der Pauschalabgabe erfolgt bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 Schilling für die einzelne Veranstaltung. Die Bemessung und Einhebung der Lustbarkeitsabgabe ist beim Magistrate zentral organisiert. Die Verrechnung der Abgabe erfolgt nach Steuerkonten auf Grund der von den abgabepflichtigen Betrieben oder Veranstaltern eingebrachten Abrechnungen. Die Überprüfung der Abrechnung erfolgt durch die Fachrechnungsabteilung und durch die Revisionsstelle. Für die Zwecke der Kontrolle sieht das Gesetz die amtliche Auflage oder die

Perforierung der Eintrittsnachweise vor; die Preise müssen auf den Eintrittsnachweisen ersichtlich gemacht sein. Seit August 1925 werden die Eintrittsnachweise zu sportlichen Veranstaltungen auf Sportplätzen amtlich aufgelegt; im September 1925 gelangten zum ersten Male Tourniquets bei den Eingängen von 15 der größten Fußballplätze zur Aufstellung, um eine genaue Kontrolle der Besucherzahl zu gewährleisten.

Der Ertrag der Lustbarkeitsabgabe stellt sich auf Grund der Rechnungsabschlüsse in folgenden Zahlen dar:

1923	S 8,963.062	1926	S 16,568.337
1924	S 14,780.389	1927	S 15,753.548
1925	S 15,224.197	1928	S 17,230.066

Über die Zahl der Abgabepflichtigen unterrichtet die folgende Übersicht:

	1923	1924	1925	1926	1927	1928
Anzahl der Betriebe, welche die Prozentualabgabe entrichten	.	489	496	493	328	321
Anzahl der Betriebe, welche die Pauschalabgabe entrichten (Praterbetriebe)	.	.	65	72	264	284
Zahl der Anmeldungen von Einzelfesten (pauschaliert)	19.077	22.151	21.996	22.250	20.240	19.910
Zahl der sportlichen Vorführungen und Wettbewerbe	.	.	.	3.238	2.390	.
Zahl der Betriebe mit ermäßigtem Steuersatz (nur während der Sommermonate)	34 1)	.	.	28	28	15
Zahl der Betriebe mit ermäßigtem Steuersatz (während des ganzen Jahres)	68 1)	.	.	58	63	81

1) Lichtspieltheater.

Weitere Einzelheiten aus der Verwaltung der Lustbarkeitsabgabe für die Jahre 1925 - 1928 enthält die folgende Übersicht:

	1925	1926	1927	1928
Zahl der Abrechnungen der Betriebe, welche die Prozentualabgabe entrichten	13.415	10.598	8.761	8.203
Beanständungen der Abrechnungen durch die Revisionsstelle	3.838	4.558	2.598	3.067
Amtliche Bemessungen	3.001	6.486	1.525	2.129
Straferkenntnisse	77	157	127	97

2) Die Abgabe von Nahrungs- ^{oder} und Genußmitteln.

Diese Abgabe wurde im Jahre 1920 eingeführt. Sie wird von Unternehmungen, die Nahrungs- oder Genußmittel verabfolgen und die sich durch höhere Preise, bessere Ausstattung der Räumlichkeiten, durch gebotenen Komfort, den Kreis der Besucher oder die bevorzugte Lage von Unternehmungen der gleichen Betriebsart unterscheiden, eingehoben. Es genügt für die Abgabepflicht, wenn auch nur eines dieser Merkmale vorhanden ist. Ohne Rücksicht, ob diese Merkmale vorhanden sind, wird die Abgabe eingehoben: von allen Nachtlokalen, Bars, Kabarets, Varietees, Konzertkaffees, Konzertrestaurants, Heurigen- und Buschenschenken, Likör- und Frühstückstuben, ferner für alle diejenigen Betriebe, die Nahrungs- oder Genußmittel bei Veranstaltungen verabreichen, die der Lustbarkeitsabgabe unterliegen. Das Gesetz bestimmt, daß von den Unternehmungen der gleichen Branche höchstens ein Drittel aller Wiener Betriebe der Abgabepflicht unterzogen werden dürfen. Die Einreihung eines Betriebes unter die abgabepflichtigen Unternehmungen kann dauernd oder zeitweilig sein, sie kann den ganzen Betrieb oder auch nur Teile eines Betriebes erfassen. Über die Einreihung entscheidet der Magistrat, nach Anhörung der Genossenschaft.

In den für die Abgabe grundlegenden Gesetzen vom 4./VIII. 1920, L.G.u.V.Bl. für Niederösterreich Nr. 727 und vom 21./IV. 1922, L.G.Bl. ^{für Wien Nr. 82} werden die der Steuerpflicht unterworfenen Betriebe noch als Luxusbetriebe umschrieben. Gelegentlich einer Beschwerde von Zuckerbäckern über die Einreihung ihrer Betriebe unter die steuerpflichtigen Unternehmungen hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, daß der Unterschied beim Ver-

gleiche mit Unternehmungen der gleichen Betriebsart ein ganz beträchtlicher sein müsse und daß er objektiv geeignet sein müsse, den Betrieb als Luxusbetrieb zu qualifizieren. Diese Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes führte zur Änderung des Gesetzes, die mit der Novelle vom 17./VII. 1925, L.G.Bl.Nr.34, erfolgte, es wurde der Begriff des Luxusbetriebes fallen gelassen. Das neue Gesetz bestimmt, daß im Betrieb einer Unternehmung, die sich durch eines der 5 Merkmale des Gesetzes von Unternehmungen der gleichen Betriebsart hervorhebt, die Verabfolgung von Nahrungs- oder Genußmitteln der Nahrungs- oder Genußmittelabgabe unterliegt. Der starre Satz von 15 % des Entgeltes für die verabfolgten Nahrungs- oder Genußmittel wurde nur als Höchstsatz bestimmt; die Abgabe ist nunmehr je nach dem Grad und der Anzahl der für die Abgabepflicht maßgebenden Merkmale abgestuft. Eine Übergangsbestimmung besagt, daß die bisher rechtskräftig Abgabepflichtigen mit dem Tage des Inkrafttretens des neuen Gesetzes im Sinne dieses Gesetzes abgabepflichtig sind; binnen 30 Tagen nach Inkrafttreten des Gesetzes war ein Ansuchen um Neubemessung möglich, worüber der Magistrat binnen 6 Monaten zu entscheiden hatte; die erfolgte Neubemessung war vom Tage ihrer Rechtskraft giltig.

Eine weitere Abänderung des Gesetzes erfolgte mangels einer Bestimmung über die Fortdauer der Abgabepflicht bei einem Wechsel des Unternehmers.

Im Gesetze vom 21./XII. 1925, L.G.Bl. für Wien Nr. 57, wurde daher bestimmt, daß die Vorschreibung der Abgabe ohne neuerliche Entscheidung auch für jeden Nachfolger im Betriebe gilt, der jedoch binnen 14 Tagen um Ausreihung oder Neubemessung ansuchen kann; diese gesetzliche Bestimmung hatte auch

auf alle Fälle Anwendung zu finden, die am Tage der Kundmachung des Gesetzes noch anhängig waren.

Neben den Änderungen im Gesetze sind die Änderungen in der Abgabenverwaltung von Bedeutung. Zu Beginn des Jahres 1923 war die Nahrungs- oder Genußmittelabgabe mit der Lustbarkeitsabgabe in einer Gruppe vereinigt. Der immer größer werdende Geschäftsumfang ergab die Notwendigkeit, die beiden Abgabegruppen zu trennen; daher wurde im Juni 1923 die Behandlung der Geschäfte zwei Gruppen zugewiesen, von denen die eine die Nahrungs- oder Genußmittelabgabe und die Lustbarkeitsabgabe, die gelegentlich der Verabfolgung von Nahrungs- oder Genußmittel zu bemessen ist, behandelt, während die andere mit allen sonstigen Lustbarkeitsabgabepflichtigen Veranstaltungen befaßt ist.

Im Laufe des Herbstes 1923 wurde die ^{Verwaltung der} Nahrungs- oder Genußmittelabgabe reorganisiert und im Zuge dieser Aktion eine systematische Überprüfung der bereits eingereichten und noch einzureichenden Betriebe vorgenommen. Bis Dezember 1923 war die Nahrungs- oder Genußmittelabgabe hauptsächlich auf die Gast- und Kaffeehäuser und Vergnügungsstätten, in denen Nahrungs- oder Genußmittel verabreicht wurden, beschränkt und nur wenige Geschäfte anderer Branchen waren eingereicht; nunmehr wurden auch die Delikatessengeschäfte, die Zuckerwarenverschleißer und Zuckerbäcker auf ihre Einreichungsfähigkeit überprüft und ein Teil dieser Betriebe der Abgabe unterzogen.

Die Zahl der Abgabepflichtigen, für welche seit dem Jahre 1925 statistische Daten vorliegen, betrug am 1. Jänner

	Betriebe	davon ständig abgabepflichtig	davon zeitweilig abgabepflichtig
1925	4527	3087	1440
1926	4392	3282	1110
1927	4287	3207	1080
1928	4271	2502	1769
1929	4494	2697	1797

Über die Verteilung der Abgabepflichtigen auf die einzelnen Erwerbszweige gibt die folgende Übersicht Auskunft:

Stand der eingereichten Betriebe am 1. Jänner 1929:

Erwerbszweig	Eingereichte Betriebe der Prozentabgabe	Eingereichte Betriebe der Pauschalabgabe
Klubs	19	-
Buffets	32	46
Gasthäuser	378	273
Kaffeehäuser	291	8
Zuckerbäcker	135	103
Zuckerwarenverschleißer	227	285
Pensionen	71	-
Sanatorien	8	-
Milchtrinkhallen	20	6
Delikatessenhändler	101	509 +)
Selcher	4	6
Branntweinschänker	<u>1</u>	<u>174</u>
	1287	1410

zusammen: 2697.

+) In den Pauschalbetrieben sind 353 Filialen von 8 Großfirmen enthalten.

Überdies waren ohne ausdrückliche Einreihung aus dem ~~Titel der Lustbarkeitsabgabe~~ der Nahrungs- oder Genußmittelabgabe unterworfen (nach dem Stande vom 31. Oktober 1928) 239 Betriebe wie Konzertcafé's, Restaurants, Nachtlokale, Bars, Heurige, Buschenschänker, Frühstückstuben und ^{ans dem Titel der Lustbarkeitsabgabe} 287 Buffets in Theatern, Kinos, Tanzschulen, Sportplätzen, von ihnen 94 mit Prozentabgabe und 193 pauschaliert.

Die Zahl der eingereichten Betriebe stellt nur einen winzigen Bruchteil der Betriebe in Wien dar. Die folgende

statistische Aufstellung, die den Stand vom 31. Oktober 1928 wiedergibt, läßt dies ohneweiters erkennen.

Zahl der Betriebe in Wien	davon eingereiht
3.673 Gasthäuser	649
1.168 Kaffeehäuser	297
Pensionen	71
876 Zuckerbäcker	234
11 Sanatorien	8
Milchtrinkhallen	26
Klubs	19
2.500 Zuckerwarenverschleißer . .	507
50.000 Lebensmittel-, Delikatessen- händler u.ä.	258
827 Spirituosenschänker	175
1.943 Selcher	10
Buffets	76
	2330

Gesamtzahl einschließlich der 353 Filialen = 2683 Betriebe.

Den höchsten Steuersatz von 15 Prozent zahlen von den eingereichten Betrieben wieder nur sehr wenige. Darüber unterrichtet die folgende Statistik, in der die Verteilung der eingereichten Betriebe nach der Höhe des Steuersatzes dargestellt ist.

Verteilung der eingereichten Betriebe nach dem Steuersatz:

1. Gasthäuser.

Prozentsatz	Betrieb (e)	Prozentsatz	Betrieb (e)
2	37	7 1/4	1
2 1/2	30	7 1/2	7
3	210	8	13
3 1/2	30	8 1/2	7
4	89	9	4
4 1/2	18	9 1/2	2
4 3/4	1	9'9	1
5	47	10	13
5 1/2	1	10 1/2	1
6	41	11	1
6 1/2	3	12	12
6 3/4	0	13	1
7	18	15	8

53 Betriebe waren zeitweise abgabepflichtig, zusammen 649 Betriebe

2. Kaffeehäuser.

Prozentsatz	Betrieb (e)	Prozentsatz	Betrieb (e)
2	8	8	12
2 1/2	2	8 1/2	2
3	43	9	22
3 1/2	5	9 1/2	1
4	53	10	8
4 1/2	8	10 1/2	1
5	30	11	1
5 1/2	4	11 1/2	2
6	34	12	4
6 1/2	3	13	2
7	24	15	3
7 1/2	24	zeitw.abgabepflichtig	1

Zusammen 297.

3. Pensionen.

Prozentsatz	Betrieb (e)	Prozentsatz	Betrieb (e)
3	3	7 1/2	1
4	1	8	22
5	24	10	6
6	3	12	11

Zusammen 71 Betriebe.

4. Sanatorien.

Von 8 Sanatorien zahlten je ein Betrieb 2 1/2, 8 und 10 Prozent und 5 Betriebe 4 1/2 Prozent.

5. Zuckerbäcker.

Prozentsatz	Betrieb (e)	Prozentsatz	Betrieb (e)
3	32	7 1/2	3
3 1/2	2	8	1
4	73	8 1/2	1
5	5	9	31
6	74	10	1
6 1/4	1	12	2
6 1/2	1	13 1/2	3
7	2	15	2

Zusammen 234 Betriebe.

6. Milchtrinkhallen.

Prozentsatz	Betrieb (e)	Prozentsatz	Betrieb (e)
3	5	7	1
4	4	8	1
4 1/2	1	10	3
5	6	15	0
6	5		

Zusammen 26 Betriebe.

7. Klubs.

Von 19 Klubs zahlte (n) einer 6 Prozent, 3 10 Prozent und 15 15 Prozent.

8. Zuckerwarenverschleißer.

Prozentsatz	Betrieb (e)	Prozentsatz	Betrieb (e)
2	2	6	2
3	399	6 1/2	1
3 1/2	5	7	0
4	40	7 1/2	1
4 1/2	9	8	42
5	2	8 1/2	2
5 1/2	1	11	1

Zusammen 507 Betriebe.

9. Delikatessenhändler.

Prozentsatz	Betrieb (e)	Prozentsatz	Betrieb (e)
1/4	5	3	12
1/3	0	3 1/2	0
1/2	18	4	3
3/4	21	4 1/2	2
1	40	5	18
1 1/4	4	6	5
1 1/2	22	8	0
2	11	11	1
2 1/4	1	13	1
2 1/2	3	ohne perzentuelle Basis pauschaliert	91

Zusammen 258 Betriebe.

10. Spirituosenschänker.

Von 175 Spirituosenschänkern wurden 15 mit einem Satz von 2 % besteuert und 160 der Pauschalabgabe unterzogen.

11. Selcher.

Von 11 Selchern wurden 3 mit 1 1/2 Prozent und 5 mit 1 Prozent besteuert.

12. Buffets.

Prozentsatz	Betrieb (e)	Prozentsatz	Betrieb (e)
2	1	6 1/2	1
3	5	7 1/2	6
4	4	10	22
5	11	15	25
6	1		

Zusammen 76 Betriebe.

Der Abgabeprozentsatz wurde verändert, entweder herabgesetzt oder erhöht: 1925 in 32 Fällen, 1926 in 25 Fällen, 1927 in 277 Fällen und 1928 in 81 Fällen.

Die sonstige besondere, auf den einzelnen Fall gerichtete Arbeit der Abgabenverwaltung ist aus den folgenden Darstellungen zu ersehen:

	1925	1926	1927	1928
Um Ausreihung aus den abgabepflichtigen Unternehmungen haben angesucht	524	722	1.160	403
Es wurde Folge gegeben	183	326	769	25
Es wurden abgewiesen	339	330	139	294
Zahl der eingelangten Abrechnungen	63.725	62.052	48.324	52.446
Beanständungen der Revisionsstelle	2.317	2.032	1.018	1.119
Amtliche Bemessungen	194	224	178	501
Straferkenntnisse	461	776	159	438

Von den der Lustbarkeitsabgabe unterworfenen Einzelveranstaltungen sind durch die Verwaltung der Nahrungs- oder Genußmittelabgabe 1925 - 9394, 1926 - 13.930, 1927 - 14.424 und 1928 - 21.689 Veranstaltungen der Behandlung unterzogen worden.

Der Ertrag der Nahrungs- oder Genußmittelabgabe belief sich im Jahre:

1923	S 7,060.807	1926	S 14,288.454
1924	S 12,754.126	1927	S 14,346.034
1925	S 13,204.167	1928	S 16,199.507

3.) Abgabe vom Verbrauch von Bier.

Mit Bundesgesetz vom 28. Juli 1926, B.G.Bl. Nr. 206 (XVIII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz) wurde die Beitragsleistung zu den Kosten der Notstandsaushilfen der Arbeitslosen so geregelt, daß der Bund und das Land, in dem ^{der} Arbeitslose seinen Wohnsitz hat, je ein Sechstel, und die Gemeinde, in der er seinen Wohnsitz hat, gleichfalls ein Sechstel beizutragen haben. Diese Bestimmung wurde mit Bundesgesetz vom 25. November 1926, B.G.Bl. Nr. 340 (fünfte Abgabenteilungsnovelle) dahin abgeändert, daß die Kosten für die Notstandsaushilfen zu einem Sechstel vom Bund, zu einem Drittel vom Land, in dem der Arbeitslose seinen Wohnsitz hat, zu tragen sind.

Zur Deckung der mit dieser Beitragspflicht verbundenen Ausgaben hat der Nationalrat die Bestimmungen über die Abgabenteilung geändert und grundsätzliche Bestimmungen erlassen, wonach die Länder Abgaben vom Verbrauch von Bier einheben können.

Auf Grund dieser mit dem vorgenannten Gesetze erlassenen grundsätzlichen Bestimmungen hat der Wiener Landtag als Ausführungsgesetz das Gesetz vom 29./XI. 1926, betreffend die Einhebung einer Abgabe vom Verbrauch von Bier im Gebiete der Bundeshauptstadt Wien beschlossen, das unter Nr. 44 des L.G.Blattes für Wien kundgemacht wurde. Dieses Gesetz ist am 1. Dezember 1926 in Kraft getreten.

Gegenstand der Abgabe ist der Verbrauch von Bier im Gebiete der Bundeshauptstadt Wien. Als Verbrauch gilt der Absatz von Bier an Personen im Gebiete der Bundeshauptstadt Wien, die das Bier selbst verbrauchen, ausschänken oder entgeltlich oder unentgeltlich ausschließlich im kleinen in Flaschen absetzen.

Die Abgabe beträgt sechs Schilling vom Hektoliter.

Das Gesetz unterscheidet vier Gruppen von Steuerträgern: 1. Brauereiunternehmungen und selbständige Bierniederlagen, die Bier zum Verbrauch in Wien absetzen, 2. solche, die Bier in ihren eigenen Wiener Betriebsstätten verbrauchen, 3. Bierverbraucher, die Bier aus einem anderen Bundeslande beziehen und 4. Bierverbraucher, die Bier aus dem Auslande beziehen. Die Steuerfälligkeit der Bierverbrauchsabgabe ist für jede dieser Gruppen verschieden. Die Abgabe wird fällig: bei den Steuerträgern der 1. Gruppe mit der Wegbringung des Bieres aus den Lagerräumen; bei den Steuerträgern der 2. Gruppe mit der Entnahme zum Verbrauch, bei den Steuerträgern der 3. Gruppe mit dem Empfang und bei den Steuerträgern der 4. Gruppe mit der Einfuhr. Um Doppelbesteuerungen zu vermeiden, sieht das Gesetz eine Rückvergütung der Steuer in jenen Fällen vor, in denen bereits die Abgabe entrichtet worden, das Bier in Wien aber nicht zum Verbrauch gelangt war. Von ausländischem Bier wird die Abgabe gleichzeitig mit dem Zoll eingehoben. Für die Verrechnung und Einzahlung der Abgabe bestehen besondere Vorschriften. Das Gesetz war in seiner Geltungsdauer bis 31. Dezember 1928 befristet.

Eine Änderung erfuhr dieses Gesetz durch die Novelle vom 21. Dezember 1928, L.G.Bl. für Wien Nr. 55. Die Geltungsdauer wurde bis 31. Dezember 1930 verlängert und der Steuersatz ab 1./I. 1929 von S 6.- auf S 9'80 für den Hektoliter erhöht. Diese Erhöhung bedeutet jedoch keine Steigerung der Einnahmen Wiens, da die 6. Abgabenteilungsnovelle (Gesetz vom 20. Dezember 1928, B.G.Bl. Nr. 358), die den Ländern die Ermächtigung zur Erhöhung der Abgabe vom Verbrauch von Bier gab, gleichzeitig bestimmt, daß von den Abgabenertragsanteilen Wiens zu Gunsten der

übrigen Bundesländer ein Betrag abzuziehen sei, der im Gesetze mit 7 Millionen Schilling angegeben wurde, der sich aber entsprechend dem tatsächlichen Ertragnisse einer Bierverbrauchsabgabe von 3'80 S für den hl Bier in Wien entsprechend erhöht oder vermindert, jedoch keineswegs unter den Betrag von 6'5 Millionen Schilling sinken darf.

Die Zahl der Abgabepflichtigen war zu Anfang des Jahres 1927 - 53, Ende 1928 - 54. Beanständungen durch die Revisionsstelle sind im Jahre 1927 - 16 und im Jahre 1928 - 22 vorgenommen worden. Amtliche Bemessungen fanden 1927 - 10 und 1928 - 34 statt.

Die Vorschreibung der Abgabe vom Verbrauch von Bier betrug

1927	10,192.306 Schilling,
1928	10,817.766 Schilling.

4.) Die Kraftwagenabgabe.

Das Gesetz über die Einhebung einer Abgabe von Kraftwagen stammt aus dem Jahre 1921. Eine neue Fassung erfolgte durch Landesgesetz vom 20. Dezember 1923 (L.G.Bl.Nr.16 v. 1924). Seither ist es wiederholt abgeändert worden. Die Abänderungen sind in der Verordnung des Stadtsenates als Landesregierung vom 18. Jänner 1927, betreffend die Wiederverlautbarung des Kraftwagenabgabegesetzes aufgenommen worden. Das wiederverlautbarte Gesetz trägt die Bezeichnung "Kraftwagenabgabegesetz, L.G.Bl. für Wien Nr. 5 aus 1927". Die letzten Abänderungen sind in dem Gesetze vom 29. Juli 1927, L.G.Bl. für Wien Nr. 31 und in der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 20. Dezember 1928, L.G.Bl. für Wien Nr. 56 enthalten; wichtig sind darin die Steuerherabsetzungen. Zu diesem Zeitpunkte waren folgende Bestimmungen in Geltung: Die Abgabe ist für alle Personenkraftwagen zu entrichten, die ihren Standort (regelmäßige Garagierung) in Wien haben. Sie beträgt für Kraftwagen mit Verbrennungskraftmaschinen für die ersten 6 Steuerpferdekräfte je 100 S, für jede weitere je 150 S jährlich. Die Steuerpferdestärken werden nach der Formel $N = 0'3 \times i \times d^2 \times s$ berechnet. In dieser Formel bedeutet 0'3 eine Konstante, i die Anzahl der Zylinder, d die Bohrung in Zentimetern und s den Hub in Metern. Bei Berechnung der Steuerpferdestärken werden Bruchteile einer Steuerpferdestärke unter 0'5 nicht berücksichtigt, Bruchteile von 0'5 und mehr als volle Steuerpferdestärke gerechnet.

Für Elektrokraftwagen beträgt die Abgabe 600 S jährlich, für Platzkraftwagen des öffentlichen Lohnfuhrwerkes und für Wagen des Kraftstellfuhrwerkes jährlich 72 S. Für Probe-

fahrtabgabekennzeichen sind 50 S monatlich und für Tagesleih-
 zeichen täglich ein Einhundertachtzigstel der für den betreffen-
 den Kraftwagen errechneten Jahresgebühr zu entrichten. Motor-
 räder, Lastkraftwagen und Geschäftskraftwagen, welche zum Per-
 sonentransport nicht eingerichtet sind, genießen Steuerfreiheit.
 In dem Gesetze vom 21. Dezember 1925, L.G.Bl. ^{für Wien} Nr. 59, wird aber
 der Stadtsenat ermächtigt, die Lastkraftwagen in die Abgabe-
 pflicht wieder einzubeziehen, wenn nach seinem Ermessen durch
 Abänderung des Finanzverfassungsgesetzes oder des Abgabentei-
 lungsgesetzes oder durch ein anderes Bundesgesetz die Einnahmen
 der Bundeshauptstadt Wien geschmälert oder ihr neue Lasten auf-
 erlegt werden. In diesem Falle hätten Lastkraftwagen und nicht
 zum Personentransporte eingerichtete Geschäftskraftwagen mit
 Verbrennungskraftmaschinen für jede Steuerpferdestärke eine
 Abgabe von jährlich 1 S 80 g, Elektrolastkraftwagen 24 S an
 jährlicher Abgabe zu entrichten.

Der Ertrag der Kraftwagenabgabe ist für die
 Zwecke der Ausgestaltung und der Erhaltung der öffentlichen
 Straßen in Wien bestimmt. Die Einnahmen aus der Kraftwagen-
 abgabe betragen im Jahre

1923 S	846.568	1926 S	4,627.085
1924 S	4,821.386	1927 S	4,562.935
1925 S	4,488.622	1928 S	4,650.794

Auffallend ist der Rückgang der Einnahmen im Jahre
 1925; an diesem Rückgang mögen die Wirkungen der mißglückten
 Frankenspekulation und der Börsenkrise die Ursache gewesen sein,
 während die kleinere Ziffer des Jahres 1927 in der Ermäßigung
 der Kraftwagenabgabe begründet ist.

Seit dem Jahre 1926 liegen Angaben über die Auf-

26

teilung der Gesamtgebühr auf die einzelnen Gruppen der Steuerobjekte vor. Es wurden an Abgaben vorgeschrieben für

	1926	1927	1928
Personenkraftwagen	S 4,086.694'89	3,892.343'94	4,323.250'72
Platzkraftwagen	S 209.759'24	208.092'70	214.948'13
Elektromobile	.	.	5.300'--
Probefahrtabgabekennzeichen	S 127.362'05	106.415'58	107.294'79

Über die Bewegung im Stande der Abgabepflichtigen unterrichtet die folgende Übersicht:

	1923	1924	1925	1926	1927	1928	31.XII. 1928
Zahl der abgabepflichtigen Personenkraftwagen am 1. I.	4219	4821	3261	3434	3740	4187	5441
Platzkraftwagen am 1. I.	1658	1909	2394	2722	2827	2846	2890
Elektromobile am 1. I.	150	.	66	54	75	87	100
Lastkraftwagen am 1. I.	1568	1856	2414	ab 1. I. 1926 sind Lastkraftwagen von der Abgabe befreit			

Die Zahl der Zahlungsaufträge betrug

1925	11.785	1927	3453
1926	10.186	1928	4748

Von der Polizei und der Revisionsstelle wurden seit 1925 folgende Beanständungen vorgenommen:

	1925	1926	1927	1928
Zahl der Beanständungen	3843	1702	1879	2709

Im Jahre 1927 wurden 199 und 1928 - 865 Straferkenntnisse gefällt.

5.) Die Hauspersonalabgabe.

Die Einhebung einer Gemeindeabgabe von der Haltung von Hauspersonal im Gebiete der Stadt Wien gründet sich auf das Gesetz vom 4. August 1920, n.ö. L.G.u.V.Bl. Nr. 725, wonach die Verwendung von zwei oder mehreren Hausgehilfen einer Abgabe unterliegt. Das Gesetz wurde mehrmals abgeändert. In der Wiederverlautbarung dieses Gesetzes sind alle seither beschlossenen Abänderungen aufgenommen worden. Das wiederverlautbarte Gesetz führt die Bezeichnung "Hauspersonalabgabegesetz L.G.Bl. für Wien Nr. 43 aus 1927". Von den Änderungen ist vor allem eine von Bedeutung. Durch Gesetz vom 10. Oktober 1924, L.G.Bl. für Wien Nr. 62, wurden mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1925 Vereinigungen, welche ~~den~~ gesellschaftlichen Zwecken ihrer Mitglieder dienen (Klubs) und die zur Bedienung in ihrem Lokal und sonstigen damit in Zusammenhang stehenden Arbeiten Angestellte beschäftigen, ebenfalls in die Abgabe einbezogen.

Die Höhe der Abgabe richtet sich nach der Anzahl der in einem Haushalte verwendeten Personen. Eine Hauswirtschaft, in der nur eine Person beschäftigt ist, hat keine Abgabe zu entrichten. Erst für eine zweite Person ist eine Abgabe von 50 S zu bezahlen. Für jede weitere Person beträgt die Abgabe um 250 S mehr als für die unmittelbar vorhergehende, sodaß für drei weibliche Personen 350 S, für vier 900 S zu bezahlen sind, u.s.w. Die Abgabe für männliches Hauspersonal beträgt das doppelte der genannten Ansätze, wobei das männliche Dienstpersonal in der Reihenfolge der Abgabenstufen immer an letzter, oberster Stelle zu rechnen ist.

Die Hauspersonalabgabe hatte in den Jahren 1923 bis 1928 folgende Erträgnisse:

1923	S 444.821	1926	S 2,826.190
1924	S 2,624.254	1927	S 2,490.015
1925	S 2,572.049	1928	S 2,277.435

Die Zahl der Abgabepflichtigen betrug am

31. Dezember	1923	1924	1925	1926	1927	1928
abgabepflichtige Haushalte	7312	7822	7816	7253	6820	6584
von diesen beschäftigten zwei Hausgehilfen	5419	6069	6208 ¹⁾	5697 ²⁾	5376	5168

1) Stand vom 30./XI. 1925. 2) Stand vom 30./XI. 1926.

Seit 1. Jänner 1925 sind die Klubs in die Abgabepflicht einbezogen. Abgabepflichtig waren 1925 - 27 Klubs und in den folgenden Jahren 19 Klubs; in diesen waren 1926 - 162 1927 - 123 und 1928 - 105 Hausgehilfen beschäftigt. Die Zahl der Hausgehilfen, die in sämtlichen abgabepflichtigen Haushalten beschäftigt waren, betrug im Jahre 1923: 17.503, 1924: 18.120, 1925: 18.092, 1926: 16.780, 1927: 15.750 und 1928: 15.171. Die Zahlen beziehen sich für das Jahr 1925 und 1926 auf den 30. November, für die anderen Jahre auf den 31. Dezember.

Beanständungen in Sachen der Hauspersonalabgabe hat die Revisionsstelle im Jahre 1925 - 2300 vorgenommen, 1926: 556, 1927: 390 und 1928: 406. Die Zahl der Straferkenntnisse stellte sich 1923: auf 264, 1924 waren es 237, 1925: 235, 1926: 269, 1927: 107 und 1928: 194.

6.) Die Pferdeabgabe.

Die gesetzliche Grundlage für die Einhebung der Pferdeabgabe bildet das Gesetz vom 29. April 1920, n.ö.L.G.u. V.Bl. Nr. 346 und das Gesetz vom 20. Dezember 1923, L.G.Bl. für Wien Nr. 7/1924. Auf Grund dieser Bestimmungen ist für jedes im Gebiete der Stadt Wien gehaltene Pferd, das als Wagen- oder Reitpferd ausschließlich oder vorwiegend zur Personenbeförderung verwendet wird, eine Abgabe zu entrichten; diese beträgt ^{für das Jahr} 250 S. Für die im freien Lohnfuhrwerksgewerbe verwendeten Pferde beträgt die Abgabe 40 S für das Jahr und für jede Lizenz, wobei jedoch nicht mehr als zwei Pferde für eine Lizenz gerechnet werden.

Die Abgabe brachte folgenden Ertrag:

1923	S 7.823	1926	S 51.221
1924	S 62.340	1927	S 52.920
1925	S 54.857	1928	S 65.288

Die Zahl der Abgabepflichtigen am Ende des Jahres weist die folgende Übersicht aus:

	1925	1926	1927	1928
Abgabepflichtige, besteuert mit einem Satz von S 250.-	162	181	194	207
Abgabepflichtige, besteuert mit einem Satz von S 40.-	23	25	23	20

Der Magistrat hat im Jahre 1925 - 118 amtliche Bemessungen vorgenommen und im Jahre 1926 - 192 Zahlungsaufträge, im Jahre 1927 - 190 und im Jahre 1928 - 170 Zahlungsaufträge ausgestellt.

2.) Die Hundeabgabe.

Die Gemeindeabgabe für das Halten von Hunden wird auf Grund des Gesetzes vom 16. Dezember 1921, L.G.Bl. für Wien Nr. 156, und des Gesetzes vom 21. Dezember 1925, L.G.Bl. für Wien Nr. 56, eingehoben. Die Abgabe ist für jeden im Gemeindegebiete gehaltenen Hund, der mehr als drei Monate alt ist, zu entrichten. Die Abgabe beträgt für jeden Hund S 12.--. Abgabepflichtig ist der Besitzer des Hundes, im Zweifel der Vorstand des Haushaltes, wo der Hund gehalten wird. Bedürftige Hundebesitzer können im Wege der Tierschutzvereine Hundemarken zu einem ermäßigten Abgabesatze erhalten.

Die Abgabe wird in den magistratischen Bezirksämtern bemessen und eingehoben. Ihr Ertrag war

1923	S 149.328	1926	S 1,115.527
1924	S 418.310	1927	S 1,051.953
1925	S 984.592	1928	S 977.569

Bei der Konskription wurden erfaßt (am Anfang des Jahres)

	1923	1924	1925	1926	1927	1928	31.XII. 1928
Zahl der Hunde	78.523	87.805	86.203	98.486	93.033	89.003	85.747

Um Nachsicht des Verzögerungszuschlages haben 1926 - 861, 1927 - 153 und 1928 - 2 Personen angesucht; die Ansuchen wurden in allen Fällen günstig erledigt. Eine Beschwerde im Jahre 1926 wurde abgewiesen.

8.) Die aufgehobene Luxuswarenabgabe.

Durch das Gesetz vom 22. Juni 1921, L.G.Bl. für Wien Nr. 81, war eine Landesabgabe von dem Verkaufe bestimmter Waren und von dem Entgelte bestimmter Leistungen (Luxuswarenabgabe) eingeführt worden. Dieses Gesetz sollte außer Wirksamkeit treten, wenn durch Bundesgesetz eine Luxuswarenumsatzsteuer eingeführt werden würde. Im Wiederaufbaugesetz vom 27. November 1922 wurde neben der allgemeinen Warenumsatzsteuer eine erhöhte für die Lieferung von Luxusgegenständen vorgesehen. Sie trat mit 1. April 1923 in Kraft. Damit fand die Wiener Landesabgabe ein Ende.

Die Warenumsatzsteuer ist eine zwischen dem Bund und den Ländern gemeinschaftliche Abgabe, von deren Erträgnis auch Wien einen Teil erhält. Um eine Verminderung der Einnahmen Wiens durch den Entfall der Luxuswarenabgabe zu verhindern, sicherte das Wiederaufbaugesetz vom 27. November 1922, L.G.Bl. Nr. 843, für die Jahre 1923 und 1924 den Ertragsanteil Wiens an der Warenumsatzsteuer in einer Höhe, die dem Erträgnis der Wiener Luxuswarenabgabe entsprach.

Der Ertrag der Luxuswarenabgabe betrug im Jahre 1923 2,026.779 S 07 g.

2) Betriebssteuern und Verkehrssteuern.

1) Die Fürsorgeabgabe.

Die Gemeindeabgabe für öffentliche Fürsorgezwecke im Gebiete der Stadt Wien wurde mit Gesetz vom 4. August 1920, n.ö.L.G.u.V.Bl.Nr. 728, eingeführt. Die gesetzlichen Grundlagen der Fürsorgeabgabe wurden seither mehrfach geändert. Die Änderungen sind enthalten: im Gesetz vom 11. März 1921, L.G.Bl. für Wien Nr. 48, vom 7. April 1922, L.G.Bl. für Wien Nr. 62, vom 29. August 1922, L.G.Bl. für Wien Nr. 139, vom 9. Februar 1923, L.G.Bl. für Wien Nr. 33, im Gemeinderatsbeschuß vom 11. November 1924, Pr.2661, und im Gesetz vom 16. Oktober 1925, L.G.Bl. für Wien Nr. 47 und vom 27. Dezember 1926, L.G.Bl. für Wien Nr. 1/1927.

Die Abgabe beträgt vier Prozent von jeder geleisteten Lohnsumme; für Banken, Bankiers und sonstige Personen, die gewerbsmäßig Geld oder Kreditgeschäfte betreiben, beträgt der Steuersatz $8 \frac{1}{2}$ Prozent. Sparkassen und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die ausschließlich Darlehensgeschäfte betreiben und satzungsgemäß nur bestimmte Gewinne verteilen dürfen, zahlen den niedrigeren Satz von 4 Prozent. Infolge der Heranziehung der Gemeinde Wien zu den Kosten der Arbeitslosenunterstützung wurde für die Dauer der Beitragsleistung und mit Wirksamkeit vom 15. Februar 1923 die Fürsorgeabgabe von 4 auf $4 \frac{1}{4}$ Prozent und der ursprüngliche Steuersatz für Banken von 8 auf $8 \frac{1}{2}$ Prozent erhöht. Mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage der Produktion hat die Gemeinde vom Oktober 1924 an auf $\frac{3}{16}$ Prozent der Fürsorgeabgabe verzichtet, sodaß die Abgabe $4 \frac{1}{16}$ Prozent der Lohnsumme betrug. Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1927 wurde die Fürsorgeabgabe weiter herabgesetzt, sie beträgt seither

4 Prozent der Lohnsumme.

Die Fürsorgeabgabe ist die einträglichste Gemein-
deabgabe. *Die Rechnungsabschlüsse für die Jahre 1923 - 1928 weisen folgende*
~~Sie lieferte folgende Erträgnisse:~~

Beträge ans:

1923	S 43,121.159	1926	S 68,909.839
1924	S 65,806.574	1927	S 69,833.411
1925	S 69,643.569	1928	S 76,165.098

Davon entfielen auf die mit 4 Prozent (4 1/16,
4 1/4 Prozent) veranlagten Betriebe

1923	S 32,626.726	1926	S 59,080.793
1924	S 51,535.757	1927	S 61,127.330
1925	S 58,240.513	1928	S 68,765.841

Auf die mit 8 Prozent (8 1/2 Prozent) veranlagten
Betriebe entfielen

1923	S 10,494.433	1926	S 9,829.046
1924	S 14,270.817	1927	S 8,706.080
1925	S 11,403.056	1928	S 7,399.257

Die Zahl der Abgabepflichtigen betrug am

1. Jänner	1923	1924	1925	1926	1927	1928	31.XII. 1928
Betriebe	48.820	53.673	56.380	55.755	57.119	59.327	55.911
Davon waren be- steuert mit ei- nem Steuersatz von 8 (8 1/2 %)	272	356	328	325	314	292	281

Die Revisionsstelle hat im Jahre 1923 - 9844 Be-
anständungen vorgenommen, im Jahre 1924 - 12.397, im Jahre 1925 -
19.953, im Jahre 1926 - 17.614, im Jahre 1927 - 21.870 und im
Jahre 1928 - 22.952 Beanständungen. Straferkenntnisse wurden ge-
fällt: im Jahre 1923 - 5956, 1924 - 4748, 1925 - 3974, 1926 -
3353, 1927 - 2013 und im Jahre 1928 - 1803 Straferkenntnisse.

2.) Die Konzessionsabgabe.

Die Einführung der Konzessionsabgabe erfolgte durch das Gesetz vom 4. August 1920, n.ö. L.G.u.V.Bl. Nr. 724. Die gesetzlichen Grundlagen der Konzessionsabgabe sind seither mehrfach geändert worden. Die letzte Abänderung und zugleich die einzige während der Berichtsperiode geschah durch Gesetz vom 19. Juni 1925, L.G.Bl. für Wien Nr. 35.

Abgabepflichtig sind Unternehmungen, die auf Grund einer Konzession oder Lizenz betrieben werden oder zu den Realgewerben zählen. Das Gesetz zählt die zu besteuern den Unternehmungen besonders auf. Die Abgabe wird in zweifacher Weise eingehoben: als Jahresabgabe und gelegentlich von Besitzveränderungen, als Übertragungsabgabe. Die abgabepflichtigen Unternehmungen werden nach der Höhe der von ihnen entrichteten Erwerbssteuer oder Körperschaftssteuer in bestimmte Klassen eingereiht. Es zahlen:

Unternehmungen					
in der 1. Klasse (Erwerbssteuersatz bis	50 S)		5 S	
" " 2. "	" " " 120 S)		12 "	
" " 3. "	" " " 250 S)		25 "	
" " 4. "	" " " 500 S)		50 "	
" " 5. "	" " " 900 S)		80 "	
" " 6. "	" " " 1300 S)		110 "	
" " 7. "	" " " 1600 S)		130 "	
" " 8. "	" " über 1600 S)		150 S.	

Für die nach § 85 des Personalsteuergesetzes begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften beträgt die Abgabe 5 S.

Bei allen anderen, dem zweiten Hauptstücke des Personalsteuergesetzes unterliegenden Unternehmungen beträgt die Abgabe in der

1. Klasse (Körperschaftsteuersatz bis 1000 S)	100 S
2. " " " 1600 S)	150 S
3. " " " 3000 S)	200 S
4. " " über 3000 S)	250 S.

Die Übertragungsgebühr (Abgabe von Besitzveränderungen ist im Falle der Übertragung eines abgabepflichtigen Unternehmens mit der vierfachen Jahresabgabe zu bemessen. Bei Verpachtungen - ausgenommen Zwangsverpachtungen - ist die halbe Übertragungsgebühr zu entrichten. Die Abgabe ist im vorhinein zahlbar. *Die Rechnungsabschlüsse für die Jahre 1923-1928 weisen folgende Beträge aus:* ~~Sie brachte folgende Ertragnisse:~~

1923 S 133.908	1926 S 1,091.099
1924 S 166.495	1927 S 565.227
1925 S 184.476	1928 S 539.501

Die Zahl der Abgabepflichtigen war ziemlich unverändert; sie betrug am

1. Jänner des Jahres	1923	1924	1925	1926	1927	1928	31.XII. 1928
Abgabepflichtige	10820	10950	11070	11164	11092	10745	10927

Durch die Revisionsstelle wurden folgende Beanständungen durchgeführt:

im Jahre 1923	—	Beanständungen,	im Jahre 1926	732	Beanständungen
" " 1924	159	"	" " 1927	225	"
" " 1925	82	"	" " 1928	453	"

3) Die Fremdenzimmerabgabe.

Die Fremdenzimmerabgabe wurde im Jahre 1920 eingeführt. Seit 1. Jänner 1926 erfolgt die Einhebung der Abgabe auf Grund eines neuen Gesetzes, des Gesetzes vom 21. Dezember 1925, L.G.Bl.für Wien Nr. 61. Nach diesem Gesetz trifft die Abgabepflicht wie früher jede gewerbsmäßige Vermietung in Hotels, Gasthöfen, Herbergen, Pensionen, Sanatorien, Pensionaten u.dgl.

Die Bemessungsgrundlage für die Abgabe umfaßt das gesamte, für die Benützung der Wohnräume, etwaiger Nebenräume sowie für Nebenleistungen jedweder Art an den Vermieter oder wen immer entrichtete Entgelt. Wenn außer der Unterkunft auch volle Tagesverpflegung verabreicht wird, beträgt die Bemessungsgrundlage ein Drittel des für die Benützung der Wohnräume, etwaiger Nebenräume und die volle Tagesverpflegung erzielten Gesamtentgeltes; bei teilweiser Tagesverpflegung wird das erzielte Gesamtentgelt um einen der teilweisen Tagesverpflegung angemessenen Betrag vermindert.

Für Sanatorien und ähnliche Betriebe beträgt die Bemessungsgrundlage ein Drittel des für die Benützung der Wohnräume, etwaiger Nebenräume, die volle Verpflegung, normale ärztliche Behandlung und Pflege und für die Verabreichung von Heilmitteln erzielten Gesamtentgeltes. Für die Bemessungsgrundlage kommt ferner das gesamte, für Nebenleistungen jedweder Art etwa abgesondert entrichtete Entgelt in Betracht und alle sonstigen, aus welchem Titel immer entrichteten Zuschläge, einschließlich der Abgabe selbst.

Die Abgabe ist vom Vermieter zu entrichteh. Sie beträgt für Hotels, Gasthöfe, Herbergen, Pensionen und dgl.

10 Prozent der Bemessungsgrundlage; für Sanatorien und dgl. beträgt sie 8 Prozent des im Vorstehenden bezeichneten Drittels und 10 Prozent der übrigen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehenden Beträge. Der Magistrat ist ermächtigt, abgabepflichtigen Betrieben, die sich durch die Preise, Ausstattung, Komfort u.dgl. von Unternehmungen der gleichen Betriebsart hervorheben, eine Zusatzabgabe bis zu weiteren 10 % der Bemessungsgrundlage vorzuschreiben. Die Stundenhotels haben eine einheitlich mit 25 % der Bemessungsgrundlage vorgeschriebene Zusatzabgabe zu entrichten.

Für den Fall, daß durch eine Abänderung des Finanzverfassungsgesetzes oder des Abgabenteilungsgesetzes oder durch ein anderes Bundesgesetz die Einnahmen der Bundeshauptstadt Wien geschmälert oder ihr neue Lasten auferlegt werden, ist der Stadt- senat als Landesregierung ermächtigt, den Steuersatz von 10 auf 22 Prozent und den Steuersatz von 8 auf 21 Prozent zu erhöhen.

Die Bestimmungen über die Zusatzabgabe wurden in dem Gesetze vom 23. Dezember 1926, L.G.Bl.für Wien Nr. ~~61~~⁵², geändert. Darin wird bestimmt, daß die Zusatzabgabe, die Stundenhotels zu entrichten haben, über Ansuchen jeweils auf die Dauer eines halben Jahres bis auf 15 Prozent in dem Grade herabgesetzt werden kann, als nachgewiesen wird, daß das Hotel in einem seinem Umfange erheblichen Maße auch der normalen Fremdenbeherbergung dient. Einer amtlichen Bemessung ist für den ganzen Zeitraum die volle Zusatzabgabe zu Grunde zu legen. Die neuerliche Zuerkennung ist von dem Nachweis abhängig, daß für die innere oder äußere Ausstattung des Betriebes in den vorangegangenen zwölf Monaten Aufwendungen mindestens in der Höhe des durch die Begünstigung gewährten Nachlasses gemacht wurden oder, sofern es sich um Arbeiten größeren Umfanges handelt, daß solche im Zuge sind.

Das Gesetz verfolgt hier eine produktionspolitische Absicht. Es will die Fremdenbeherberger zu Investitionen anspornen und damit dem Gewerbe und der Industrie Arbeitsmöglichkeiten verschaffen. In weiterem Umfange wurde dieser Gedanke in dem Gesetze vom 1. April 1927, L.G.Bl. für Wien Nr. 22, verwirklicht. Wegen der Neuheit und Originalität der gesetzgeberischen Anordnungen seien die betreffenden Gesetzesstellen hier abgedruckt. Der § 5 b des Gesetzes über die Einhebung einer Fremdenzimmerabgabe lautet:

Von den in den Jahren 1927, 1928 und 1929 auf Grund der gelegten Abrechnungen fälligen Abgabebeträgen wird ein Nachlaß von 40 oder 50 Prozent gewährt. Der 40 prozentige Nachlaß ist an die Bedingung geknüpft, daß in dem abgabepflichtigen Betrieb und unmittelbar für dessen Zwecke in jedem der Jahre 1927, 1928 und 1929 80 Prozent der für die 12 Abrechnungsperioden des Jahres 1926 zu entrichtenden Abgabe für Investitionen oder Instandsetzungen der im Absatz 4 bezeichneten Arten verwendet werden. Der 50 prozentige Nachlaß ist an die Bedingung geknüpft, daß in dem abgabepflichtigen Betrieb und unmittelbar für dessen Zwecke bis zum 31. Dezember 1928 zusammen 250 Prozent der für die 12 Abrechnungsperioden des Jahres 1926 zu entrichtenden Abgabe für Investitionen oder Instandsetzungen der im Absatz 4 bezeichneten Arten verwendet werden.

Die Abgabepflichtigen, die diese Begünstigung beanspruchen, haben dem Magistrat bis 1. Juli 1927 bekanntzugeben, ob sie auf den 40- oder den 50 prozentigen Nachlaß im Sinne des Absatzes 1 Anspruch erheben.

Bevor mit den Investitionen und Instandsetzungsarbeiten begonnen wird, sind im Fall des 40 prozentigen Nachlasses für das Jahr 1927 bis zum 1. Juli 1927, für jedes der beiden folgenden Jahre bis zum 31. März des betreffenden Jahres, im Fall des 50 prozentigen Nachlasses für beide Jahre bis längstens 1. Juli 1927 beizubringen: die genaue Bezeichnung der beabsichtigten Investitionen oder Instandsetzungen, die Kostenvoranschläge und die Namen und Adressen der ausführenden Firmen, bei Regiearbeiten die schätzungsweise Abgabe der voraussichtlichen Kosten. Änderungen in den geplanten Investitionen oder Instandsetzungen

sind dem Magistrat vor ihrer Inangriffnahme anzuzeigen, widrigenfalls solche Investitionen und Instandsetzungen nicht angerechnet werden.

Unter Investitionen sind hiebei zu verstehen: Zu-, Um-, Ein- und Aufbauten, große Installationen, wie Einleitung fließenden Wassers, Herstellung von Warmwasserleitungen, Bädern, Zentralheizungen und Telephonanlagen, Last- oder Personenaufzüge und dergleichen. Als Instandsetzungen gelten Ausbesserung oder Erneuerung von Fassaden, Verbesserung der Innenausstattung durch Anschaffung erzeugungsneuer Möbel, durchgreifende Instandsetzung von vorhandenem Mobiliar, Ausmalen oder Tapezieren der Räume, Anstreicherarbeiten, Fußbodenbelag, Erneuerung der Wäsche und des kleinen Inventars und dergleichen. Kleinere Reparaturen fallen nicht darunter. Die Vergebung von Arbeiten oder Lieferungen an ausländische Firmen ist nur dann zulässig, wenn die gleichwertige Beschaffung im Inlande nicht möglich ist.

Der Magistrat hat unter Beziehung von Vertrauenspersonen aus dem Kreise der Brancheangehörigen des Gesuchstellers zu überprüfen und binnen sechs Wochen zu entscheiden, ob die beabsichtigten Investitionen oder Instandsetzungen und die rechtzeitig angezeigten Änderungen den obigen Vorschriften entsprechen und ob die Preisansätze angemessen sind. Wird dies vom Magistrat anerkannt, so tritt der Nachlaß rückwirkend vom 1. Jänner 1927 vorläufig in Kraft. Die sich hiedurch ergebenden Überzahlungen werden auf die künftigen Fälligkeiten gutgeschrieben. Nach dieser Aufrechnung kann der auf den Monat entfallende Nachlaß von der monatlich zu entrichtenden Abgabe abgezogen werden.

Der Abgabepflichtige hat im Fall des 40 prozentigen Nachlasses die jährlichen Investitionen oder Instandsetzungen bis zum 31. März des folgenden Jahres, im Fall des 50 prozentigen Nachlasses die gesamten Investitionen oder Instandsetzungen bis zum 31. Dezember 1928 zu vollenden und hierüber bis zu den gleichen Tagen dem Magistrat die Meldung zu erstatten. Beim 40 prozentigen Nachlaß kann der Magistrat genehmigen, daß Investitionen oder Instandsetzungen des einen Jahres bis zu höchstens einem Drittel auf das nächstfolgende Jahr verschoben werden. Werden vom Abgabepflichtigen im ersten oder zweiten Jahr mehr als 80 Prozent (Absatz 1) aufgewendet, so werden die Mehraufwendungen auf die Investitionen oder Instandsetzungen des darauffolgenden Jahres

angerechnet.

Der Magistrat hat unter Beiziehung von Vertrauenspersonen aus dem Kreise der Brancheangehörigen des Gesuchstellers, allenfalls auch noch unter Beiziehung von Fachleuten der für die Investitionen oder Instandsetzungen in Betracht kommenden Branchen, die Übereinstimmung der durchgeführten Anschaffungen und Herstellungen mit deren Planung sowie die Angemessenheit der Fakturenbeträge zu überprüfen. Ergibt sich hiebei kein wesentlicher Anstand und entspricht der Aufwand dem im Absatz 1 vorgeschriebenen Ausmaß (240 oder 250 Prozent), so wird der Nachlaß endgültig wirksam. Ist die Verpflichtung zur Durchführung der gesamten Investitionen und Instandsetzungen wenigstens bis zu drei Vierteln des aufzuwendenden Betrages (also mindestens mit 180 oder 187'5 Prozent) erfüllt worden, so tritt nur eine verhältnismäßige Kürzung des Nachlasses ein. Eine entsprechende Kürzung des Nachlasses hat auch einzutreten, wenn die Prüfungen eine wesentliche und nicht rechtzeitig angezeigte Abweichung von einem gemäß Absatz 5 genehmigten Plan ergeben, ferner wenn sie eine nicht angemessen befundene Überschreitung eines gemäß Absatz 5 genehmigten Kostenvoranschlages ergeben, sofern in diesen beiden Fällen der Nachlaß nicht überhaupt unwirksam wird. Der gemäß Absatz 5 vorläufig in Kraft getretene Nachlaß wird rückwirkend unwirksam, wenn die Kosten der durchgeführten Investitionen und Instandsetzungen weniger als drei Viertel des aufzuwendenden Betrages ausmachen, wenn die im Absatz 6 festgesetzten Termine nicht eingehalten werden, ferner wenn im Fall des 40 prozentigen Nachlasses im zweiten oder dritten Jahr die Voraussetzungen des ersten Satzes des Absatzes 5 nicht zutreffen, endlich wenn der Abgabennachlaß erwiesenermaßen auf Grund von falschen oder Scheinfakturen oder von Scheinkäufen erwirkt wurde, im letzteren Fall unbeschadet der Anwendung des § 16, Abs. 1. Im Fall des Unwirksamwerdens oder der Kürzung des Nachlasses ist die Ergänzung auf die volle Abgabe samt den gesetzlichen Verzugszinsen innerhalb einer vom Magistrat festzusetzenden Frist nachzuzahlen.

Jeder Nachfolger im Betrieb nimmt an der Begünstigung nach Absatz 1 unter den gleichen Voraussetzungen teil; ihn trifft auch die Verpflichtung, gegebenenfalls die Ergänzung auf die volle Abgabe gemäß Absatz 7 nachzuzahlen. Hat der Betriebs-

vorgänger die Begünstigung nicht in Anspruch genommen, so steht es jedem Nachfolger im Betrieb frei, den Anspruch auf den 40 prozentigen Nachlaß innerhalb zweier Monate nach Betriebsübernahme geltend zu machen, und zwar bei Betriebsübernahme im Jahr 1927 für die Jahre 1928 und 1929, bei Betriebsübernahme im Jahr 1928 für das Jahr 1929. Die Investitionen oder Instandsetzungen sind in ersterem Fall zu zwei Drittel, in letzterem zu einem Drittel des nach Absatz 1 aufzuwendenden Betrages durchzuführen. Der Nachlaß wirkt in ersterem Falle für die Jahre 1928 und 1929, in letzterem nur für das Jahr 1929.

Im Absatz 9 dieses Paragraphen sind dann noch besondere Bestimmungen über die Begünstigungen, die die Stundenhôtels ansprechen können, enthalten.

Von den Vorteilen dieses Investitionsbegünstigungsgesetzes haben die Wiener Gastgewerbebetriebe in weitem Umfange Gebrauch gemacht. Der Begünstigungen dieses Gesetzes waren teilhaftig:

	im Jahre 1927		im Jahre 1928	
	40 Prozent Nachlaß	50 Prozent Nachlaß	40 Prozent Nachlaß	50 Prozent Nachlaß
Betriebe insgesamt	48	169	45	169
und zwar				
Hotels	25	102	23	102
Pensionen	18	54	18	53
Sanatorien	3	7	2	8
Pensionate	1	6	1	6
Sonstige Betriebe	1	-	1	-

Die Investitionsverpflichtung für Betriebe, die den 40 prozentigen Nachlaß angesprochen hatten, umfaßte Aufwendungen von 386.432 Schilling im Jahre 1927 und von 213.116 Schilling im Jahre 1928; die Betriebe, denen ein 50 prozentiger Nachlaß gewährt worden war, wurden für 1927 und 1928 zu Investitionen von 7,365.543 Schilling verpflichtet. In Wirklichkeit war die Höhe der Aufwendungen eine weitaus größere. Im Jahre 1927

erreichten die Investitionen auf Grund der eingereichten Kostenvoranschläge bei den Nachlässen von 40 Prozent den Betrag von 769.673 Schilling und im Jahre 1928 - 436.785 Schilling. Bei den Nachlässen von 50 Prozent stieg der tatsächliche Gesamtinvestitionsbetrag für 1927 und 1928 auf 11,549.939 Schilling. Die bis Ende 1927 verrechneten Investitionsbeträge verteilen sich auf folgende Arbeiten:

Installationen	S 3,937.950	Kücheneinrichtungen	S 118.684
Baugewerbe	S 2,559.731	Glas- und Porzellanwaren	S 106.171
Teppiche	S 1,214.115	Schlosserarbeiten	S 65.191
Möbel	S 1,126.427	Spenglerarbeiten	S 60.903
Textilien	S 813.507	Dachdeckerarbeiten	S 52.598
Anstreicherarbeiten	S 330.066	Zimmermeisterarbeiten	S 33.502
Malerarbeiten	S 266.922	Glaser	S 20.942
Tapeziererarbeiten	S 237.336	Sonstige Aufwendungen	S 391.062
Tischlerarbeiten	S 214.832		

Entsprechend den gewährten Steuernachlässen sind die Erträgnisse aus der Fremdenzimmerabgabe zurückgegangen, wie die folgenden Zahlen aus den Rechnungsabschlüssen ersichtlich machen.

Jahr	Erträgnis	Jahr	Erträgnis
1923	S 3,520.796	1926	S 5,197.462
1924	S 6,173.296	1927	S 4,577.313
1925	S 6,315.840	1928	S 4,854.866

Nach der Aufteilung auf die einzelnen Betriebe hatten an Abgabe zu entrichten:

	1926	1927	1928
Hotels	S 4,710.325	S 4,068.699	S 4,452.159
Pensionen	S 178.127	S 117.404	S 133.719
Sanatorien	S 210.990	S 118.283	S 125.763
Pensionate	S 25.450	S 21.449	S 23.807
Sonstige Betriebe	S 8.781	S 7.945	S 8.194
Summe: 1)	S 5,133.673	S 4,333.780	S 4,743.242

1) Diese Zahlen weichen von den Zahlen des Rechnungsabschlusses ab, was darin seinen Grund hat, daß in den Jahren des Rechnungsabschlusses noch Gebührenvorschreibungen vom Dezember des Vorjahres berücksichtigt und Vorschreibungen vom Dezember desselben Jahres nicht mehr in die Summe einbezogen worden sind.

Die Bewegung im Stande der Abgabepflichtigen zeigt die folgende Übersicht:

	1923	1924	1925	1926	1927	1928	31./XII. 1928
Zahl der abgabepflichtigen Betriebe am 1. I.	389	393	385	390	393	396	390
und zwar							
Hotels	217	217	214	214	220	224	226
Pensionen	111	114	108	109	108	108	106
Sanatorien	13	13	13	13	12	11	12
Pensionate	36	37	38	42	42	42	37
Sonstige Betriebe	12	12	12	12	11	11	9
Zahl der Betriebe, die eine Zusatzabgabe entrichten am 31. Dezember	213	212	211	216	222	226	
und zwar							
Hotels	128	130	151	161	168	169	
Pensionen	62	60	40	39	38	38	
Sanatorien	11	11	9	5	5	8	
Pensionate	11	10	10	10	10	10	
Sonstige Betriebe	1	1	1	1	1	1	

Von den Abgabepflichtigen sind in der Abgabeverwaltung im Jahre 1923 - 4672 Abrechnungen, 1924 - 4725 Abrechnungen, 1925 - 4914 Abrechnungen, 1926 - 5410 Abrechnungen, 1927 - 5913 Abrechnungen und 1928 - 6887 Abrechnungen eingelangt. Die Revisionsstelle hat - für 1923 und 1924 fehlen Zahlen - im Jahre 1925 - 407 Beanständungen, 1926 - 685 Beanständungen, 1927 - 266 und 1928 - 283 Beanständungen vorgenommen.

Amtliche Bemessungen wurden vorgenommen: im Jahre 1923 - 669, 1924 - 624, 1925 - 1151, 1926 - 638, 1927 - 872 und 1928-958.

Straferkenntnisse wurden ausgefertigt: im Jahre 1923 - 21, 1924 - 27, 1925 - 78, 1926 - 176, 1927 - 27 und 1928 - 92.

4.) Die Plakatabgabe.

Das Gesetz über die Einhebung einer Abgabe von öffentlichen Ankündigungen im Gebiete der Stadt Wien wurde im Jahre 1921 eingeführt. Die Bestimmungen dieses Gesetzes wurden in den Jahren 1923 - 1928 nicht geändert. Die Einhebung geschieht auf Grund des Gesetzes vom 2. Dezember 1921, L.G.Bl. für Wien Nr. 142 und der Durchführungsverordnung vom 17. Jänner 1922, L.G.Bl. für Wien Nr. 11. Im Verwaltungsbericht für die Jahre 1919/22 ¹⁾ sind die wichtigsten Teile des Gesetzes bereits abgedruckt worden.

Der Ertrag der Abgabe betrug im Jahre

1923	S 365.773	1926	S 799.443
1924	S 710.536	1927	S 903.206
1925	S 760.866	1928	S 944.990

In die Abgabepflicht wurden zu Anfang des Jahres 1925 - 112 Personen, 1926 - 121 Personen, 1927 - 154 Personen, 1928 - 225 und am 31. XII. 1928-221 Personen einbezogen.

Von ihnen sind 1925 - 2.071 Abrechnungen, 1926 - 1.877 Abrechnungen, 1927 - 2.367 und 1928 - 1.797 Abrechnungen dem Magistrate vorgelegt worden. Die Revisionsstelle hat 1925 - 10 Beanständungen, 1926 - 25 Beanständungen, 1927 - 25 und 1928 32 Beanständungen vorgenommen.

Die Zahl der amtlichen Bemessungen betrug im Jahre 1925: 11, 1926: 17, 1927: 13 und 1928: 35. Straferkenntnisse wurden ausgefertigt im Jahre 1925: 6, 1926: 81, 1927: 1 und 1928: 1.

1) "Bundeshauptstadt Wien - Die Gemeindeverwaltung 1919-22"
-seite 203.

5.) Die Anzeigenabgabe.

Das Gesetz über die "Einhebung einer Gemeindeabgabe von Anzeigen aller Art in Zeitungen und sonstigen in Wien erscheinenden Blättern, Schriften oder Druckwerken" wurde im Jahre 1921 eingeführt. Die Abgabe wurde während der Berichtsjahre auf Grund der Gesetze vom 20. Dezember 1923, L.G.Bl. für Wien Nr. 11/1924 und vom 21. Dezember 1925, L.G.Bl. Nr. 58, sowie der Durchführungsverordnungen vom 12. Februar 1924, L.G. Bl. 12 und vom 19. Jänner 1926, L.G.Bl. Nr. 6, eingehoben.

Die Höhe der Abgabe richtet sich nach dem Gesamtentgelt, das auf die innerhalb eines Kalenderjahres veröffentlichten oder verbreiteten Anzeigen entfällt (monatliche Inseratengebührenssumme). Die Abgabe ist gestaffelt und beträgt von den ersten 20.000 S der monatlichen Inseratengebührenssumme 10 Prozent, von den nächsten 20.000 S 15 Prozent, von den nächsten 20.000 S 20 Prozent, von den nächsten 20.000 S 25 Prozent, von den nächsten 20.000 S 30 Prozent und von dem 100.000 S übersteigenden Teil der monatlichen Inseratengebührenssumme 35 Prozent.

Für die im Kleinen Anzeiger erscheinenden, lediglich Arbeits- oder Stellengesuche enthaltenden Anzeigen beträgt die Abgabe 5 Prozent des zu entrichtenden Entgeltes (der Inseratengebühr) unter der Voraussetzung, daß die Abgabe von der Unternehmung dem Inserenten weder gesondert noch durch Erstellung eines höheren Tarifes in einem höheren Ausmaße angerechnet wird. In diesem Falle ist das Entgelt für jene Anzeigen, für die der Steuersatz von 5 Prozent in Betracht kommt, nicht in die Inseratengebührenssumme einzurechnen.

An Stelle der Bemessung der Abgabe in Prozenten des Entgeltes kann für Fachblätter die Abgabe auch im Wege der

Abfindung festgesetzt werden.

Das Erträgnis der Anzeigenabgabe betrug

1923	S 1,101.998	1926	S 4,019.780
1924	S 2,639.838	1927	S 4,170.186
1925	S 3,479.015	1928	S 4,990.496

Auf die einzelnen Zweige des Zeitungsgeschäftes entfielen

	1926	1927	1928
Tageszeitungen	S 2,788.459	S 2,980.695	S 3,145.877
Fachblätter	S 1,206.228	S 1,152.739	S 1,820.546
Annoncenexpedition	S 25.093	S 36.751	S 24.073

Die Zahl der Abgabepflichtigen betrug am 1. Jänner 1925 - 750, 1926 - 860, 1927 - 941, 1928 - 1164 und am 31. Dezember 1928 - 1205.

	1925	1926	1927	1928
Vorgelegte Abrechnungen	13.409	12.416	13.465	12.027
Beanständungen der Revisionsstelle	376	373	279	374
Amtliche Bemessungen	303	313	253	200
Straferkenntnisse	57	173	16	68

6.) Die Abgabe von freiwilligen Feilbietungen.

Die Einhebung der Abgabe von freiwilligen Feilbietungen in der Stadt Wien beruht auf dem Gesetze vom 15. Juli 1921, L.G.Bl. für Wien Nr. 92, und den Gesetzen vom 20. April 1923, L.G.Bl. für Wien Nr. 51 und vom 23. Dezember 1926, L.G.Bl. für Wien Nr. 51.

Abgabepflichtig ist, wer bewegliche Sachen in Wien feilbieten läßt.

Unter einer freiwilligen Feilbietung ist jeder öffentliche Verkauf zu verstehen, der öffentlich kundgemacht wird oder ein Anbot an mehrere gleichzeitig versammelte Personen, sei es mit, sei es ohne Nennung eines Ausrufpreises erfolgt. Hiebei ist es ohne Belang, ob ein Zuschlagszwang besteht oder nicht. Die Abgabe beträgt 1 Prozent des Erlöses bei Feilbietungen von Lebensmitteln, Rohstoffen und Rohprodukten sowie von Halbfabrikaten, soweit diese letzteren Transitware sind, endlich bei allen in den Räumen einer Börse von einem Handelsmakler im Sinne der Artikel 310, 311 und 343 des Handelsgesetzes durchgeführten öffentlichen Verkäufen von En-Gros-Waren oder in Sammelposten.

Bei allen übrigen Feilbietungen werden 7 Prozent vom Erlös berechnet; es kann aber dieser Abgabesatz bis auf 5 Prozent ermäßigt werden.

Die Abgabe brachte in den Jahren 1923 - 1928 folgende Erträgnisse:

1923	S 489.728	1926	S 395.080
1924	S 592.890	1927	S 381.206
1925	S 483.683	1928	S 507.832

7.) Die Wasserkraftabgabe.

Die Einhebung einer Abgabe vom Verbräuche von Gas und elektrischem Strom im Wiener Gemeindegebiete (Wasserkraftabgabe) gründet sich auf das Gesetz vom 26. September 1922, L.G.Bl. für Wien Nr. 152, ferner auf die Kundmachung des Wiener Magistrates als Amtes der Landesregierung vom 24. Oktober 1922, L.G.Bl. für Wien Nr. 161, auf die Verordnung des Stadtsenates als Landesregierung vom 17. Oktober 1922, L.G.Bl. für Wien Nr. 162 und auf das Gesetz vom 16. Oktober 1925, L.G.Bl. für Wien Nr. 46.

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen unterliegt der Verbrauch von Gas und elektrischem Strom im Wiener Gemeindegebiet einer Abgabe an die Gemeinde Wien, wobei es für die Abgabepflicht ohne Belang ist, ob für den Verbrauch von Gas und Strom ein Entgelt entrichtet wird oder nicht. Auch der Verbrauch selbst erzeugten Gases oder Stromes unterliegt der Abgabepflicht. Bei unentgeltlichem Bezuge von Gas oder Strom, ferner, wenn es sich um den Verbrauch selbsterzeugten Stromes oder Gases handelt, ist zwischen dem Erzeuger oder Abgeber des Stromes oder Gases und dem Magistrate ein Übereinkommen über den der Bemessung der Abgabe zugrunde zu legenden Betrag der Selbstkosten abzuschließen. Kommt ein solches Übereinkommen nicht zustande, so wird der der Bemessung der Abgabe zugrunde zu legende Betrag vom Magistrate allenfalls nach Anhörung von Sachverständigen festgesetzt. Bei dieser Festsetzung darf jedoch der jeweils geltende Gas- oder Strompreis der städtischen Werke nicht überschritten werden.

Der Wasserkraftabgabe unterliegt nur der Verbrauch bestimmter Gasarten und zwar von Leuchtgas, Wassergas, Genera-

torgas, Doppelgas, Holzgas und Oelgas, während alle anderen Gasarten von der Abgabepflicht ausgenommen sind. Nichtabgabepflichtig ist auch der verbrauchte Strom für die Zugförderung, der dem öffentlichen Verkehre dienenden Eisenbahnunternehmungen einschließlich der Kleinbahnen. Die Höhe der Abgabe beträgt 4 Prozent des für den elektrischen Strom und 1 1/2 Prozent des für Gas entrichteten Entgeltes. Der Ertrag der Wasserkraftabgabe ist ausschließlich für den Ausbau der Wasserkräfte zu verwenden. Sie wurde im Herbst 1922 eingeführt, da in der Zeit des stärksten Niederganges der österreichischen Krone die Großbanken weitere Kredite für die von ihnen gemeinsam mit der Gemeinde begonnenen Wasserkraftbauten verweigerten; das begonnene Werk hätte sonst aufgegeben werden müssen. Sie ist eine reine Zwecksteuer und zeitlich begrenzt. Das Wasserkraftabgabegesetz hätte ursprünglich bis 31. Dezember 1924 in Wirksamkeit bleiben sollen, wurde jedoch durch das Gesetz vom 1. Juni 1923, L.G.Bl. für Wien Nr. 62, bis 31. Dezember 1927 ~~und schließlich~~ durch das Gesetz vom 20. Dezember 1923, L.G.Bl. für Wien Nr. 10, ^{aus 1924} bis 31. Dezember 1932 ~~ver-~~ *und durch das Gesetz vom 4. März 1931, L.G.Bl. für Wien Nr. 17, bis 31. Dezember* ~~längert~~. *1935 verlängert.*

Die Wasserkraftabgabe hatte folgende Erträgnisse aufzuweisen:

1923	S 2,122.152	1926	S 3,209.005
1924	S 2,840.913	1927	S 3,402.378
1925	S 3,181.709	1928	S 3,791.407

Die Zahl der Abgabepflichtigen betrug zu Anfang des Jahres 1923 - 91, 1924 - 122, 1925 - 159, 1926 - 165, 1927 - 184 und 1928 - 189.

An Abrechnungen wurden von ihnen dem Magistrate vorgelegt: 1923 - 1279 Abrechnungen, 1924 - 1622, 1925 - 1782, 1926 - 1848, 1927 - 1665 und 1928 - 1741 Abrechnungen.

Von den im Abgabengesetz vorgesehenen Sachverständigen sind im Jahre 1925 - 240 Berichte, 1926 - 165, 1927 - 34 und 1928 - 191 Berichte dem Magistrate zum Zwecke der Abgabebemessung vorgelegt worden.

8.) Der Feuerwehrbeitrag.

Die Einhebung der Beiträge der Feuerversicherten zu den Kosten der Feuerwehr der Stadt Wien beruht auf dem Gesetze vom 14. Juli 1922, L.G.Bl. für Wien Nr. 109. Die gesetzlichen Grundlagen blieben während der Berichtszeit unverändert. Die Abgabe wird in der Höhe eines Drittels von der Gesamtleistung des Versicherungsnehmers eingehoben. Sie brachte in der Berichtszeit folgende Erträgnisse:

1923	S 1,360.878	1926	S 3,040.525
1924	S 2,105.838	1927	S 3,140.515
1925	S 2,469.733	1928	S 3,381.231

Die Zahl der ^{zur Einhebung des Beitrages verpflichteten Versicherer} ~~besteuerten Versicherungsnehmer~~ betrug während der Berichtszeit unverändert 59, die Zahl der eingelangten Abrechnungen in jedem Jahre 708. Beanständungen der Revisionsstelle sind im Jahre 1926 - 36, 1927 - 23 und 1928 - 21 erfolgt.

c) Die Boden- und Mietsteuern.

1.) Die Grundsteuer.

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 3. März 1922, B.G. Bl. Nr. 125, wurde vom Jahre 1923 an die Einhebung der Grundsteuer den Ländern und Gemeinden übertragen. In Wien erfolgt die Vorschreibung und Einhebung der Grundsteuer auf Grund des Gesetzes vom 19. Jänner 1923, L.G.Bl. für Wien Nr. 27. Das Gesetz, das nur auf ein Jahr in Geltung war, wurde mit Gesetz vom 22. Dezember 1923, L.G.Bl. für Wien Nr. 18 aus 1924 auch für das Jahr 1924 in Wirksamkeit belassen. Für die Zeit vom 1. Jänner 1925 angefangen wird die Grundsteuer auf Grund des Gesetzes vom 23. Dezember 1924, L.G.Bl. für Wien Nr. 3 aus 1925, eingehoben.

Eine neue Bestimmung enthält das Gesetz vom 10. Oktober 1924, L.G.Bl. für Wien Nr. 59, mit dem der Wiener Stadtsenat ermächtigt wurde, über Ansuchen, solche Anstalten, Körperschaften und Unternehmungen, die im Sinne des Wohnbausteuerergesetzes aus dem Grunde der Gemeinnützigkeit von der Entrichtung der Wohnbausteuer befreit sind, für jene Grundflächen, die mit den wohnbausteuerfreien Räumlichkeiten im unmittelbaren Zusammenhange stehen, von der Entrichtung der Grundsteuer zu befreien.

Von der Grundsteuer sind ferner befreit der Bund und seine Monopolbetriebe; die übrigen Bundesbetriebe genießen jedoch diese Befreiung nicht. Weiter sind befreit jene Personen, denen eine Steuerbefreiung auf Grund von Staatsverträgen oder auf Grund von Gegenseitigkeitserklärungen, oder sonst nach den Grundsätzen des zwischenstaatlichen Steuerrechtes zukommt.

Der Wiener Stadtsenat kann ferner, über Ansuchen unproduktive Hausgärten bis zum Ausmaß von 300 m2 von der Grundsteuer ganz oder teilweise befreien.

Die Grundsteuer beträgt das 40fache jenes Betrages,

der für das Jahr 1922 an Grundsteuer des Bundes einschließlich aller Zuschläge vorgeschrieben war und ist in zwei gleichen Raten im Laufe des Monats März und September beim magistratischen Bezirksamte einzubezahlen.

Für Grundflächen, die als Siedler- oder Schrebergärten verwendet werden, ohne Unterschied, ob sie nach den bisherigen Vorschriften grundsteuerpflichtig waren oder nicht, ferner für die Grundflächen, für die bisher eine Grundsteuer des Bundes nicht zu entrichten war und die für Schrebergarten verwendbar sind, beträgt die Grundsteuer 0'32 Groschen per m².

Veränderungen im Grundbesitz, die nach dem 1. Jänner des Steuerjahres eintreten, werden erst im nächsten Steuerjahr berücksichtigt, sofern die Partei die Änderung dem Amte unter Vorlage des Grundbesitzbogens zur Kenntnis bringt. Die Gemeinde hat in den Berichtsjahren die folgenden Beträge für die Grundsteuer vorgeschrieben.

1923	S 499.009	1926	S 493.082
1924	S 548.496	1927	S 507.900
1925	S 445.791	1928	S 474.635

Die Zahl der Grundsteuerkonten betrug zu Anfang des Jahres

1923	19.314	1926	21.112
1924	19.775	1927	21.209
1925	20.327	1928	21.368
		Ende 1928	21.645

Von den im Gesetze vorgesehenen Befreiungen von der Grundsteuer haben im Jahre 1926 insgesamt 1197 Personen Anspruch erhoben. Um die gänzliche oder teilweise Befreiung für Hausgärten bis 300 m² wurden 1161 Ansuchen eingebracht, 718 Ansuchen wurde stattgegeben, 443 Ansuchen wurden abgewiesen. Aus dem Grunde der Gemeinnützigkeit wurden 36 Ansuchen eingebracht, davon 21 stattgegeben und 15 abgewiesen.

2.) Die Wertzuwachsabgabe.

Sie ist während des Krieges eingeführt worden und hat im Laufe der Jahre mannigfache Änderungen erfahren. Der Stand der neuesten Gesetzgebung unter Berücksichtigung aller Gesetzesänderungen ist in einer Wiederverlautbarung des Wertzuwachsabgabegesetzes, L.G.Bl. Nr. 48 aus 1928 enthalten.

Die Abgabe wird bei Übertragungen von Liegenschaften im Wiener Gemeindegebiete eingehoben. Als Wertzuwachs gilt der Unterschied zwischen dem Veräußerungswerte der Liegenschaft und dem Erwerbswert. Als Veräußerungs- und Erwerbswerte gelten die festgestellten Veräußerungs- und Erwerbspreise, denen die vom Erwerber übernommenen Lasten sowie der Wert sonstiger außer dem Preis bedingener Nebenleistungen, insbesondere die Wertzuwachsabgabe selbst, zuzurechnen sind. Als Nebenleistung ist dem Veräußerungspreis auch das Entgelt zuzurechnen, das der Veräußerer oder eine dritte Person für ihn für die Einräumung eines Options- oder Vorkaufsrechtes oder zur Verschleierung des wahren Veräußerungspreises unter was immer für einen Titel hinsichtlich der veräußerten Liegenschaft erhalten oder sich oder einem Dritten ausbedungen hat. Bei Tauschverträgen über Liegenschaften wird der Wertzuwachs bei jeder der zum Tausch gelangenden Liegenschaften abgedondert ermittelt und der Abgabebemessung zugrunde gelegt.

Gewisse Übertragungen unterliegen nicht der Abgabe. Das ist der Fall bei Übertragungen von Todeswegen an Erben oder Legatäre, bei Übertragungen von Nachlaßrealitäten an Erben, Legatäre und Pflichtteilsberechtigte im Zuge der Auseinandersetzung über eine Verlassenschaft, bei Verträgen, wodurch Liegenschaften unter den Miteigentümern aufgeteilt werden, sofern hiebei jeder

Teilhaber nur soviel erhält, als dem Werte seines Anteiles an den Liegenschaften entspricht, bei entgeltlichen Übertragungen von Eltern an eheliche oder uneheliche Deszendenten, ferner bei solchen, zwischen Ehegatten und zwischen Brautleuten; ausgenommen von der Abgabe wird auch der Tausch von landwirtschaftlich benützten Grundstücken zum Zwecke der Arrondierung, insoferne er Befreiung von bestimmten staatlichen Gebühren genießt, ebenso Übertragungen zum Zwecke der Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke und zur Bereinigung des Waldlandes von fremden Enklaven und zur Arrondierung von Waldgrenzen durch Tausch von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, soferne diese Übertragung^{en} von staatlichen Vermögensübertragungsgebühren befreit ^{sind} ist, ferner freiwilliger Austausch von Grundstücken zur Herbeiführung zweckmäßiger Gestaltung von Baugründen, soferne diese Tatsache von der Baubehörde bestätigt wird und endlich bei Übertragungen durch unentgeltliche~~s~~ Rechtsgeschäfte. Von der Abgabe überhaupt befreit sind: der Bund, die Gemeinde Wien, Stiftungen zu Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecken und Anstalten zur Erfüllung der gesetzlichen Versicherungspflicht mit Ausnahme der Ersatzinstitute, ferner Personen, denen die Befreiung auf Grund von Staatsverträgen oder sonst nach den Grundsätzen des Völkerrechtes zusteht.

Die Höhe der Abgabe ist nach der Zeit des Liegenschaftserwerbes verschieden. Die Abgabe beträgt 6 Prozent vom ermittelten Wertzuwachs, wenn der Erwerb der Liegenschaft vor dem 1. Jänner 1920 erfolgte; 15 Prozent, wenn der Erwerb in der Zeit vom 1. Jänner 1920 bis 30. September 1922 und 25 Prozent, wenn der Erwerb nach dem 30. September 1922 erfolgte. Die Abgabe ist vom Veräußerer der Liegenschaft zu entrichten und für den Fall, daß die Abgabe vom Veräußerer uneinbringlich ist, vom Erwerber

in einem besonders bestimmten Ausmaß. Für den Fall, daß das Entgelt für die Liegenschaft im Kaufvertrage nicht richtig oder vollständig angegeben ist, hat die ^{innerhalb 30 Tagen nach ordnungsmäßiger Anzeige} Gemeinde Wien das Recht in den Kaufvertrag an Stelle des Käufers einzutreten.

Die Wertzuwachsabgabe hat in den Jahren 1923 bis 1928 folgende Erträgnisse abgeworfen:

1923	S 6,223.959	1926	S 8,006.998
1924	S 7,879.634	1927	S 11,335.874
1925	S 6,878.194	1928	S 7,968.270

Die Zahl der Liegenschaftsübertragungen betrug im Jahre

1923	2278	1926	2392
1924	2342	1927	2643
1925	2447	1928	2841

Auf Grund von Zwangsversteigerungen wurden 1925 - 79, 1926 - 197, 1927 - 257 und 1928 - 365 Liegenschaftsübertragungen durchgeführt. Bei den Übertragungen war die Gemeinde Käufer und zwar 1925 in 157 Fällen, 1926 in 101 Fällen, 1927 in 102 Fällen und 1928 in 91 Fällen.

Auf unverbauete Liegenschaften entfallen ungefähr 20 - 25 % der Übertragungen, die übrigen betreffen Häuser. Gegenüber den früheren Jahren ist ein bedeutender Rückgang der Übertragungen zu bemerken (1922 ... ^{4.115}~~3470~~, 1921 ... ^{5.155}~~4579~~, 1920 ... ^{4.482}~~4138~~). Der Grund liegt hauptsächlich in der Stabilisierung der Krone und dem Aufhören der Spekulationskäufe; der Anreiz, das Geld in Häusern anzulegen, war durch den hohen Leihzins und infolge der Ertragslosigkeit der Häuser sehr gering geworden, auch für Baugründe bestand keine besondere Konjunktur, da die private Bautätigkeit infolge der enormen Baukosten sehr gering war und nur die Gemeinde Wien als Grundkäuferin in größerem Maße in Betracht

kam. Die vielfach aufgestellte Behauptung, nur die Wertzuwachsabgabe sei das Hindernis für einen lebhaften Realitätenverkehr, trifft daher nicht zu; sie mag wohl dazu beigetragen haben, daß der Handel mit Häusern und der dadurch hervorgerufene öftere Besitzwechsel eingedämmt wurde, doch ist die Abgabe keinesfalls die Hauptursache des schwächeren Realitätenverkehrs, da sie nach dem neuesten Gesetze beim älteren Besitz nur mehr 6 % des Wertzuwachses beträgt, also geringer ist, als in den früheren Jahren, in denen gerade vom alten Besitz infolge der Berechnung des Abgabesatzes nach der Wertsteigerung oft eine 30 - 50 %ige Abgabe zu leisten war, was aber einen schwunghaften Handel nicht hinderte.

Die Bemessung und Einhebung der Abgabe ist zentral organisiert. Für das Bemessungsverfahren sowie die Strafantwendungen werden ausschließlich Konzeptsbeamte verwendet, mit Rücksicht auf die ausgesprochen juristische Natur der Abgabe.

Die im Zuge des Bemessungsverfahrens erforderlichen Überprüfungen von Kaufpreisen und sonstigen Bewertungen werden ebenfalls zentral durch das Stadtbauamt (Magistratsabteilung 19) durchgeführt. Diese Abteilung hat außer den Schätzungen für die Bemessung der Wertzuwachsabgabe noch die Schätzungen für die Grunderwerbungen der Gemeinde Wien vorzunehmen. Die rechnungsmäßige Überprüfung der Bemessungen erfolgt durch die Fachrechnungsabteilung IIa, die Vorschreibung der Abgaben, die Verrechnung der Einzahlungen und die Einhebung durch die Zentralrechnungsabteilung Stelle IIId, die exekutive Einhebung durch das Exekutionsamt.

Von dem Eintrittsrechte der Gemeinde Wien in Kaufverträge an Stelle des Käufers, das dann ausgeübt werden kann, wenn sich ein begründeter Verdacht ergibt, daß die das Entgelt für die Liegenschaft betreffenden Vereinbarungen im Kaufvertrage

nicht richtig und vollständig angegeben sind, wurde in den Jahren 1923, 1925 und 1926 je einmal rechtskräftig Gebrauch gemacht.

Straferkenntnisse wurden ausgefertigt im Jahre 1925 ... 46, 1926 ... 10, 1927 und 1928 je 6.

3.) Die Wohnbausteuer.

Durch das Abgabenteilungsgesetz (B.G.Bl. vom 3. März 1922, Nr. 125) wurden die Hausklassen- und Hauszinssteuer sowie die 5 %ige Steuer vom Zinsertrag steuerfreier Gebäude vom 1. Jänner 1923 an zu ausschließlichen Landes- (Gemeinde-) abgaben erklärt. Infolge der Geldentwertung und des Mieterschutzes waren diese Abgaben bedeutungslos geworden. Nicht aus fiskalischen Gründen, sondern als eine reine Zwecksteuer für den Wohnungsbau führte die städtische Verwaltung eine neue Steuer vom Mietzinse ein, die Wohnbausteuer.

Mit 1. Februar 1923 trat das Gesetz vom 20. Jänner 1923, L.G.Bl. für Wien Nr. 30, betreffend die Einhebung einer Wohnbausteuer und die Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz (Verordnung des Stadtsenates als Landesregierung vom 20. März 1923, L.G.Bl. für Wien Nr. 34) in Kraft.

Die Wohnbausteuer ist von jedermann zu entrichten, der im Gebiete der Stadt Wien vermietbare Räumlichkeiten (Mietgegenstände) in Gebäuden innehat.

Bemessungsgrundlage ist der am 1. August 1914 vereinbarte, auf das Jahr umgerechnete Mietzins, für Mietgegenstände, die erstmalig nach dem 1. August 1914, aber vor dem 28. Jänner 1917 vermietet wurden, der bei der erstmaligen Vermietung vereinbarte, auf das Jahr umgerechnete Mietzins.

In Ermanglung dieser Grundlage ist ein Betrag (Jahresmietwert) vom Magistrate festzusetzen, der den Jahresmietzinsen entspricht, die für Mietgegenstände von gleicher oder ähnlicher Lage und Beschaffenheit am 1. August 1914 ortsüblich als Mietzins entrichtet wurden.

Die Höhe der Abgabe sowie eine Reihe anderer Bestimmungen^{en} des Gesetzes sind mehrfach geändert worden. Die großen Aufwendungen der Gemeinde für Wohnhausbauten machten eine Erhöhung zum ersten Male im Jahre 1924 nötig. Diese erfolgte durch Gesetz vom 22. Februar 1924, L.G.Bl. für Wien Nr. 27.

Durch die dritte Abgabenteilungsnovelle (§ 2 des Gesetzes vom 3. März 1922, B.G.Bl. Nr. 125, in der Fassung des Gesetzes vom 6. Juni 1924, B.G.Bl. Nr. 185) wurde eine Kürzung der Länder- und Gemeindeertragsanteile eingeführt und die Länder (Gemeinden) angewiesen, den Entfall durch Erhöhung der Landesabgaben vom Gebäudebesitz oder Wohnungsaufwand zu decken. Deshalb wurde auch eine Erhöhung der Wohnbausteuer nötig, die in Form von Zuschlägen zu den Steuersätzen des Wohnbausteuerergesetzes zur Geltung kam, ^{und mit dem} Das Gesetz vom 10. Oktober 1924, L.G.Bl. für Wien Nr. 54, betreffend die Einhebung von Zuschlägen zur Wohnbausteuer des Landes Wien (zweite Wohnbausteuer^{in Kraft trat}novelle). Es schreibt vor, daß vom 1. November 1924 an, solange die infolge des Bundespräzipiums eintretende Kürzung des dem Lande und der Gemeinde Wien zustehenden Anteiles am Ertrage der gemeinschaftlichen Abgaben in Geltung steht, zu den Steuersätzen des Wohnbausteuerergesetzes (§ 5 des Gesetzes vom 20. Jänner 1923, L.G.Bl. für Wien Nr. 30, in der Fassung des Gesetzes vom 22. Februar 1924, L.G.Bl. für Wien Nr. 27) Zuschläge eingehoben werden, die ein Vielfaches der Bemessungsgrundlage der bisherigen Steuer ausmachen.

Zur Durchführung der zweiten Wohnbausteuer^{novelle} wurde unter gleichzeitiger Abänderung der Durchführungsverordnung vom 20. März 1923, L.G.Bl. für Wien Nr. 34, eine Verordnung des Stadtsenates als Landesregierung am 21. Oktober 1924,

L.G.Bl. für Wien Nr. 56, erlassen.

Die bisher in Geltung stehenden Steuersätze wurden ab 1. November 1924 durch Zuschläge erhöht und betragen für das Jahr:

von den			für Wohnungen		für Geschäftslokalitäten		
ersten	600 Goldkronen		das	300 fache	das	300 fache	
nächsten	600	"	"	400	"	400	"
"	600	"	"	500	"	500	"
"	600	"	"	600	"	600	"
"	600	"	"	700	"	700	"
"	1000	"	"	1200	"	1200	"
"	1000	"	"	1500	"	1500	"
"	1000	"	"	1800	"	1800	"
"	1000	"	"	2100	"	900	"
"	1000	"	"	2400	"	1050	"
"	1000	"	"	2700	"	1200	"
"	1000	"	"	3000	"	1350	"
"	2000	"	"	3300	"	1500	"
"	2000	"	"	3600	"	1600	"
"	2000	"	"	3900	"	1700	"
"	2000	"	"	4200	"	1800	"
"	2000	"	"	4500	"	1900	"
"	5000	"	"	5000	"))
"	5000	"	"	5500	"	(2000
weiteren	Beträgen	"	"	6000	"))

+
400S

Für angefangene Beträge einer Stufe ist die Steuer mit dem Vielfachen dieser Stufe zu berechnen.

Die Einhebung der Steuer obliegt dem Hauseigentümer, dem für seine Mühewaltung eine Vergütung gebührt.

Mit Gesetz vom 16. Juli 1924, L.G.Bl. für Wien Nr. 55, wurde die dem Hauseigentümer für seine oder seines Vertreters Mühewaltung gebührende Vergütung von 6 % des abgeführten Steuerbetrages (höchstens jedoch S 3.- monatlich) auf 10 % dieses Betrages (höchstens aber S 20.- monatlich) erhöht. (3. Wohnbausteuernovelle). Wie aus der obigen Abgabenskala zu ersehen ist, steigt die Höhe der Abgabe mit der Höhe des Friedenszinses progressiv an. Die Steigerung ist bei den Wohnungen größer als bei den Geschäften. Auch hier ist das Prinzip der Wiener städtischen Finanzverwaltung durchgeführt, den besonderen

Aufwand stärker zu treffen, dafür aber die Minderbemittelten möglichst zu schonen; ebenso werden die Räume, die Erwerbszwecken dienen, bei der Steuerbemessung günstiger behandelt. Die folgenden Tabellen zeigen, in welchem Ausmaße die einzelnen Gruppen von Steuerträgern zur Steuerleistung herangezogen werden.

Zahl der Mietobjekte nach Zinsstufen.
(Nach dem Stande vom 31. Dezember 1927).

Zinsstufen (Vorkriegs- zins)	W = für Wohnungen G = für Geschäfte	Mietobjekte				
		An- zahl	in % der Ge- samtzahl		in % der steu- erbaren Miet- objekte	
1- 1.200	{ W	461.661	72'95	82'08	76'39	85'95
	{ G	57.752	9'13		9'56	
1.201- 3.000	{ W	45.463	7'18	10'30	7'52	10'79
	{ G	19.737	3'12		3'26	
3.001- 5.000	{ W	5.298	0'84	1'66	0'88	1'74
	{ G	5.221	0'82		0'86	
5.001-10.000	{ W	1.916	0'30	0'91	0'32	0'95
	{ G	3.849	0'61		0'66	
10.001- über 100.000	{ W	482	0'08	0'54	0'08	0'57
	{ G	2.944	0'46		0'49	
steuerfreie	{ W Haus- besorger	25.667	4'06	4'06		
	{ W steuer- frei	1.154	0'18	0'18		
	{ Nicht Wohn- zwecken dienende Lokale	1.686	0'27	0'27		
Zusammen	{ W	541.641	85'59	100'00		
	{ G	91.189	14'41			
		632.830				

Erträgnis der Wohnbausteuern von den in Tabelle
ausgewiesenen steuerbaren Mietobjekten.

Zinsstufen (Vorkriegs- zins)	W = für Wohnungen G = für Geschäfte	Monatlicher Durchschnitts- ertrag der Wohnbausteuern			Durchschn. Wohnbausteu- ererträgnis je Mietobj.	
		in S	in Prozenten			
1- 1.200	{ W	566.810'55	19'15	22'33	1'23	1'27
	{ G	94.275'13	3'18		1'63	
1201- 3.000	{ W	268.452'62	9'07	13'46	5'90	6'11
	{ G	130.116'--	4'40		6'59	
3001- 5.000	{ W	110.883'75	3'75	7'57	20'93	21'30
	{ G	113.192'50	3'82		29'41	
5001-10.000	{ W	122.533'75	4'14	11'55	63'95	59'30
	{ G	219.268'51	7'41		56'97	
10.001- über 100.000	{ W	196.370'94	6'63	45'09	407'40	389'58
	{ G	1,138.329'01	38'45		386'66	
Zusammen	{ W	1,265.051'61	42'73	100'00	24'57	4'90
	{ G	1,695.181'15	57'27		18'93	

In die niederste Steuerstufe sind fast 86 Prozent aller steuerbaren Mietobjekte eingereiht. Für diese wurden im Durchschnitt eines Monats an Wohnbausteuern S 1'27 gezahlt. In der höchsten Steuerstufe sind bloß über ein halbes Prozent aller steuerbaren Mietobjekte eingereiht, von denen 45 Prozent des Gesamterträgnisses der Wohnbausteuern herrühren.

Das Bruttoerträgnis der Wohnbausteuern betrug im Jahre:

1923	S 3,374.810	1926	S 38,473.699
1924	S 14,638.155	1927	S 36,283.498
1925	S 37,913.497	1928	S 36,193.553

Für die Einhebung der Wohnbausteuer erhielten die Hausbesitzer als Entschädigung im Jahre

1923	146.248 S	1926	1,754.847 S
1924	441.095 S	1927	1,758.810 S
1925	1,730 950 S	1928	1,753.170 S

	Ende 1926 . . .	616.169 Mietobjekte
Abgabepflichtig waren	Ende 1927 . . .	629.990 "
	Ende 1928 . . .	639.508 "

Davon waren Ende des Jahres	1926	1927	1928
Wohnungen	527.395	540.487	548.774
Geschäfte	88.774	89.503	90.734

Straferkenntnisse wurden gefällt:

1923 . . .	80 Erkenntnisse	1926 . . .	121 Erkenntnisse
1924 . . .	34 Erkenntnisse	1927 . . .	47 Erkenntnisse
1925 . . .	59 Erkenntnisse	1928 . . .	36 Erkenntnisse

4.) Steuergesetzliche Bestimmungen über Bautenbegünstigungen.

Um die private Bautätigkeit anzuregen, hat die Gemeinde Steuerbefreiungen für private Bauführer eingeführt. Solche Steuerbefreiungen sind in dem Gesetze vom 30. September 1921, L.G.Bl. für Wien Nr. 127, vorgesehen, welches Bestimmungen enthält über die Befreiung der Neu-, Um-, Zu- und Aufbauten von der Gemeindeabgabe von höheren Mietzinsen, über Befreiung der auf den verbauten Grund entfallenden Bodenwertabgabe, über die Befreiung von den Gemeinde- und Landeszuschlägen zu der Gebäudesteuer des Bundes und den Zins- und Schul^{hellern}geldern.

Durch das Gesetz vom 7. April 1922, L.G.Bl. für Wien Nr. 63, wurde das genannte Gesetz auf die allgemeine Mietzinsabgabe ausgedehnt, jedoch auf ausschließlich aus privaten Mitteln errichtete Neu-, Um-, Zu- und Aufbauten eingeschränkt.

Nach dem Gesetz vom 20. April 1923, L.G.Bl. für Wien Nr. 57, gelten die Bestimmungen des Gesetzes auch für die Wohnbausteuer. Ferner entfiel, um der Arbeitslosigkeit zu steuern, für die nach dem 1. April 1923 begonnenen Bauführungen die Bedingung, daß ein Fünftel der gewonnenen Flächen für Wohnzwecke zur Verfügung gestellt werden muß.

In neuer Formulierung wurde die Befreiung von der Wohnbausteuer aus dem Grunde der Bauführung durch das Gesetz vom 18. März 1927, L.G.Bl. für Wien Nr. 21, und in der Verordnung des Stadtsenates als Landesregierung vom 28. Juni 1927, L.G.Bl. für Wien Nr. 29, ausgesprochen. Danach sind von der Wohnbausteuer befreit:

Neubauten, das ist Herstellung neuer Baulichkeiten

auf früher unverbautem Grund;

Zubauten, das ist Vergrößerung schon bestehender Baulichkeiten in horizontaler Richtung auf bisher nicht verbauter Fläche, insoweit durch die Bauführung ganze, durch Wände abgeschlossene Räume neu hergestellt oder bereits bestehende Räume vergrößert werden;

Aufbauten, das ist Erhöhung schon bestehender Baulichkeiten durch Schaffung neuer Geschosse;

gänzliche Umbauten, wenn Baulichkeiten oder selbständig benützbare Gebäudetrakte in sämtlichen Geschossen einschließlich des Dachbodens im ganzen Umfang bis zur Erdoberfläche niedrigerissen und neu hergestellt werden;

teilweise Umbauten, wenn Geschosse in ihrem ganzen Umfang samt den darüber befindlichen Geschossen und dem Dachboden niedrigerissen und an deren Stelle neue Geschosse errichtet werden.

Die Steuerbefreiung erstreckt sich bei Neubauten auf die ganze Baulichkeit, sonst nur auf die neu hergestellten Gebäudeteile. Die Steuerbefreiung dauert dreißig Jahre vom Tage der ersten tatsächlichen Benützung oder Vermietung der befreiten Baulichkeit. Die Befreiung gilt auch für die Bauten der Heimbauhilfe, für welche die Gemeinde Kredite zur Verfügung stellt. Die Zahl der bisher eingereichten Ansuchen um Befreiung von der Wohnbausteuer für Neu-, Um-, Zu- und ^{auf} Umbauten zeigt die folgende Zusammenstellung.

	1923	1924	1925	1926	1927	1928
Zahl der eingereichten Ansuchen	278	386	469	654	591	790
Davon bewilligt	75	260	390	265	292	618
Davon abgewiesen	34	48	112	42	50	138

5) Wm Aufgehobene Boden- und Mietsteuern.

Mit der Einführung der Wohnbausteuer wurden gleichzeitig alle anderen bisher in Geltung gestandenen Abgaben auf den Mietaufwand aufgehoben, Mit Wirkung vom 1. Jänner 1923 wurden außer Kraft gesetzt: die Hauszinssteuer des Bundes, die Landes- und Gemeindegzuschläge zur Hauszinssteuer, die fünfprozentige Steuer vom Zinsertrage steuerfreier Gebäude, die Landes- und Gemeindegzuschläge zu dieser Steuer und die Gemeindeumlagen auf den Mietzins (Zins- und Schulheller, Einquartierungsumlage). Die allgemeine Mietzinsabgabe und die Untermietabgabe werden seit 1. Februar 1923 nicht mehr eingehoben.

Durch Gesetz vom 19. Jänner 1923, L.G.Bl. Nr. 27, mit welchem die bisher als Bundesabgabe zu entrichtende Grundsteuer als Landesabgabe festgesetzt worden war, wurde die Abgabe vom gemeinen Bodenwerte bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. Die Aufhebung erfolgte, da die Abgabe wegen der infolge des Mieterschutzes bedingten Ertraglosigkeit des Bodenbesitzes nicht entwicklungsfähig war.

Hingegen erfolgte die Aufhebung der Mietsteuern aus einem prinzipiellen Grunde. Sie widersprachen den Grundsätzen der neuen Stadtverwaltung. Einstens waren gerade sie die Grundpfeiler der städtischen Einnahmewirtschaft. 50 Millionen Goldkronen hatte im Jahre 1913 die Gemeinde an Abgaben aus den Mietzinsen eingehoben. Diese Belastung der Mieter für die Zwecke der allgemeinen Verwaltung besteht jetzt nicht mehr. Soferne die Mieter einer Besteuerung unterzogen werden, geschieht es zu dem alleinigen Zwecke, den Wohnungslosen zu helfen. Der Ertrag der

Wohnbausteuer fließt ausschließlich der kommunalen Wohnbauaktion zu, bei Aufnahme von Wohnbauanleihen kann das Erträgnis der ~~der~~ Wohnbausteuer auch für die Verzinsung solcher Anleihen verwendet werden.

n) Verwaltungsabgaben und Beiträge zu den Kosten des Strafver-
fahrens.

Die Länder (Gemeinden) sind zur Einhebung von Amtstaxen und Gebühren für Amtshandlungen in Geschäften des selbständigen Wirkungsbereiches nach dem Finanzverfassungsgesetz (Bundesverfassungsgesetz vom 3. März 1922, B.G.Bl. Nr. 124) grundsätzlich berechtigt. In Geschäften des übertragenen Wirkungsbereiches können Gemeinden Amtstaxen und Gebühren für Amtshandlungen nur auf Grund eines Landesgesetzes einheben, für welches ein Rahmengesetz des Bundes die Grundzüge und das Höchstausmaß zu bestimmen hat. Mit dem Bundesgesetz vom 8. Juni 1923, B.G.Bl. Nr. 316, wurden Bestimmungen getroffen, innerhalb welches Rahmens und in welchem Höchstausmaße die Länder Amtstaxen für Amtshandlungen der Gemeinden in Ausübung ihres übertragenen Wirkungsbereiches festsetzen können. Für den selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde Wien waren bis dahin die Tarife in dem Gesetze vom 8. Juni 1922, L.G.Bl. für Wien Nr. 85 und vom 26. September 1922, L.G.Bl. für Wien Nr. 159, in Geltung; für die Einhebung der Augenscheintaxen war das Gesetz vom 26. September 1922, L.G.Bl. für Wien Nr. 160 maßgebend. Eine Neuregelung erfuhren diese Bestimmungen durch die Gesetze vom 20. Dezember 1923, L.G.Bl. für Wien Nr. 8 und 9/1924. Darin sind auch die Tarifsätze der Taxen für Amtshandlungen und Ausfertigungen im übertragenen Wirkungsbereich aufgenommen.

Die Verwaltungsreform vom Jahre 1925 hat auch über die Kosten des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungsstrafverfahrens neue Normen aufgestellt. Für die Einhebung von Verwaltungsabgaben und von Beiträgen zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens haben seither die in den Gesetzen vom 21. Juli 1925, B.G.Bl. Nr. 274, (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz) und B.G.Bl. Nr. 275, (Verwaltungsstrafgesetz) enthaltenen Grundsätze Geltung. Das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Bundesverwaltung (unmittelbare oder mittelbare Bundesverwaltung, übertragener Wirkungsbereich der Gemeinden in Bundesangelegenheiten) bestimmten Tarife, welche durch Verordnung der Bundesregierung festgesetzt werden. Das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung richtet sich nach den landesgesetzlichen Vorschriften. Die Verwaltungsabgaben sind von der in der Sache in erster Instanz zuständigen Behörde einzuheben und fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand dieser Behörde zu tragen hat. Ebenso fließen den Gebietskörperschaften Einnahmen aus dem Titel der Verwaltungsstrafen zu. Das Verwaltungsstrafgesetz bestimmt darüber, daß dieser Beitrag für die Kosten des Verfahrens jeder Instanz mit je 10 vom Hundert der verhängten Strafe zu bemessen ist.

Die Regelung, welche die Einhebung der Verwaltungsabgaben infolge der Verwaltungsreform erfahren hatte, machte auch eine Änderung der bestehenden landesgesetzlichen Anordnungen notwendig.

An die Stelle der bisherigen Vorschriften, die hauptsächlich in den Gesetzen über die Kanzlei- und über die Augenscheinstaxen enthalten waren, trat nun das Gesetz vom 21. XII.

1925, L.G.Bl. für Wien Nr. 50, über die Festsetzung des Ausmaßes von Verwaltungsabgaben im Bereiche des Landes und der Gemeinde Wien und die Einhebung von Amtstaxen im Verfahren nach den Wiener Landes- und Gemeindeabgabegesetzen und die Verordnung des Wiener Stadtsenates als Landesregierung vom 23. Dezember 1925, L.G.Bl. für Wien Nr. 51.

Das Erträgnis aus der Einhebung der Amtstaxen bezifferte sich im Jahre 1923 auf 62.023 S 30 g, 1924 auf 335.721 S 46 g und 1925 auf 403.013 S 24 g. Durch die im Verwaltungsstrafgesetz festgesetzten Beiträge zu den Kosten des Strafverfahrens erhöhte sich das Erträgnis. Es betrug 1926 785.044 S 92 g, 1927 - 795.516 S 97 g und 1928 - 844.335 S 69 g.

e) Besondere Maßnahmen der Abgabenverwaltung für die Einhebung der Abgaben.

Um die Abgabengesetzgebung möglichst vollständig durchzuführen, hat die städtische Abgabenverwaltung eine Reihe von Kontrollen und Sanktionen eingeführt. Diese Maßnahmen waren notwendig, da die Steuermoral während des Krieges und der Inflation besonders gesunken war. Zunächst richtete sich die Kontrolle auf die vollständige Erfassung aller durch die Gesetze bezeichneten Steuerobjekte und Steuerträger. Daran schlossen sich Kontrollen der Steuerbekenntnisse und bei Ertragssteuern auch die Kontrolle der das Steuerausmaß bestimmenden Ertragnisse; durch das Recht der Bucheinsicht, welches in nahezu allen Steuergesetzen festgelegt ist, wurden diese Kontrollen erleichtert. Durchgeführt wurde die Abgabenkontrolle durch eine eigene Revisionsstelle, welche für diesen Zweck eingerichtet worden war.

Handlungen oder Unterlassungen, wodurch eine Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, werden als Übertretungen bestraft; ebenso werden die sonstigen Übertretungen der Steuervorschriften bestraft. Die Höhe der Strafe ist in den einzelnen Abgabengesetzen festgesetzt. Eine Änderung erfuhren die in den Abgabengesetzen festgelegten Strafsätze durch das 3. Verwaltungsstrafserhöhungsgesetz vom 24. Juli 1923, L.G.Bl. für Wien Nr. 80 und in neuerer Zeit durch das Landes-Verwaltungsstrafserhöhungsgesetz 1928, Gesetz vom 24. Februar 1928, L.G.Bl. Nr. 9. Dort, wo die Strafe in einem Vielfachen eines bestimmten Betrages besteht (Vielfachen des Betrages, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt worden war) werden die Strafsätze vom 1. März 1928 an in der Obergrenze mit dem 50 fachen festge-

setzt. Dort wo Geldstrafen nicht mit einem Vielfachen eines bestimmten Betrages zu bemessen sind, wurde für eine Anzahl von Abgaben die Obergrenze der Strafsätze in festen Beträgen neu festgesetzt.

Wichtig für die städtischen Finanzen ist es auch, daß die Steuern pünktlich eingezahlt werden. Um die nicht rechtzeitige Steuerabführung unrentabel zu machen, hat die Gemeinde einen Verzögerungszuschlag eingeführt. Das Gesetz bestimmt darüber: Wenn die an die Gemeinde oder das Land Wien zu entrichtenden und nicht gestundeten Abgaben und Gebühren nicht oder nicht zur Gänze vor Ablauf von fünf Tagen nach dem Ende der vorgeschriebenen Frist oder nach den vorgesehenen Zahlungsterminen eingezahlt werden, ist an Stelle der Verzugszinsen zu den fälligen Beträgen ein Zuschlag in der Höhe von 25 Prozent des rückständigen Betrages einzuheben. (Gesetz vom 29. August 1922, L.G.Bl. für Wien Nr. 134). Im Jahre 1927 wurde der Verzögerungszuschlag auf 10 Prozent herabgesetzt. Für den Fall, daß die gesetzlichen Verzugszinsen ihn übersteigen, treten diese an seine Stelle (Gesetz vom 18. März 1927, L.G.Bl. für Wien Nr. 14).

In rücksichtswürdigen Fällen kann über Ansuchen des Säumigen bei der Abgaben-Beschwerdekommission der Verzögerungszuschlag herabgesetzt oder nachgesehen werden.

Desgleichen macht die Bemessungsbehörde in solchen Fällen auch häufig von dem Rechte der Raten- und Stundungsbewilligung Gebrauch. Die folgende Übersicht zeigt, in welchem Ausmaß die Raten- und Stundungsansuchen in zustimmenden Sinne erledigt wurden.

Raten- und Stundungsansuchen.

Maßnahme, Jahr	Lust- bar- keits- abga- be	Nah- rungs- oder Genuß- mittel- abgabe	Abga- be vom Bier- ver- brauch	Kraft- wagen- abga- be	Haus- per- sonal- abga- be	Für- sor- geab- gabe	Kon- zes- sions- abga- be	Frem- den- zimmer- abga- be	Pla- kat- abga- be	Anzei- gen- abga- be	Wasser- kraft- abga- be	Grund- steu- er	Wert- zu- wachs- abga- be	Wohn- bau- steu- er
Raten- und Stundungs- ansuchen														
1923	3656	3	55	.	.	-	.	.	19
1924	5439	7	267	.	.	5	.	.	305
1925	1701	2728		.	488	6348	11	456	26	707	4	7	435	1006
1926	1948	3087		791	556	6779	213	691	21	348	3	18	795	1292
1927	1750	3566	3	999	553	5888	205	891	39	382	1	10	756	1129
1928	2059	2574	5	491	485	6531	87	623	20	310	-	11	727	1221
Davon be- willigt														
1923	3378	3	.	.	.	-	.	.	17
1924	5103	6	.	.	.	4	.	.	194
1925	1650	2541		.	470	5945	11	383	20	612	2	4	405	752
1926	1911	2930		681	548	6533	205	651	17	303	3	17	778	1127
1927	1737	3507	2	896	547	5768	203	801	36	340	1	10	708	1008
1928	2011	2504	4	406	478	5982	85	556	16	253	-	10	695	1057

Seit 1.12.1926

Seit 1.12.1926

f) Die Abgabenbeschwerdekommision.

In dem Gesetz über die Wertzuwachsabgabe wurde für Beschwerden gegen die Bemessung der Abgabe und gegen die Verfügungen der Bemessungsbehörde eine eigene Beschwerdekommision eingeführt. Diese Kommission besteht aus dem Bürgermeister oder einem von ihm bestellten Vertreter~~s~~ als Vorsitzenden, aus sechs vom Gemeinderate aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern und aus vier vom Bürgermeister ernannten rechtskundigen Beamten des Wiener Magistrates. Die Wahl hat nach den analogen Bestimmungen der Gemeinderatswahlordnung zu erfolgen. Die Kommission wurde für die Abgabebeschwerden auch der anderen Abgaben als zuständige Beschwerdestelle erklärt. Zum Unterschied von anderen Bundesländern besteht in Wien also eine eigene von der Bemessungsbehörde vollständig unabhängige Einrichtung, die über Abgabenbeschwerden zu entscheiden hat. Darüber hinaus bleibt es jeder beschwerdeführenden Partei unbenommen, ihre Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof vorzubringen.

Die Wiener Abgabenbeschwerdekommision hatte eine umfangreiche Tätigkeit auszuüben. In der folgenden Übersicht wurden die verfügbaren Daten über die Zahl der Entscheidungen zusammengestellt. 1)

1) Ein Punkt in der Tabelle bedeutet, daß keine Daten vorliegen.

Die Entscheidungen der Abgabebeschwerdekommision.

Abgabe:	1923	1924	1925	1926	1927	1928
Entscheidungen der Abgabebeschwerdekommision:						
Lustbarkeitsabgabe	.	109	55	65	15	12
Nahrungs- oder Genußmittelabgabe	34	62	149	103	48	19
Abgabe vom Bierverbrauch		seit 1.XII. 1926			-	1
Kraftwagenabgabe	36	76	42	144	65	37
Hauspersonalabgabe	7	44	56	60	49	68
Pferdeabgabe	6	3	3	3	-	-
Hundeabgabe	-	-	-	1	-	-
Fürsorgeabgabe	235	214	224	416	236	494
Konzessionsabgabe	36	35	9	80	16	50
Fremdenzimmerabgabe	155	43	210	80	30	29
Plakatabgabe	8	7	2	1	1	1
Anzeigenabgabe	14	18	5	10	7	2
Abgabe von freiwilligen Feilbietungen	3	2
Wasserkraftabgabe	-	1	-	-	-	-
Feuerwehrbeitrag	.	.	.	-	1	-
Grundsteuer	-	15	-	-	6	1
Wertzuwachsabgabe	117	33	55	62	69	59
Wohnbausteuer	65	136	236	195	112	163
davon abweisend:						
Lustbarkeitsabgabe	.	89	47	51	14	12
Nahrungs- oder Genußmittelabgabe	28	53	27	100	43	15
Abgabe vom Bierverbrauch		seit 1.XII. 1926			-	1
Kraftwagenabgabe	32	70	41	137	61	33
Hauspersonalabgabe	7	42	54	53	35	52
Pferdeabgabe	6	3	3	3	-	-
Hundeabgabe	-	-	-	1	-	-
Fürsorgeabgabe	154	148	124	202	126	256
Konzessionsabgabe	22	23	4	54	9	27
Fremdenzimmerabgabe	113	42	210	75	30	29
Plakatabgabe	8	7	2	1	1	-
Anzeigenabgabe	13	16	5	10	6	1
Abgabe von freiwilligen Feilbietungen	3	2
Wasserkraftabgabe	-	1	-	-	-	-
Feuerwehrbeitrag	.	.	.	-	1	-
Grundsteuer	-	15	-	-	6	1
Wertzuwachsabgabe	107	29	48	59	62	45
Wohnbausteuer	59	109	204	155	84	132

In diesem Zusammenhang ist es nicht ohne Interesse, die Zahl der Beschwerden, die in Abgabesachen beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht worden sind, festzustellen. Dies geschah in der folgenden Zusammenstellung. Daraus ist zu sehen, daß auch der Verwaltungsgerichtshof in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle die Rechtsanschauung des Wiener Magistrates und der Wiener Abgabebeschwerdekommision geteilt hat.

Abgabenbeschwerden beim Verwaltungsgerichtshof.

Abgabe:	1923	1924	1925	1926	1927	1928
Beschwerden beim Verwaltungsgerichtshof:						
Lustbarkeitsabgabe	.	.	2	3	1	-
Nahrungs- oder Genußmittelabgabe	.	.	34	3	6	5
Abgabe vom Bierverbrauch	seit 1.XII. 1926				-	-
Kraftwagenabgabe	.	.	2	16	7	5
Hauspersonalabgabe	-	2	4	6	6	6
Pferdeabgabe	-	-	-	-	-	-
Hundeabgabe	-	-	-	-	-	-
Fürsorgeabgabe	8	19	14	24	27	47
Fremdenzimmerabgabe	2	7	1	1	1	-
Plakatabgabe	-	-	-	-	-	-
Anzeigenabgabe	.	.	1	1	1	-
Abgabe von freiwilligen Feilbietungen	-	1
Wasserkraftabgabe	-	-	-	-	-	-
Feuerwehrbeitrag	.	.	.	-	-	-
Grundsteuer	-	-	1	1	-	-
Wertzuwachsabgabe	3	15	4	20	10	6
Wohnbausteuern	-	3	15	33	23	20
davon abweisend:						
Lustbarkeitsabgabe	.	.	2	3	-	-
Nahrungs- oder Genußmittelabgabe	.	.	-	3	3	4
Abgabe vom Bierverbrauch	seit 1.XII. 1926				-	-
Kraftwagenabgabe	.	.	1	8	3	4
Hauspersonalabgabe	-	-	4	5	5	6
Pferdeabgabe	-	-	-	-	-	-
Hundeabgabe	-	-	-	-	-	-
Fürsorgeabgabe	4	11	13	21	25	38
Fremdenzimmerabgabe	2	6	1	1	1	-
Plakatabgabe	-	-	-	-	-	-
Anzeigenabgabe	.	.	1	1	-	-
Abgabe von freiwilligen Feilbietungen	-	1
Wasserkraftabgabe	-	-	-	-	-	-
Feuerwehrbeitrag	.	.	.	-	-	-
Grundsteuer	-	-	1	1	-	-
Wertzuwachsabgabe	2	10	4	16	7	4
Wohnbausteuern	-	3	13	26	19	11

Die Abgabebeschwerdekommision entscheidet auch über die eingebrachten Ansuchen um Nachsicht des Verzögerungszuschlages. Die Praxis der Abgabebeschwerdekommision hält sich von allen Härten frei, wie die folgende statistische Aufstellung dartut.

Ansuchen um Nachsicht des Verzögerungszuschlages.

Abgabe:	1923	1924	1925	1926	1927	1928
Ansuchen um Nachsicht des Verzögerungszuschlages:						
Lustbarkeitsabgabe	.	.	247	374	359	248
Nahrungs- oder Genußmittelabgabe	.	.	1171	1678	1447	1125
Abgabe vom Bierverbrauch		seit 1. XII.	1926		2	10
Kraftwagenabgabe	.	.	507	560	3449	1579
Hauspersonalabgabe	.	.	350	436	359	294
Pferdeabgabe	.	.	18	.	6	18
Hundeabgabe	.	.	.	861	153	2
Fürsorgeabgabe	2837	3688	2512	4986	3765	4942
Konzessionsabgabe	1	14	48	155	276	303
Fremdenzimmerabgabe	68	117	109	175	37	124
Plakatabgabe	.	.	13	27	11	18
Anzeigenabgabe	.	.	109	159	188	66
Abgabe von freiwilligen Feilbietungen	1	1
Wasserkraftabgabe	2	8	15	27	6	11
Feuerwehrbeitrag	.	.	2	3	5	10
Grundsteuer	.	.	.	30	32	34
Wertzuwachsabgabe	.	.	304	352	279	327
Wohnbausteuern	.	.	989	1400	920	1418
davon stattgebend (auch teilweise):						
Lustbarkeitsabgabe	.	.	244	374	359	230
Nahrungs- oder Genußmittelabgabe	.	.	1159	1673	1445	1073
Abgabe vom Bierverbrauch		seit 1. XII.	1926		2	8
Kraftwagenabgabe	.	.	492	531	3398	1431
Hauspersonalabgabe	.	.	310	412	293	185
Pferdeabgabe	.	.	17	.	6	2
Hundeabgabe	.	.	.	861	153	2
Fürsorgeabgabe	2819	3664	2499	4957	3693	4410
Konzessionsabgabe	1	14	46	151	265	213
Fremdenzimmerabgabe	66	111	100	174	37	120
Plakatabgabe	.	.	12	26	11	9
Anzeigenabgabe	.	.	108	150	188	64
Abgabe von freiwilligen Feilbietungen	1	1
Wasserkraftabgabe	2	8	11	13	6	11
Feuerwehrbeitrag	.	.	2	3	5	10
Grundsteuer	.	.	.	23	24	30
Wertzuwachsabgabe	.	.	297	329	275	288
Wohnbausteuern	.	.	908	1350	876	1236

b.) Die Ertragsanteile an den mit dem Bunde gemeinschaftlichen Abgaben.

a) Die Gesetzgebung über die Abgabenteilung von 1923 bis 1928.

Für die Finanzen der Stadt Wien kommen neben ihren eigenen Abgaben auch die Erträgnisse, die ihr von den gemeinschaftlichen Bundesabgaben zukommen, als wesentliche Einnahmsquelle in Betracht. Durch das Bundesfinanzverfassungsgesetz vom 3. März 1922, B.G.Bl.Nr. 124 und das sich daran anschließende Abgabenteilungsgesetz vom 3. März 1922, B.G.Bl. Nr. 125 ^{waren} ~~wurden~~ die finanziellen Beziehungen zwischen dem Bunde und den Ländern (Gemeinden) ~~vom Grund aus neu geregelt~~ ^{worden}. Die mit diesen Gesetzen beabsichtigte Ordnung ~~des föderativen Finanzsystems~~ erfuhr jedoch durch das Wiederaufbaugesetz (Bundesgesetz vom 27. November 1922, B.G.Bl. Nr. 843), das in Durchführung des Genfer Sanierungsplanes die erforderlichen verwaltungs- und finanzrechtlichen Bestimmungen traf, eine Reihe von Änderungen, die auch auf die Finanzen der Länder und Gemeinden zurückwirkten. So wurde eine Verminderung der Bundeszuschüsse zum Personalaufwand der Länder und Gemeinden herbeigeführt und bestimmt, daß diese Zuschüsse im Jahre 1923 auf zwei Drittel und im Jahre 1924 auf ein Drittel des für das Jahr 1922 vorgesehenen Ausmaßes eingeschränkt werden und im Jahre 1925 aufhören sollten. Nach der ursprünglichen Bestimmung im Abgabenteilungsgesetze war hingegen die Verminderung vom Jahre 1923 angefangen jährlich je ein Fünftel des für das Jahr 1922 vorgesehenen Ausmaßes festgesetzt, so daß die Beitragsleistung des Bundes zum Personalaufwande erst mit Ablauf des Jahres 1926 ein Ende gefunden hätte,

Ferner wurde durch das Wiederaufbaugesetz die Einführung einer Warenumsatzsteuer angeordnet, wodurch

die bisher von der Stadt Wien eingehobene Luxuswarenabgabe ein Ende fand. Da die Warenumsatzsteuer des Bundes als gemeinschaftliche Abgabe erklärt wurde, von der den Ländern für das Jahr 1923 ein Anteil von 30 % und für das Jahr 1924 ein Anteil von 40 % überlassen wurde, erhielt Wien für die Jahre 1923 und 1924 seinen Anteil in einer Höhe verbürgt, die dem Ertragnisse der aufgehobenen Luxuswarenabgabe entsprach. Außerdem wurden im Wiederaufbaugesetz die Grundzüge für die durch Landesgesetz erfolgende Besteuerung des Realbesitzes geregelt und den Ländern hiebei, soferne sie nicht auf die Beiträge des Bundes zu ihrem Personalaufwand verzichten wollten, die Erzielung eines Minimalertrages zur Pflicht gemacht.

Im Jahre 1923 wurde das Finanzverfassungsgesetz abgeändert. Dies geschah durch die Novelle vom 8. Juni 1923, B.G.Bl. Nr. 313, womit die Einhebung von Amtstaxen der Länder und Gemeinden für Geschäfte des selbständigen Wirkungsbereiches grundsätzlich zugelassen, die Einhebung solcher Taxen für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungsbereiche nur im Rahmen einer durch Bundesgesetz gegebenen Ermächtigung gestattet und die Einhebung solcher Taxen in Geschäften der mittelbaren Bundesverwaltung grundsätzlich ausgeschlossen wurde. Die Rahmenbestimmungen für die Amtstaxen der Gemeinden in Ausübung ihres übertragenen Wirkungsbereiches wurden durch das Bundesgesetz vom 8. Juni 1923, B.G.Bl. Nr. 316, erlassen. Gleichzeitig mit den beiden oben erwähnten Gesetzen wurde auch das Abgabenteilungsgesetz durch die Novelle vom 8. Juni 1923, B.G.Bl. Nr. 315 (zweite Abgabenteilungsnovelle), in analoger Weise geändert und die bereits früher den Gemeinden eingeräumte Ermächtigung zur Einhebung von Abgaben für das Halten von Tieren in etwas

eingeschränkter Weise neu textiert.

Gegen Ende des Jahres 1923 trat die Bundesregierung mit der Absicht hervor, die Ertragsanteile der Länder an den gemeinschaftlichen Abgaben zu Gunsten des Bundes ~~um ein Wesentliches~~ einzuschränken. Die betroffenen Gebietskörperschaften erhoben gegen diesen Plan Widerspruch; nach langen Verhandlungen kam es zu einer neuen gesetzlichen Regelung durch die dritte Abgabenteilungsnovelle vom 6. Juni 1924, B.G.Bl. Nr. 185. Dieses Gesetz erweiterte zunächst die Reihe der ausschließlich dem Bunde zufließenden Abgaben durch die Bankenumsatzsteuer, die Bezugsrechtsteuer, die Syndikatsteuer und für eine begrenzte Zeit auch durch die Vermögenssteuer. Die Bezugsrechts- und Syndikatssteuer waren eben zur Einführung gelangt und über ihre Zuweisung wurde daher erstmalig entschieden. Die Überlassung der Vermögenssteuer und der Bankenumsatzsteuer mit ihrem ganzen Ertrage an den Bund ging jedoch insofern auf Kosten der Länder, als die Vermögenssteuer bereits durch das Wiederaufbaugesetz vorgesehen und dabei den Ländern und Gemeinden die gleiche Beteiligung wie an der Einkommensteuer zugesichert war, während im Falle der Bankenumsatzsteuer die Aufteilung des Ertrages zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) schon im Bankenumsatzsteuergesetze vom 20. Dezember 1921, B.G.Bl. Nr. 720 geregelt worden war. Die Vermögenssteuer sollte nur in den Jahren 1924 und 1925 ausschließliche Bundesabgabe, vom Jahre 1926 an aber eine gemeinschaftliche Abgabe sein, deren Aufteilung durch ein besonderes Gesetz geregelt werden sollte. Zu einer Einlösung dieser Zusage ist es allerdings ~~bisher~~ nicht gekommen.

3. Abgabenteilungsnovelle wurde ferner

Durch dieses ~~Gesetz wurde~~ vom Ertrag aller gemeinschaftlichen Abgaben (mit Ausschluß der Erbgebühren) vor Durchführung der Teilung ein Präzipium zu Gunsten des Bundes ausgeschieden, das für die Jahre 1924 bis einschließlich 1926 mit 50,000.000 Schilling, für die Folgejahre sodann mit 40,000.000 Schilling festgesetzt wurde.

Der Aufteilungsschlüssel wurde für die besondere Erwerbsteuer (Körperschaftssteuer) in der Weise geändert, daß vom Ertragsanteile Wiens 3'2 % abgezogen und auf die anderen Länder im Verhältnisse der jeweiligen Vorschreibung an besonderer Erwerbsteuer verteilt werden sollten. Auch bei der Warenumsatzsteuer wurde vom Jahre 1924 an ein neuer Verteilungsschlüssel aufgestellt. Die ursprüngliche Regelung ging dahin, daß die Hälfte des Ertragsanteiles an die Länder nach ihrer Bevölkerungszahl, die andere Hälfte im Verhältnis der Vorschreibung an allgemeiner und besonderer Erwerbsteuer und an Grundsteuer für das Jahr 1922 aufgeteilt werden sollte. Der neue Schlüssel bestimmte, daß zunächst die Bundeshauptstadt Wien 11'4 % des auf die Länder entfallenden Ertragsanteiles erhalten sollte und daß der Rest auf die Länder mit Einschluß von Wien zur Hälfte nach der Bevölkerungszahl, zur anderen Hälfte aber im Verhältnisse der Vorschreibung an den oben erwähnten Steuern (allgemeine und besondere Erwerbsteuer und Grundsteuer) für das Jahr 1913 verteilt werden sollte.

Eine gewisse Entschädigung für die den Ländern durch die dritte Abgabenteilungsnovelle entzogenen Einnahmen wurde dadurch geboten, daß den Ländern die ihnen nach der Neuordnung zufließenden Ertragsanteile vom Bunde in solcher Höhe verbürgt wurden, daß die Eingänge des Jahres 1924 mindestens

um 10 %, die des Jahres 1925 mindestens um 15 %, die des Jahres 1926 und der folgenden Jahre mindestens um 20 % und seit einer durch das Goldbilanzengesetz vom 4./VI. 1925, B.G.Bl. Nr. 184, vorgenommenen Änderung um 30 % höher sein müssen als die tatsächlichen Einnahmen aus den gemeinschaftlichen Abgaben im Jahre 1923, widrigenfalls der Bund die entsprechende Ergänzung leistet.

Auch sonst zeigte sich das Bestreben des Bundes, eine Entlastung seines Budgets unter Umständen auch durch stärkere Heranziehung der Gebietskörperschaften herbeizuführen. So wurde durch das Bundesgesetz vom 3. Februar 1923, B.G.Bl. Nr. 74, bestimmt, daß die Gemeinden einen 4 %igen Beitrag zu den Kosten der Arbeitslosenunterstützung zu leisten haben.

Im Jahre 1925 wurden die Bestimmungen der Finanzverfassung über das Einspruchsrecht der Bundesregierung abgeändert. Dem Wunsche der Bundesregierung nach einem unbedingten Einspruchsrecht gegen Gesetzesbeschlüsse über Landes- und Gemeindeabgaben wurde dadurch weitgehend, allerdings nur für die Zeit bis Ende 1930 entsprochen.

Auch das Abgabenteilungsgesetz wurde im Jahre 1925 novelliert. Die vierte Abgabenteilungsnovelle (Bundesgesetz vom 30. Juli 1925, B.G.Bl. Nr. 287) enthält Bestimmungen über die Verteilung der im Abzugswege eingehobenen Einkommensteuer und der Warenumsatzsteuer. Die im Abzugswege eingehobene Einkommensteuer wird auf die Länder im Verhältnis der von ihnen zur Abfuhr gelangten Steuerbeträge verteilt. Aus Zweckmäßigkeitsgründen wurde nun eine Abweichung von diesem Aufteilungsmodus für die von den Dienstbezügen, Ruhe- und Versorgungsgenüssen der Bundesangestellten und Bundesbahnangestellten zum Abzuge gelangten Steuer vorgesehen. Der Ertragsanteil der Länder und Gemeinden an dieser

Abzugssteuer richtet sich nach der Kopfzahl der auf ihrem Gebiete wohnenden Steuerpflichtigen, von deren Bezügen die Steuer abgezogen worden ist.

Für die Verteilung der Warenumsatzsteuer wurde für die Jahre 1924 bis einschließlich 1930 einheitlich der abgestufte Bevölkerungsschlüssel gewählt (§ 2, Abs. 3, Zl. 2). Für das Jahr 1923 erfolgt die Aufteilung zur Hälfte nach der Bevölkerungszahl, zur anderen Hälfte im Verhältnis der Vorschreibung an allgemeiner Erwerbsteuer, besonderer Erwerbsteuer und Grundsteuer des Bundes für das Jahr 1922.

Die vierte Abgabenteilungsnovelle verpflichtete die Länder, für den Aufwand der politischen Verwaltung in den Ländern aufzukommen und überließ ihnen zu diesem Zwecke aus dem Präzipium, das dem Bunde bei der Aufteilung der gemeinschaftlichen Abgaben zukommt, einen Betrag von jährlich 20 Millionen S. Für Wien, wo die Geschäfte dieser Behörden schon bisher vom Magistrat besorgt wurden, wirkte sich diese Gesetzesbestimmung nicht unmittelbar aus. Auf Grund der Verhandlungen mit der Bundesregierung kam eine Vereinbarung zustande, wonach Wien als Entschädigung für die Kosten der Landesregierung (Personal- und Sachaufwand) eine einmalige Abfindungssumme von 5 Millionen S erhielt.

Durch das Bundesgesetz vom 30. Juli 1925, B.G.Bl. Nr. 288, wurden gemäß § 6, Abs. 3, des Finanzverfassungsgesetzes grundsätzliche Anordnungen in Sachen der Landes- und Gemeindeabgaben erlassen. Diese Anordnungen betreffen die Steuerfreiheit auf Grund der Exterritorialität, die Rechtssicherheit im Veranlagungsverfahren, die Einhebung der Fürsorgeabgabe bei Arbeiten außerhalb des Landes, in dem der Standort des Unternehmens gelegen ist. Elektrisch betriebene, dem öffentlichen Verkehr dienende Bahnen

genießen für den verbrauchten Strom Abgabefreiheit; inländische Kraftwagen dürfen in einem anderen Bundesland als dort wo sie ihren Standort haben, einer Kraftwagenabgabe nicht unterworfen werden.

Im Jahre 1926 sollte die Beitragsleistung für die Notstandsauhilfen der Arbeitslosen neu geregelt werden. Bisher waren die Länder zu Leistungen für die Kosten der Arbeitslosenfürsorge nicht verpflichtet. Dagegen hatten die Gemeinden 4 % des Aufwandes für die ordentliche Arbeitslosenunterstützung und 5 % des Aufwandes für die außerordentlichen Beihilfen beizutragen. Der Bund suchte nun die Beitragspflicht der Selbstverwaltungskörper zu erhöhen und die 18. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetze (Bundesgesetz vom 28. Juli 1926, B.G.Bl. Nr. 206) bestimmte im Artikel V, daß die Länder und Gemeinden je $\frac{1}{6}$ des Aufwandes für die Notstandsauhilfen, die an Stelle der außerordentlichen Beihilfen traten, übernehmen sollten. Die bisher bestandenen Beiträge der Gemeinden sollten entfallen. Diese Regelung trat aber nicht in Kraft.

Durch die 5. Abgabenteilungsnovelle (Bundesgesetz vom 25. November 1926, B.G.Bl. Nr. 340) wurde die Beitragspflicht der Gemeinden ganz beseitigt und der Beitrag der Länder mit $\frac{1}{3}$ des Aufwandes für die Notstandsauhilfen festgesetzt. Um den Ländern die Aufbringung der hierfür erforderlichen Mittel zu ermöglichen, wurde ihnen die Einhebung einer Biersteuer im Höchstausmaße von 6 S per Hektoliter zugestanden.

Die folgende Darstellung zeigt, daß Wien mit dieser Steuer seine Ausgaben für die Arbeitslosenfürsorge nicht zu decken vermag, während alle anderen Länder Überschüsse erzielten.

Land	Biersteuer laut Voran- schlag 1927 in S	Tatsächliche Ausgaben für Notstandsun- terstützungen und Alters- fürsorgerenten	+ Gewinn - Verlust
Wien	10,897.854	11,287.648	- 389.794
Niederösterreich	4,828.644	4,463.983	+ 364.661
Oberösterreich	5,179.362	2,112.902	+ 3,066.460
Salzburg	2,122.110	176.462	+ 1,945.648
Steiermark	3,306.246	2,299.104	+ 1,007.142
Kärnten	1,299.996	260.486	+ 1,039.510
Tirol	1,291.416	135.416	+ 1,156.000
Vorarlberg	511.308	48.251	+ 463.057
Burgenland	803.880	263.234	+ 540.646
Summe	30,240.816	21,047.486	+ 9,583.124 - 389.794

Im Sommer 1928 brachte die Bundesregierung im Nationalrat zwei Gesetzesvorlagen ein, die in ihrer Auswirkung eine wesentliche Schmälerung der Einnahmen Wiens bedeutet hätten. Durch die 6. Abgabenteilungsnovelle hätte der Aufteilungsschlüssel für die Warenumsatzsteuer zu ungunsten Wiens geändert werden sollen. Außerdem hätte Wien 20 % seines Anteiles an der nach Bekenntnissen veranlagten Einkommensteuer zugunsten der Länder verlieren sollen. Endlich hätte Wien an die Länder unter dem Titel eines Lastenausgleiches ein Fünftel des Gesamtbetrages der Ertragsanteile, die Wien als Land zu bekommen hatte, abtreten sollen. Gleichzeitig hätte durch die 4. Finanzverfassungsnovelle die Vergütung, die der Gemeinde Wien für die Einhebung von Bundessteuern zukommt, von 3 % auf 1 % herabgesetzt werden sollen. Die Bundes-

regierung mußte sich jedoch überzeugen, daß eine solche Änderung des bisherigen Zustandes zum Nachteil Wiens nicht durchführbar war. So kam es zu einer anderen Regelung, wonach die beabsichtigte Zuwendung an die übrigen Bundesländer durch Erhöhung der Biersteuer erfolgen sollte. Auf Grund der Bestimmungen der 6. Abgabenteilungsnovelle kam es zu dem Landesgesetze vom 21. Dezember 1928, L.G.Bl. für Wien Nr. 55. Durch dieses Gesetz wurde die Geltungsdauer der Landesbierabgabe, die bisher mit 31. Dezember 1928 befristet war, bis 31. Dezember 1930 erstreckt und gleichzeitig der Abgabesatz von S 6 für den Hektoliter auf S 9'80 für den Hektoliter erhöht. Diese Erhöhung bedeutet jedoch keine Steigerung der Einnahmen Wiens, da die 6. Abgabenteilungsnovelle gleichzeitig bestimmte, daß von den Ertragsanteilen Wiens als Land ein Betrag von S 7,000.000 jährlich abgezogen und den anderen Bundesländern zugewendet werden soll. Dieser Betrag von S 7,000.000 erhöht oder vermindert sich, je nachdem der Reinertrag einer Verbrauchsabgabe von S 3'80 für den Hektoliter Bier mehr oder weniger als 7,000.000 S ergibt; doch kann dieser Abzug zugunsten der Länder nicht unter den Betrag von 6'5 Millionen S sinken.

Die Gesetzgebung über die Abgabenteilung ist für die Länder und Gemeinden von höchster Bedeutung. Änderungen der Abgabenteilung ziehen in der Regel Änderungen im Landes- und Gemeindehaushalt nach sich. Die Verantwortung, die die Wiener Stadtverwaltung gegenüber der Wiener Bevölkerung zu tragen hat, ist hier besonders groß. Jede Schmälerung Wiens an den Ertragsanteilen der gemeinschaftlichen Abgaben muß sich notwendig in erhöhtem Steuerdruck oder in einer Herabsetzung der Leistungen seiner Verwaltung umsetzen.

b) Wiens Anteil an den gemeinschaftlichen Abgaben.

Da Wien unter allen Bundesländern die weitaus größten Steuererträge aufweist, so erhält es naturgemäß auch die größten Ertragsanteile. An solchen Ertragsanteilen erhielt Wien zugewiesen:

1923	57,246.897 S
1924	87,571.545 S
1925	141,754.276 S
1926	118,212.996 S
1927	127,703.747 S
1928	136,781.531 S

Die auffallend große Steigerung der Anteile im Jahre 1925 erklärt sich daraus, daß der Bund im Jahre 1925 Rückstände aus den Jahren 1923 und 1924 in der Höhe von 37 Millionen Schilling gezahlt hat. Außerdem erhielt Wien für die Kosten der mittelbaren Bundesverwaltung in der Landesinstanz als einmalige Abfindung 5 Millionen Schilling. In den obigen Zahlen sind die Ertragsanteile nicht in der nach dem Gesetze für das betreffende Jahr zu ermittelnden Höhe, sondern nach den tatsächlichen Eingängen ausgewiesen. Die für die einzelnen Jahre auf Grund der Gesetzgebung über die Abgabenteilung ermittelten Ertragsanteile sind aus der folgenden Tabelle ersichtlich.

Die Abgabenertragsanteile Wiens an den einzelnen
gemeinschaftlichen Abgaben.

Abgabe	1923	1924	1925
	S	S	S
Allgemeine Erwerb- steuer und Häu- siererwerbsteuer	3,025.472	4,053.660	12,445.409
Körperschaftssteuer	12,633.158	28,634.372	13,040.234
Bekennnisrentensteuer	64.839	183.314	860.032
Bekennnissteuer	26.119.635	27,940.628	22,268.150
Einkommen- steuer Abzugssteuer der Bundesangestellten	1,372.366	1,557.806	1,737.568
Abzugssteuer der Privatangestellten	4,315.318	7,273.156	12,346.000
Verzugszinsen von den gemeinschaftlichen direkten Steuern	213.870	1,610.182	1,499.176
Immobilien-Gebühren und Gebührenäqui- valent	1,555.716	3,117.752	2,992.268
Erbgebühren	242.308	529.407	1,253.556
Warenumsatzsteuer	8,161.086	28,863.538	32,292.372
Branntweinabgabe	2,073.431	1,787.090	1,949.836
Biersteuer	2,227.373	2,015.761	2,476.837
Weinsteuer	2,367.686	1,694.695	1,379.255
Schaumweinsteuer	325.593	374.157	305.258
Holzausfuhrabgabe	219.237	177.518	93.832
Zusammen	66,649.707	+) 109,813.036	106,939.783

+) Einschließlich S 1,732.619 Anteil an der Bankenumsatzsteuer.

Abgabe	1926	1927	1928	
Allgemeine Erwerb- steuer und Hau- siererwerbsteuer	13,948.662	14,572.362	17,203.688	
Körperschaftssteuer	22,965.768	18,872.604	24,831.674	
Bekennnisrentensteuer	458.686	1,291.550	1,495.046	
Einkommen- steuer	Bekennnissteuer	21,552.894	25,723.094	23,130.174
	Abzugssteuer der Bundesangestellten	2,008.062	2,559.480	2,916.080
	Abzugssteuer der Privatangestellten	11,660.950	12,194.174	14,412.284
Verzugszinsen von den gemeinschaftlichen direkten Steuern	2,029.436	2,131.844	1,847.324	
Immobiliengebühren und Gebührenäqui- valent	2,342.368	4,214.234	3,205.440	
Erbgebühren	927.463	2,229.822	1,921.332	
Warenumsatzsteuer	33,546.540	36,964.242	39,540.302	
Branntweinabgabe	2,381.565	2,500.101	2,688.726	
Biersteuer	2,718.687	2,902.274	2,954.379	
Weinsteuer	1,139.837	891.249	908.788	
Schaumweinsteuer	408.932	501.790	419.336	
Holzausfuhrabgabe	35.946	58.745	73.811	
Zusammen	118,125.796	127,607.565	137,548.384	

Der Anteil Wiens an den Gesamtertragsanteilen wird nach zwei verschiedenen Zuteilungsmethoden festgesetzt. Für eine Reihe von Steuern ist der Ort der Steuervorschreibung maßgebend und dementsprechend erhält Wien den durch das Gesetz bezeichneten Prozentsatz an dem Erträgnis der in Wien vorgeschriebenen Steuer. Für eine Anzahl anderer Steuern ist für die Aufteilung die Bevölkerungsgröße des Landes (der Gemeinde) maßgebend. Das Gesetz unterscheidet einen einfachen und einen abgestuften Bevölkerungsschlüssel. Wie groß das von den Steuerträgern eines Landes erbrachte Steueropfer ist, kann man nur ermessen, wenn die örtliche Herkunft der Steuer bekannt ist. Das Verhältnis von Steuerleistung und Bevölkerung eines Landes ist in den einzelnen Bundesländern sehr verschieden. Wien führt ungleich mehr an Steuern ab als alle anderen Bundesländer zusammen und dies obgleich die Bevölkerung Wiens nicht einmal ein Drittel der Bevölkerung des Bundesgebietes ausmacht.

Aus den Ausweisen des Finanzministeriums und Rechnungshofes ergaben sich für die Jahre 1923 - 1928 folgende Eingänge an gemeinschaftlichen Abgaben.

Eingänge an gemeinschaftlichen Abgaben in den Jahren 1923 bis 1928.

Abgabe	1923			1924			1925		
	Gesamtertragnis	dav. aus Wien		Gesamtertragnis	dav. aus Wien		Gesamtertragnis	dav. aus Wien	
		in Grundzahlen	d. i. in d. G. %		in Grundzahlen	d. i. in d. G. %		in Grundzahlen	d. i. in d. G. %
Allg. Erwerbsteuer u. Hausiererwerbsteuer	14,644.394	6,050.943	41'3	23,785.250	9,883.515	41'6	51,913.839	30,204.110	58'2
Körperschaftssteuer	36,073.185	25,266.316	70'0	97,331.163	72,123.433	74'1	50,949.208	32,693.916	64'2
Bekanntnisrentensteuer	183.200	129.679	70'8	618.699	446.952	72'2	2,587.947	2,087.235	80'7
Bekanntniseinkommensteuer	85.932.600	52,239.270	60'8	107,136.652	68,124.017	63'6	94,159.112	54,043.196	57'4
Einkommensteuer insgesamt darunter	103,967.900	62,932.400	60'5	141,670.469	93,192.628	65'8	145,400.362	91,891.211	63'2
Abzugseinkommensteuer mit Ausnahme jener der Bundes-u. Bundesbahnanagestellten	15,116.017	8,630.637	57'1	26,674.001	17,733.193	66'5	40,161.669	29,962.852	74'6
Verzugszinsen von gem. dir. Steuern	584.488	427.741	73'2	4,739.282	3,925.899	82'8	5,310.231	3,638.392	68'5
Immobilialergeb.u. Gebühreäquivalent	(4,053.284)	242.308	31'8	(9,150.867)	529.407	43'2	+ 6,871.036	1,620.074	23'6
Erbbebühen	762.653	948.200	71'7	1,224.621	140,158.548	69'8	2,260.026	1,253.556	55'5
Warenumsatzsteuer	55,736.000	17,138.300	90'1	200,709.702	21,506.675	92'8	223,291.134	151,703.775	67'9
Branntweinabgabe	19,011.600	4,647.200	23'3	23,178.099	5,713.894	22'0	24,977.308	23,414.630	93'7
Biersteuer	19,950.000	20,488.200	96'3	25,982.660	20,435.477	93'7	31,189.605	5,636.811	18'1
Weinsteuer	21,286.200	430.500	78'6	21,801.673	575.466	81'4	17,610.299	15,380.763	87'3
Schaumweinsteuer	547.600			706.688			576.961	495.797	86'0

* G. = Gesamtertragnisses. - +) 2. Halbjahr; 1. Halbjahr insges. 6,871.036, für Wien keine Zahlen

Abgabe	1926			1927			1928		
	Gesamter- trägnis	dav. aus Wien		Gesamter- trägnis	dav. aus Wien		Gesamter- trägnis	dav. aus Wien	
		in Grund- zahlen	d.i. in % d.G. *)		in Grund- zahlen	d.i. in % d.G. *)		in Grund- zahlen	d.i. in % d.G. *)
Allg. Erwerbsteuer u. Hausierer- werbsteuer	53,608.899	33,333.779	62'2	56,476.206	33,400.633	59'1	63,553.162	39,100.346	61'5
Körperschafts- steuer	85,111.460	56,696.682	66'6	72,922.680	44,687.001	61'1	86,869.344	58,302.838	67'1
Bekanntnisrenten- steuer	2,791.399	1,096.142	39'3	5,333.339	2,960.302	55'5	6,236.033	3,397.924	54'5
Einkommensteuer insgesamt	143,322.951	88,920.647	62'0	154.402.927	98,549.093	63'8	158,244.923	98,540.956	62'3
darunter									
Bekanntniseinkom- mensteuer	89,929.388	51,505.975	57'3	97,668.343	58,958.703	60'4	92,621.950	52,569.997	56'8
Abzugseinkommen- steuer mit Aus- nahme jener der Bundes-u. Bundes- bahnangestellten	40,785,327	27,866.728	68'3	42,019.637	27,949.698	66'5	49,005.027	32,756.078	66'8
Verzugszinsen von gem.dir. Steuern	7,266.638	4,849.839	66'7	7,170.099	4,886.302	68'1	6,091.071	4,198.577	68'9
Immobilialergeb.u.Ge- bührenäquivalent	15,552.836	3,260.288	21'0	20,584.757	5,723.605	27'8	18,636.906	4,331.746	23'2
Erbbebühren	2,363.741	927.463	39'2	3,874.397	2,229.822	57'6	3,497.879	1,921.332	54'9
Warenumsatzsteuer	227,305.514	153,014.850	67'3	237.147.235	159.806.901	67'4	251.022.708	168.665.896	67'2
Branntweinabgabe	29,604.757	27,811.197	93'9	28,797.249	26,797.452	93'1	30,626.028	29,117.994	95'1
Biersteuer	33,232.550	5,604.183	16'9	32,796.572	5,516.869	16'8	32,879.649	5,964.902	18'1
Weinsteuer	14,175.698	12,632.773	89'1	10,326.577	9,011.601	87'2	10,391.762	8,841.871	85'1
Schaumweinsteuer	766.018	613.790	80'1	917.254	826.327	90'1	764.907	634.928	83'0

*) G. = Gesamterträgnisses.

Wien, dessen wirtschaftliche Kraft vor einem Jahrzehnt noch allgemein als sehr gering eingeschätzt wurde, liefert gegenwärtig dem Bunde die größten Steuererträge. Und nicht nur an den gemeinschaftlichen Abgaben. Auch die Einnahmen, die der Bund aus den ausschließlichen Bundesabgaben, aus den Zöllen, aus den Monopolen zieht, mögen überwiegend aus der Wiener Steuerquelle stammen. Einige Einzelheiten darüber sind in dem Kapitel "Bundessteuern" enthalten.

3.) Zuschläge zu den Bundesgebühren.

Die Zuschläge zu den Bundessteuern, die für die Länder und Gemeinden früher eine große Bedeutung hatten, sind seit 1923 auf die Immobiliargebühren, das Gebührenäquivalent und die Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten beschränkt.

a) Die Zuschläge zu den Immobiliargebühren und zum Gebührenäquivalent.

Gesetzliche Grundlage für die Einhebung von Zuschlägen zu den Immobiliargebühren und zum Gebührenäquivalent ist das Gesetz vom 8. Juni 1922, L.G.Bl. für Wien Nr. 84, mit den Änderungen vom 20. Dezember 1923, L.G.Bl. für Wien Nr. 20/1924 und vom 22. Dezember 1927, L.G.Bl. für Wien Nr. 2/1928. Der Zuschlag betrug nach dem ersterwähnten Gesetz 10 % zu den Immobiliargebühren und 20 % zum Gebührenäquivalent. Ende 1923 wurde der Zuschlag in beiden Fällen auf 50 % erhöht. Anlässlich einer Ermäßigung der Immobiliargebühren durch den Bund im Jahre 1927, die für die Gemeinde eine Verringerung der Einnahmen herbeiführte, da die Immobiliargebühren zu den gemeinschaftlichen Abgaben gehören, wurde

der Gemeindegzuschlag neu festgesetzt.

Der Zuschlag zu den Immobiliargebühren beträgt darnach 50 Prozent; er beträgt aber $76 \frac{2}{3}$ Prozent und zwar berechnet von der Bundesgebühr zuzüglich des nicht mehr zur Einhebung gelangenden Bundeszuschlages, wenn es sich um eine Liegenschaft handelt, die nicht der Landwirtschaft gewidmet ist und die durch entgeltliches Rechtsgeschäft unter Lebenden übertragen wird.

Die Zuschläge zu den Immobiliargebühren und zum Gebührenäquivalent warfen folgende Erträgnisse ab:

1923	S 146.287	1926	S 1,681.901
1924	S 904.369	1927	S 2,946.460
1925	S 1.504.317	1928	S 3,236.562

b) Die Zuschläge zu den Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten.

Zu den aus Anlaß von sportlichen Veranstaltungen (Rennen, Regatten u.s.w.) im Gebiete von Wien zur Einhebung gelangenden staatlichen Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten hebt die Gemeinde für ihre Zwecke Zuschläge ein. Maßgebend für die Einhebung solcher Zuschläge ist das Gesetz vom 30. Dezember 1920, L.G.Bl. für Wien Nr. 13 mit den Änderungen durch das Gesetz vom 20. Dezember 1923, L.G.Bl. für Wien Nr. 21 aus 1924 und vom 23. Jänner 1925, L.G.Bl. für Wien Nr. 8. Die Höhe des Zuschlages betrug 60 Prozent zur staatlichen Totalisateur- und Buchmachereinsatzgebühr, 20 Prozent zur staatlichen Totalisateur- und Buchmachergewinnstgebühr und 20 Prozent zur staatlichen Buchmacherpauschalgebühr. Durch das Gesetz vom 20. Dezember 1923 wurden diese Sätze von 60 % auf 90 % und von 20 % auf 30 % erhöht.

Aus den Zuschlägen zu den Gebühren von Totalisateurer- und Buchmacherwetten erzielte die Gemeinde folgende Einnahmen:

1923	S 1,113.414	1926	S 799.216
1924	S 1,007.618	1927	S 634.278
1925	S 945.351	1928	S 642.650

Von diesen Einnahmen ist noch ein gewisser Betrag in Abzug zu bringen, der als Vergütung an die Bundesverwaltung für die Bemessung und Einhebung der Zuschläge zu den Bundesgebühren zu leisten ist. Diese Vergütung betrug:

1923	S 37.749	1926	S 74.396
1924	S 57.359	1927	S 107.422
1925	S 73.490	1928	S 116.376

F. Die städtischen Ausgaben.

Wer die Eigenart einer Stadtverwaltung studieren will, kann sich bereits aus der Einnahmewirtschaft ein Bild machen; in noch höherem Grade zeigt aber die Ausgabenseite die Besonderheiten der Verwaltung. In den Ausgaben kommt die Wertschätzung zum Ausdruck, die eine Stadtverwaltung den ihr gestellten Aufgaben entgegenbringt. Der Stadthaushalt Wiens läßt unmittelbar erkennen, welchen Gegenständen die gegenwärtige Stadtverwaltung ihre vornehmste Sorge zuwendet. An erster Stelle steht die Sorge für den Wohnungsbau, ihr folgen Fürsorge und Schulwesen. Weitaus der größte Teil aller Ausgaben entfällt auf die Erfüllung dieser Aufgaben. Es ist eine umfangreiche und vielgestaltige Tätigkeit, die die Gemeinde hier vollbringt. Sie wird in besonderen Kapiteln dieses Verwaltungsberichtes dargestellt werden.

Über eine Reihe besonderer Ausgaben sei bereits an dieser Stelle berichtet.

a) Förderung des Fremdenverkehrs.

Zur Förderung des Fremdenverkehrs errichtete Wien zusammen mit Niederösterreich im Jahre 1926 die Fremdenverkehrskommission der Bundesländer Wien und Niederösterreich. Vom Lande Wien wurde damals hierfür ein Betrag von 100.000 Schilling, vom Lande Niederösterreich ein solcher von 50.000 Schilling bewilligt. Im Jahre 1926 wendete Wien 200.000 S und im Jahre 1928 350.000 Schilling hierfür auf.

Ausgaben zur Hebung des Fremdenverkehrs erfolgten

außerdem auch für andere Aktionen. Im Jahre 1924 hat die Gemeinde 220.000 Schilling für die Wiener Messe und für die Wiener Musik-Festwochen aufgewendet. Im Jahre 1925 gab die Gemeinde Wien für diese Zwecke 198.666 S aus und zwar 100.000 Schilling als Subvention für die Wiener Messe und 98.666 S als Beitrag zu den Kosten der Hygieneausstellung. Im Jahre 1926 hat Wien insgesamt 332.979 Schilling und im Jahre 1927 insgesamt 947.736 Schilling für Fremdenverkehrsförderung ausgegeben. Von den Ausgaben des Jahres 1927 entfallen 500.000 Schilling als Kosten für die Beteiligung der Gemeinde an der Ausstellung "Wien und die Wiener". Im Jahre 1928 hat die Gemeinde 717.836 S 20 g insgesamt aufgewendet, darunter bedeutende Beträge für die Ausstellung "Frau und Kind", für das X. Deutsche Sängerfest und die Schubert-Zentenarfeier.

7) Subventionen.

In diesem Zusammenhang sei auch auf die anderen Subventionen verwiesen, die die Gemeinde Wien für kulturell und sozial wichtige Zwecke widmet. Eine große Zahl von wichtigen sozialen Aufgaben werden von Vereinen und Körperschaften besorgt. Es ist im allgemeinen Interesse, diese Organisationen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Gemeinde tut das, indem sie alljährlich größere Beträge für Subventionen an diese Organisationen ausgibt. Im Jahre 1928 hat die Gemeinde an rund 100 Vereine Subventionen gegeben. In den Rechnungsabschlüssen sind für Subventionen, Ehrenpensionen, außerordentliche Pensionen, Ehrenpreise und Mitgliedsbeiträge folgende Beträge ausgewiesen:

1923: S 269.890'72; 1924: S 310.735'76; 1925: S 445.019'09;
 1926: S 569.282'11; 1927: S 495.413.--; 1928: 570.466'60 S. Rechnet

man hiezu noch die in anderen Gruppen verrechneten Subventionen,
so erhält man folgende Gesamtbeträge: 1923: S 396.874'71;
1924: S 612.064'44; 1925: S 753.689'09; 1926: S 921.232'51;
1927: 960.776'47; 1928: S 1,082.088'49.

c) Die Investitionen.

Durch die Investitionspolitik der Gemeinde erhielt das Wirtschaftsleben in der Stadt und darüber hinaus mächtige Antriebe. Die Wirtschaftskrise, die infolge der Zerreiung des alten Wirtschaftsgebietes in sterreich weitaus drckender als in anderen Lndern war, hatte die Stadt Wien schwer in Mitleidenschaft gezogen. Die stdtischen Investitionen haben zur Linderung dieser Krise wesentlich beigetragen. Die Arbeitslosigkeit in Wien ging in dieser Zeit wieder zurck. Im Jahre 1921 waren von den zur Vermittlung vorgemerkten Arbeitslosen in ganz sterreich 72'7 % in Wien. Dieser Anteil sank auf 60'39 % im Jahre 1923, 53'73 % 1924, 50'03 % 1925, 49'09 % 1926, 47'21 % 1927 und 44'26 % im Jahre 1928.

Durch die gewaltigen Gemeindebestellungen wurde in fast allen Zweigen der Industrie und des Gewerbes Arbeitsgelegenheit geschaffen. Der grte Teil der Gemeindeabgaben flo auf diese Weise wieder in die Wirtschaft zurck. Es entstanden dadurch insbesondere Volkswohnungen, Bder, ffentliche Grten, Horte und Schulzahnkliniken. So bedeutet die von der Stadt betriebene Investitionspolitik nicht nur vermehrte Arbeitsgelegenheit und Linderung der Wirtschaftskrise; darber hinaus sind zahlreiche Einrichtungen geschaffen worden, die fr die Gesundung der Volkskraft von grter Bedeutung sind.

In der folgenden bersicht werden, aufgeteilt nach Verwaltungsgruppen, die Ausgaben fr Investitionen im Einzelnen nachgewiesen.

482

Investitionen in den Jahren 1923 - 1928.

	1923	1924	1925	
Verwaltungsgruppe III				
Bau der Kinderübernahmestelle	372.927	1,917.869	1,024.577	34
Versorgungshäuser	315.132	1,191.244	275.146	
Asyl- und Werkhaus	21.767	80	132.760	39
Waisenhäuser	76.196	26.483	968	93
Kinderpflegeanstalten, Erholungsstätten	55.954	45.631	69.657	82
Errichtung von Mutterbe- ratungsstellen	-	-	40.000	22
Errichtung von Kinder- gärten und Horten	-	-	170.240	21
Bau eines Kindergartenge- bäudes im Waldmüllerpark	49.726	369.997	100.618	89
Bau eines Bezirksjugend- amtes samt Schulzahnkli- nik und Tuberkulosenfür- sorgestelle im XXI. Bezir- ke XXI/Bezirk	119.943	187.989	49.982	50
Erziehungsanstalten	99.380	173.110	54.986	
Haushaltungsschule, Frauen- gewerbeschule	2.032	1.848	-	
Sanitätsbetrieb	57.915	31.601	-	
Errichtung und Einrichtung von Schulzahnkliniken	14.827	-	-	
Geschlechtskrankenfürsorge	418	-	-	
Heilanstalten	121.063	636.701	968.623	29
Tuberkulosenfürsorge	242.462	147.746	179.208	01
Gemeindefriedhöfe	198.194	361.319	196.842	
Zusammen	1,747.936	5,091.618	3,263.607	74
Verwaltungsgruppe IV				
Wohnhausbauten und Sied- lungsbauten	19,300.416	64,053.098	95,824.115	06 94 05
Verwaltungsgruppe V				
Städtische Steinbrüche in Oberösterreich	66.715	335.539	197.904	44 28
Städt. Ziegelwerk Oberlaa	445.152	810.905	107.925	
Betr. Baustoffbeschaffung	193	-	-	
Pferdefuhrwerksbetrieb	122.785	9.626	-	11
Lastkraftwagenbetrieb	28.856	587.884	598.558	
Personenkraftwagenbetrieb	101.072	6.816	23.095	
Straßenpflege	2,291.147	3,910.104	2,718.230	
Gartenwesen	294.105	507.813	206.881	09
Städtische Bäder				
Volksbäder	944.766	499.652	96.234	

	1923	1924	1925
Dampf-u. Wannenbäder	1,457.752	3,580.562	2,519.461
Sommerbäder	118.425	110.772	25.286
Kinderfreibäder	34.499	41.228	-
Dampfwäscherei	146.445	268.333	98.260
Städtische Werkstätten			
Wien XII	34.015	74.796	31.352
Brücken, Wasserbauten und Hochwasservorkehrungen	52.132	533.001	1,676.332
Bauliche Herstellungen anläßlich der Erweiterung der öffentlichen elektrischen Beleuchtung	151.264	-	-
Wasserversorgung	361.809	1,015.001	3,176.865
Kanalwesen	119.639	182.372	554.405
Sonstige Investitionen	-	-	1.964
Zusammen	6,770.771	12,474.404	12,032.752
Verwaltungsgruppe VI			
Märkte und Schlachthöfe	823.960	1,189.012	1,076.892
Lagerhäuser	-	-	8.187
Wirtschaftsamt	459.602	423.799	188.144
Häuserverwaltung <i>(einschl. Schulen und Rathhaus Keller)</i>	525.998	-	-
Ankauf von Gründen und Liegenschaften	3,564.385	8,975.249	4,149.813
Zusammen	5,373.945	10,588.060	5,423.036
Verwaltungsgruppe VII			
Feuerlöschwesen	217.099	283.211	399.497
Verwaltungsgruppe III	1,747.936	5,091.618	3,263.607
Verwaltungsgruppe IV	19,300.416	64,053.098	95,824.115
Verwaltungsgruppe V	6,770.771	12,474.404	12,032.752
Verwaltungsgruppe VI	5,373.945	10,588.060	5,423.036
Verwaltungsgruppe VII	217.099	283.211	399.497
Insgesamt	33,410.167	92,490.391	116,943.007

	1926	1927	1928
Verwaltungsgruppe III			
Bau der Kinderübernahmestelle	52.028	39.103	-
Versorgungshäuser	143.606	829.216	557.034
Asyl- und Werkhaus	4.062	1.316	-
Waisenhäuser	22.895	14.734	4.239
Kinderpflegeanstalten	14.794	963.543	75.493
Errichtung von Mutterberatungsstellen	232.752	37.826	115.682
Errichtung und Erweiterung von Kindergärten	2,190.506	1,157.205	1,738.422
Neubauten auf den Sommererholungsstätten Girzenberg	38.879	29.552	74.521
Errichtung von Horten (Baukostenersätze)	498.155	69.837	630.889
Errichtung von Spielplätzen	36.000	20.250	28.050
Lehrlingsheime	8.660	-	-
Einrichtung des Studentenheimes XXI. Schlingerhof	-	4.220	-
Bau eines Bezirksjugendantes im XXI. Bezirk, Gerichtsgasse (Restzahlungen)	15.988	80.000	-
Errichtung von Bezirksjugendämtern	63.040	-	-
Erziehungsanstalten	31.709	72.591	102.329
Sanitätsbetrieb	-	-	42.001
Errichtung von Schulzahnkliniken	68.937	103.185	123.174
Heilanstalten	1,507.924	678.414	467.706
Tuberkulosenfürsorge	162.226	259.485	237.894
Stadion	-	-	23.805
Sozialpolitik	-	181.682	15.244
Gemeindefriedhöfe	145.987	313.360	210.028
<hr/>			
Zusammen	5,238.148	4,855.519	4,446.511
Verwaltungsgruppe IV			
Wohnhaus- und Siedlungsbauten	116,764.306	92,346.564	88,957.409

	1926	1927	1928
Verwaltungsgruppe V			
Städtische Steinbrüche in Oberösterreich	89.643	37.622	2.856
Städtisches Ziegelwerk Oberlaa	177.299	224.657	31.094
Baustoffbeschaffung	-	31.350	40.001
Lastkraftwagenbetrieb	556.597	887.627	141.452
Personenkraftwagenbetrieb	26.304	23.178	39.469
Straßenpflege	2,132.693	6,487.866	2,658.466
Gartenwesen	540.980	1,567.664	1,106.154
Städtische Bäder:			
Volksbäder	550.027	748.936	922.762
Dampf- und Wannebäder	2,259.417	443.846	66.179
Sommerbäder	679.059	1,188.124	215.406
Kinderfreibäder	207.856	471.833	447.601
Dampfwäscherei	108.381	-	104.190
Städtische Werkstätten, Wien XII	-	147.969	-
Brücken, Wasserbauten u. Hochwasservorkehrungen	2,050.018	1,017.797	670.872
Wasserversorgung	3,970.832	3,744.730	4,828.775
Kanalwesen	422.207	574.060	880.787
Sonstige Institutionen	30.099	40.289	-
Zusammen	13,801.412	17,637.548	12,156.064
Verwaltungsgruppe VI			
Märkte und Schlachthöfe	1,571.584	2,386.335	1,633.509
a) Lagerhäuser	50.892	29.923	215.570
Wirtschaftsamt	129.867	1,435.659	32.330
Ankauf von Gründen und Liegenschaften	6,372.861	4,602.423	5,373.345
Zusammen	8,125.204	8.454.340	7,254.754

	1926	1927	1928
Verwaltungsgruppe VII			
Feuerlöschwesen	412.472	800.585	2,832.551
Wiener Gemeindewache	-	291.425	188.894
Baupolizei- und Verkehrsangelegenheiten	-	-	37.513
Uhrenmuseum der Stadt Wien	-	-	2.892
Zusammen	412.472	1,092.010	3,061.850

Verwaltungsgruppe III (einschl. Sozialpolitik)	5,238.148	4,855.519	4,446.511
Verwaltungsgruppe IV (ausschl. Sozialpolitik)	116,764.306	92,346.564	88.957.409
Verwaltungsgruppe V (einschl. Baustoffbeschaffung)	13,801.412	17,637.548	12,156.064
Verwaltungsgruppe VI (ausschl. Baustoffbeschaffung)	8,125.204	8,454.340	7,254.754
Verwaltungsgruppe VII	412.472	1,092.010	3,061.850
Insgesamt	144,341.542	124,385.981	115,876.588

In der gegebenen Darstellung sind die Ausgaben für den Straßenbau, Kanalbau und die Gebäudeerhaltung, ferner die Investitionen für die städtischen Unternehmungen nicht enthalten. Die Investitionen der städtischen Unternehmungen wurden zunächst durch Bankkredite finanziert. Dort wo Reingewinne gemacht wurden, wurden diese für Investitionen herangezogen. Im Jahre 1927 nahm die Stadt Wien in Amerika eine Anleihe in der Höhe von 30 Millionen Dollar auf, deren Erlös für Investitionen der städtischen Unternehmungen bestimmt wurde.

Kleinrentnerhilfe.

Infolge der Geldentwertung haben viele Sparer und Besitzer von Kronenwerten ihre Vermögen verloren. Viele

gerieten von ihnen ~~erfinden-sich~~ in schwerer wirtschaftlicher Not. Die Gemeinde hat daher den durch die Entwertung des Geldes betroffenen Kleinrentnern zu Hilfe zu kommen gesucht. Durch Beschluß des Gemeinderates vom 31. Mai 1927 widmete die Gemeinde zur Linderung der durch den Währungsverfall hervorgerufenen schlechten wirtschaftlichen Lage der Kleinrentner bis zum Inkrafttreten einer bundesgesetzlichen Regelung alljährlich einen Höchstbetrag von S 1,000.000.--. Aus diesem Betrage wurden Besitzern von Teilschuldverschreibungen der Gemeinde Wien, die diese Schuldverschreibungen vor dem 1. November 1918 erworben haben, österreichische Bundesbürger sind und ihren Wohnsitz im Bundesgebiete haben, für ihre Person Zuschüsse zu den Zinsen der Schuldverschreibungen gegeben. Für die Lebensmittelanleihe vom Jahre 1918 im Ausmaße von K 250,000.000.-- gilt an Stelle des Termins vom 1. November 1918 der Termin vom 15. Dezember 1918. Über die Durchführung wurde bestimmt:
~~Über die Erlangung dieser Zuschüsse bestimmt das Gesetz:~~

Die Beurteilung im Einzelfalle obliegt einer vom Bürgermeister zu ernennenden Kommission, die aus sechs Mitgliedern des Gemeinderates und einem Vertreter des Verbandes der Sparer und Kleinrentner Österreichs besteht und in der der amtsführende Stadtrat der Verwaltungsgruppe II oder ein von ihm bestellter Vertreter den Vorsitz zu führen hat.

Für die Zuschüsse haben die Bestimmungen der §§ 1 und 4 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1926, B.G.Bl. Nr. 6/27, über einen Fürsorgefonds für Leibrentenversicherte (Leibrentnergesetz) zu gelten, jedoch mit der Abänderung, daß ein Zuschuß auch gegeben wird, wenn die Jahreszinsen einen geringeren Betrag als 300 K ausmachen und daß der Zuschuß solange nicht zuzuerkennen oder einzustellen ist, als der Bewerber (Empfänger) auf Kosten der Gemeinde Wien Anstaltsfürsorge genießt. Wenn die Zuschüsse hienach in ihrer Gesamtheit in einem

Jahre weniger als 1.000.000 S erfordern, so ist der verbleibende Betrag, je nach der Eigenart des Falles, zur Erhöhung des Zuschusses bis auf das Doppelte zu verwenden.

Über den Zuschuß ist vom Magistrate zu entscheiden, wobei er jedoch an das Gutachten der Kommission gebunden ist.

Nach den Rechnungsabschlüssen hat die Gemeinde bisher folgende Beträge an Zuschüsse für Kleinrentner ausgegeben: im Jahre 1927 S 42.395, im Jahre 1928 S 55.825.

e) Förderung von Gewerbe und Industrie.

1) Kredite für das Wiener Gewerbe.

Für den Kreditnehmer aus dem Kleingewerbe sind feste Kreditkonditionen zu mäßigen Sätzen von größter Wichtigkeit. Als der Kreditverein der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien - in dem ausschließlich Angehörige des Wiener Handels- und Gewerbestandes vereinigt sind - im März 1927 den Zinsfuß für Darlehen auf 6 Prozent herabsetzte, bedeutete dies eine Erleichterung für die Kreditnehmer. Da aber die Höhe des Zinsfußes von der Gesamtlage des Geldmarktes abhängt, blieb es unsicher, auf wie lange Zeit der Kreditverein diesen niedrigen Zinsfuß beibehalten werden könne. Mit dem Beschluß des Gemeinderates vom 31. Mai 1927 erklärt die Gemeinde Wien die Zahlung der Zinsendifferenz für den Fall zu übernehmen, daß der Kreditverein aus zwingenden Gründen den Zinssatz

über 6 Prozent hinaus erhöhen müßte. Die Haftungsübernahme bezog sich auf einen Darlehensbetrag von 50,000.000 Schilling und war zeitlich bis 31. Dezember 1929 begrenzt.

Die Wirkung dieses Beschlusses blieb nicht aus. Beim Kreditverein ist die Zahl der Kreditansucher noch im selben Jahre um ein bedeutendes gestiegen; die Summe der angesuchten Kredite stieg im Jahre 1927 auf die bisher nicht erreichte Höhe von S 27,819.675.

2.) Ausfallbürgschaft für Zusatzexporte nach Rußland.

Um der heimischen Industrie neue Absatzmärkte zu schaffen, hat die Gemeinde Wien in ähnlicher Weise, wie dies auch im Ausland geschah, ~~Deutsche-Republik~~ den Export nach Rußland zu fördern gesucht. Die Gemeinde Wien übernahm die Ausfallbürgschaft für Zusatzexporte nach Rußland bis zu einer Höhe von 70 Prozent des ausbedungenen Lieferungsentgeltes.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 21. Oktober 1927 die Bedingungen festgesetzt unter denen die Ausfallbürgschaft gewährt wird. Sie wird nur gewährt, wenn es sich um eine Lieferung handelt, die zwischen einer österreichischen Lieferfirma, die ihren Sitz oder eine Betriebsstätte in Wien hat (im folgenden kurz Lieferant genannt) und der Handelsvertretung der U.d.S.S.R. in Österreich (im folgenden kurz Besteller genannt) abgeschlossen worden ist und grundsätzlich die Lieferung von Fabrikaten die in Wien hergestellt werden, zum Gegenstand haben. Der Gemeinderatsbeschluß bestimmt ferner:

2.) Die Ausfallbürgschaft der Gemeinde Wien bezieht sich lediglich auf die Gefahr, daß der Besteller seine eingegangenen Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt. Die Zahlungsverpflichtung der Gemeinde Wien aus dieser Ausfallbürgschaft tritt in den im Punkt 8) angeführten Fällen ein.

Die Ausfallsbürgschaft der Gemeinde Wien ist auf einen Gesamtfakturenbetrag von 100 Millionen Schilling zu dem im Bundesgesetz Nr. 461, vom 20. Dezember 1924 vorgesehenen Goldgewichte in Gold beschränkt.

3.) Als Zusatzexporte werden nur solche betrachtet, die von der Handelsvertretung der U.d.S.S.R. in Österreich bestellt und ausdrücklich als Zusatzexporte bezeichnet werden. Die Handelsvertretung der U.d.S.S.R. in Österreich wird als Zusatzexporte nur solche Bestellungen bezeichnen, die entweder nach dem Betrage über das Ausmaß hinausgehen, das der betreffende Lieferant schon bisher durchschnittlich jährlich nach der U.d.S.S.R. geliefert hat oder bei denen es sich um die Lieferung von Artikeln handelt, die bisher bei diesem Lieferanten nicht bestellt worden sind, oder die bei Firmen erfolgen, die bisher nach der U.d.S.S.R. keine Lieferungen getätigt haben.

4.) Ein Anspruch eines Lieferanten auf Übernahme einer Ausfallsbürgschaft durch die Gemeinde Wien besteht nicht. Die Entscheidung darüber, ob einem abzuschließenden Geschäft die Ausfallsbürgschaft zuerkannt wird, steht dem Magistrat zu. Der Magistrat hat vor seiner Entscheidung einen Beirat zu hören, dessen Mitglieder der Bürgermeister bestimmt.

5.) Die Ausfallsbürgschaft der Gemeinde ist grundsätzlich vorerst nur Lieferungsverträgen bis zu einem Gesamtfakturenwert von 60 Millionen Schilling Gold zuzuerkennen. Die Bestellungen in dieser ersten Periode sind spätestens am 30. Juni 1928 vorzunehmen. Für den sodann noch nicht ausgenützten Restbetrag der vorgesehenen Maximalfakturensumme per 100 Millionen Schilling Gold ist eine zweite Bestellungsperiode zu aktivieren. Die Festsetzung des Endtermines für diese zweite Bestellungsperiode ist vom Stadtsenat zu beschließen.

6.) Die in den von der Gemeinde zu garantierenden Lieferungsverträgen der ersten Bestellungsperiode vereinbarten Kreditfristen haben grundsätzlich spätestens am 30. Juni 1932 zu enden.

7.) Die Gemeinde Wien ist verpflichtet, die vom Besteller ausgestellten Akzepte (Prolongationsakzepte) bis zu 70 % der Fakturensumme mit einer die Übernahme der Ausfallsbürgschaft durch die Gemeinde Wien zum Ausdruck bringenden Allonge zu versehen. Wenn die Handelsvertretung der U.d.S.S.R. in Österreich aus irgendeinem Grunde, etwa wegen Abberufung oder Auflösung nicht in der Lage sein sollte, ihre Akzepte zu übergeben, wird an ihrer Stelle die Staatsbank der U.d.S.S.R. die Wechsel akzeptieren und eine Zahlstelle in Wien namhaft machen.

Dies gilt für Anzahlungswechsel nur dann, wenn die Vorauszahlung in dem Lieferungsvertrage ausbedungen ist und vom Magistrat als branchenüblich erklärt wird. Hierbei ist die Haftung der Gemeinde dem Lieferanten gegenüber auf den nachweisbar erlittenen Schaden beschränkt. Der Lieferant ist^{zu} verpflichtet, in die für die Schadensberechnung maßgebenden Unterlagen Einsicht zu gewähren. Anderen Wechselinhabern

gegenüber gilt die Beschränkung der Haftung auf den nachweisbar erlittenen Schaden nicht.

8.) Die Ausfallsbürgschaft der Gemeinde gilt als zugunsten des jeweiligen wechselrechtlich legitimierten Inhabers des Wechsels übernommen, auf den sich die Bürgschaft der Gemeinde bezieht. Der Ausfall gilt als eingetreten und die Zahlungspflicht der Gemeinde Wien aus der Ausfallsbürgschaft ist zu erfüllen:

1.) wenn und insoweit die vom Besteller akzeptierten Wechsel nach Ablauf der vertragsmäßig bedungenen Kreditfrist unbezahlt bleiben;

2.) auch vor Ablauf der bedungenen Kreditfrist:

lit.a) wenn notorisch feststeht, daß die U. d. S. S. R. eingegangene Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt;

lit.b) wenn auf Grund des Lieferungsvertrages Wechsel ausgestellt werden, die während des Laufes der ausbedungenen Kreditfristen zu prolongieren sind, ordnungsgemäß ausgestattete Prolongationswechsel jedoch vom Besteller nicht eingeliefert werden und die zu prolongierenden Wechsel unbezahlt geblieben sind, sowie dann, wenn die vertragsmäßig zu zahlenden Zinsen und Manipulationsgebühren trotz Mahnung, die durch das Aufgabsrezepisse eines rekommandierten Schreibens nachgewiesen wird, nicht termingemäß entrichtet werden.

9.) Die Gemeinde Wien zahlt nur gegen Ausfolgung der mit der Allonge versehenen Akzente des Bestellers. Bei Zahlung ist der Wechsel an die Gemeinde Wien ohne Obligo zu indossieren. Ist der Wechsel vom Lieferanten ausgestellt, so behält sich die Gemeinde das Regressrecht gegen ihn in den nachstehenden Fällen (Absatz 3, lit. a) und b) vor. Sonst verzichtet die Gemeinde auf ihre etwaigen wechselrechtlichen Regressrechte.

Die Einlösung von Wechseln durch die Gemeinde ändert nichts an den den Besteller treffenden vertraglichen Verpflichtungen insbesondere auch bezüglich der Pflicht zur Zahlung von Zinsen und Manipulationsgebühren.

Der Magistrat hat anlässlich der Zuerkennung der Ausfallsbürgschaft vom Lieferanten die vorherige und ausdrückliche Anerkennung nachstehender, gegebenenfalls auch wechselrechtlich geltend zu machenden Ansprüche zu begehren:

lit.a). Sollte der Lieferant, auf welchem Wege immer, mehr als 90 % der aus dem Lieferungsvertrage sich ergebenden Gesamtfakturensumme erhalten haben, so steht die Gemeinde Wien, wenn und insoweit sie zur Zahlung aus der Garantie herangezogen wurde, das Rückgriffsrecht gegen den Lieferanten bezüglich des Betrages zu, der 90 % der Fakturensumme übersteigt.

lit.b). Wenn Anzahlungswechsel ausgestellt und im Sinne des Punktes 7), Absatz 2) mit der Allonge versehen wurde, steht der Gemeinde Wien, falls sie zufolge ihrer Ausfallsbürgschaft solche Wechsel eingelöst hat, gegen den Lieferanten der Anspruch auf Rückersatz jedoch nur hinsichtlich des Differenzbetrages zwischen der geleisteten Zahlung und den ihm entstandenen Schaden zu.

Der Magistrat hat sich aber dem Lieferanten

gegenüber zu verpflichten, in den im Absatz 3, lit. a) und b) angeführten Fällen, wenn nachträglich auf Grund der in Händen der Gemeinde Wien befindlichen Wechsel vom Akzeptanten Zahlung geleistet worden sein sollte, die erhaltenen Beträge an den Lieferanten soweit auszufolgen, als sie hiedurch versichert wäre.

10.) Der Magistrat ist endlich berechtigt, die Ausfallbürgschaft unter der weiteren Bedingung zuzuerkennen, daß sich der Lieferant vorher der Gemeinde Wien gegenüber verpflichtet, auf deren wann immer zu stellendes Verlangen:

lit. a) alle ihm aus dem Lieferungsvertrage gegen wen immer zustehenden Forderungen und Ansprüche kostenfrei abzutreten;

lit. b) alle von ihm gegen die U.d.S.S.R. und den Besteller erlangten oder künftig zu erlangenden Sicherheiten bis zur Höhe der von der Gemeinde Wien auf Grund der Garantie geleisteten Zahlungen abzutreten. Wenn aber die Akzente des Bestellers diskontiert wurden, können die Sicherheiten mit soviel Prozenten ihres Wertes zur Sicherstellung des Eskomptekredites verwendet werden, als der eingeräumte Eskomptekredit 70 % der Fakturensumme aus dem Lieferungsvertrage übersteigt, nie aber mehr als mit 20 %;

lit. c) die Haftung für ordnungsmäßige Erfüllung des Lieferungsvertrages zu übernehmen;

lit. d) die der Gemeinde auf Grund der von ihr eingelösten Wechsel zustehenden wechselrechtlichen Ansprüche auf ihre Rechnung und Gefahr gegen den Akzeptanten geltend zu machen.

11.) Die Ausfallbürgschaft der Gemeinde ist in jener Währung anerkannt, auf welche der Wechsel des Bestellers lautet.

12.) Diese Bestimmungen finden sinngemäß Anwendung, wenn der Lieferungsvertrag statt durch die Handelsvertretung der U.d.S.S.R. in Österreich durch die zum Außenhandel zugelassenen Wirtschaftsorgane der U.d.S.S.R. abgeschlossen werden, insoweit deren Akzente von der Handelsvertretung der U.d.S.S.R. in Österreich per aval mitakzeptiert werden. Im Falle des Punktes 7), Absatz 1) gilt diese Bedingung als erfüllt, wenn die Staatsbank der U.d.S.S.R. als Avalist zeichnet.

13.) Falls es zu einer Finanzierung der vom Besteller gegebenen Akzente durch ein zu gründendes Bankenkonsortium kommen sollte, bedient sich die Gemeinde Wien der Österreichischen Kontrollbank für Industrie und Handel als Treuhänder. In diesem Falle wird der Gemeinde Wien auch das Recht zustehen, vom Bankenkonsortium zu fordern, ihr die Dienste der Österreichischen Kontrollbank für Industrie und Handel für die nach der erfolgten Einlösung der Wechsel durch die Gemeinde etwa noch erforderlichen bankmäßigen Behandlungen der Wechsel zur Verfügung zu stellen. Hiefür hat die Gemeinde eine Manipulationsgebühr von 1/4 % vierteljährlich von der Gesamtwechselsumme der von ihr eingelösten Wechsel jedoch nur dann und insoweit zu entrichten, als der Besteller die ihn vertraglich treffende Verpflichtung zur

Zahlung einer Manipulationsgebühr nicht termingemäß erfüllt.

14.) Im Falle von Streitigkeiten aus der übernommenen Wechselbürgschaft insbesondere über den Eintritt des Garantiefalles entscheidet mit Ausnahme von Wechselprozessen ein fallweise zu bestellendes Schiedsgericht. Die näheren Bestimmungen über das Schiedsgericht sind in einem besonderen Schiedsvertrage festzusetzen, dessen Wortlaut der Gemeinderatsausschuß II beschließt.

15.) Die näheren Bestimmungen über die Durchführungen der übernommenen Ausfallsbürgschaft erläßt der Gemeinderatsausschuß II. Er ist berechtigt, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen Ausnahmen von den in den vorhergehenden Punkten festgesetzten Bestimmungen zu treffen. Insbesondere ist er berechtigt, in Fällen, in denen die Erzeugung der auf Grund der Lieferungsverträge zu liefernden Waren außerhalb Wiens erfolgt, die Bürgschaft zu übernehmen, aber davon abhängig zu machen, daß jene österreichischen Bundesländer, in deren Gebiet die Erzeugungsstätte gelegen ist, die entsprechende Rückhaftung tragen. Der Finanzausschuß ist aber in keinem Fall berechtigt, über das festgesetzte Ausmaß der Ausfallsbürgschaft von 70 % sowie die gesamte Faktorensomme der Lieferungsverträge per 100 Millionen Schilling in Gold hinauszugehen.

16.) Der Magistrat wird angewiesen, halbjährig, das erste Mal am 1. Juli 1928 dem Gemeinderatsausschuß II einen Bericht über die bewilligten Ausfallhaftungen unter Bekanntgabe der Firmen vorzulegen.

Durch den Beschluß des Gemeinderates vom 13. Juli 1928 wurde die mit 30. Juni 1928 endende Bestellfrist für Lieferungsverträge nach der U.d.S.S.R. bis 31. Dezember 1928 verlängert. Ferner wurde der Punkt 15 des angeführten Gemeinderatsbeschlusses vom 21. Oktober 1927 dahin abgeändert, daß die dort vorgesehene Rückhaftung eines Bundeslandes durch die Rückhaftung der Gemeinde, in deren Gebiet die Erzeugungsstätte gelegen ist, ersetzt werden darf. Falls jedoch die Rückhaftung weder von dem betreffenden Land noch von der Gemeinde zu erlangen ist, ist der Finanzausschuß berechtigt, die bloße Ausfallsbürgschaft der Gemeinde Wien zuzuerkennen. Es darf dies aber nur in jenem Ausmaß geschehen, das bei Leistung einer Rückgarantie von der Gemeinde Wien ohnehin zu tragen gewesen wäre.

Im Jahre 1928 hat der in dem Beschluß des Gemeinderates vom 21. Oktober 1927 eingesetzte Beirat 11 Sitzungen abgehalten. Die Faktorensomme der Lieferungen, für die eine Ausfallsbürgschaft übernommen wurde, beträgt rund 49,000.000 S.

g) Anlehen der Gemeinde Wien.1. Stand der aushaftenden Anlehen der Gemeinde Wien am 31.
Dezember 1922.

Vom 30 Millionen Gulden (Prämien) Anlehen 1874	K	1,940.000.-
vom 35 Millionen Kronen (Wasser-) Anlehen 1894	"	32,805.000.-
vom 60 Millionen " (Gas-) " 1898	"	57,170.000.-
vom 30 Millionen " (Elektrizitäts-) Anlehen 1900	"	28,770.000.-
vom 285 Millionen " (Investitions-) Anlehen 1902	"	177,041.700.-
vom 360 Millionen " (Investitions-) Anlehen 1908	"	
a) I. Emission vom 200 Millionen Kronen	"	195,600.000.-
b) von der schwebenden Schuld per 65 Millionen Mark (umgerechnet zum Kurs vom 31./XII. 1922: 1 Mark = 9'50 Kronen)	"	191,348.800
vom 375 Millionen Kronen (Investitions-) Anlehen 1914	"	
a) 250 Millionen Kronen, I. Emission 1917	"	245,280.000.-
b) 80 Millionen Kronen, II. Emission 1917	"	55,000.000.-
vom 250 Millionen Kronen (Defizit-) Anlehen vom Jahre 1918	"	246,750.000.-
vom 300 Millionen Kronen Schatzschein-Anlehen vom Jahre 1920	"	300,000.000.-
vom 1000 Millionen Kronen Anlehen vom Jahre 1921	"	1.000,000.000.-
vom 5000 Millionen Kronen (Investitions-) Anlehen vom Jahre 1922	"	45,000.000.-
von den Schatzscheinen 1922 (Aufzahlung für das Anlehen 1902)	"	99,923.900.-
vom 3000 Millionen Kronen (Wohnbau-) Anlehen 1922, I. Emission	"	3,000,000.000.-
vom 3000 Millionen Kronen (Wohnbau-) Anlehen 1922, II. Emission	"	315,400.000.-
Bundesarlehen	"	151,993,317.000.-
	K	157,985,346.400.-

2.) Veränderungen im Anlehenstande.

Im Jahre 1923 wurden folgende Anlehen begeben:

10 Milliarden Kronen Wohnbauanleihe vom Jahre 1923, I. Emission,
 10 Milliarden Kronen Wohnbauanleihe vom Jahre 1923, II. Emission,
 60 Milliarden Kronen Wohnbauanleihe vom Jahre 1923,
 100 Milliarden Kronen Wohnbauanleihe vom Jahre 1923.

Zur Konsolidierung der vom 2. Jänner 1915 bis einschließlich 1. Juli 1920 fällig gewordenen und nicht bezahlten Kupons von in französischem und belgischem Besitz befindlichen Obligationen des 285 Millionen Kronen Anlehens vom Jahre 1902, welche im Sinne des Staatsvertrages von St. Germain zu valorisieren waren, wurde eine 4 %ige Konsolidierungsanleihe im Betrage von 30 Millionen französischen Francs aufgelegt.

Diese Anleihe wurde auf Grund des zwischen der Association Nationale des Porteurs Francais de Valeurs Mobilières ~~und~~ dem Office Belge de Verification et de Compensation und der Bundeshauptstadt Wien am 23. November 1922 ~~und~~ am 1. Juni 1923 abgeschlossenen und vom Gemeinderate der Stadt Wien in seiner Sitzung vom 13. April 1923 ~~und~~ vom 21. September 1923 genehmigten, gütlichen Übereinkommens begeben. Die Schuldverschreibungen sind in französischer und deutscher Sprache ausgestellt, werden mit 4 % jährlich verzinst, sind mit 27 halbjährigen, am 1. Juli 1923 beginnenden und weiterhin halbjährlich am 2. Jänner und am 1. Juli jedes Jahres bis einschließlich 1. Juli 1936 fälligen Zinsscheinen versehen und werden ab 1. Juli 1926 bis einschließlich 1. Juli 1936 auf Grund von am 2. Jänner jedes Jahres stattfindenden Auslosungen zurückbezahlt. Verstärkte Verlosungen, gänzliche oder teilweise Aufkündigung

mit mindestens 3monatlicher Frist. Verjährung der Stücke 30, der Zinsscheine 5 Jahre nach Fälligkeit. Die Zahlung der Zinsen und der verlostten Stücke findet in französischen Francs bei den Kassen der Banque des Pays de l'Europe Centrale, der Banque de Paris et des Pays-Bas und des Crédit Lyonnais statt.

Die Verhandlungen, die mit den ausländischen Obligationärgruppen schon in den Vorjahren eingeleitet worden waren, haben im Jahre 1923 zum Abschlusse gleichartiger Accords, wie ein solcher bereits im Jahre 1922 mit dem französischen Obligationären zustande gekommen war, auch mit den holländischen, belgischen und Schweizer Inhabergruppen geführt. Danach wurden bei Zutreffen gewisser mit den nationalen von 4 % Investitionsanleihe der Stadt Wien vom J. 1902 Inhaberkomités vereinbarten Voraussetzungen den Inhabern die weitere Aufrechterhaltung eines durchaus auf französische Francs abgestellten Dienstes zugestanden. Die Einlösung der Kupons solcher Obligationen, die den erwähnten Accords unterstellt wurden, erfolgt auf Grund einer mit den Inhaberkomités vereinbarten, auf dem Kurs der österreichischen Krone in Paris aufgebauten Skala. Gegenwärtig wird ein Kupon im ursprünglichen Nennbetrage von 8 K mit dem Betrage von 3 französischen Francs (die Kupons anderer Wertkategorien verhältnismäßig) eingelöst. Die Tilgung der unter den Accords stehenden Obligationen erfolgt auf Grund eines nach denselben mathematischen Proportionen und für dieselbe Zeit, wie dies ursprünglich für die Anleihe vorgesehen war, neu aufgestellten Tilgungsplanes in alljährlich am 1. Juli stattfindenden Ziehungen; die Rückzahlung der gezogenen Stücke findet ein halbes Jahr später d.i. alljährlich am 2. Jänner mit dem Nennbetrage in französischen Francs statt. Mit Ende 1927

Die nicht den Accords unterstellten waren Nominale K 141,108.100 ^{zu} den Accords zugelassenen/Obligationen dieser Anleihe werden lediglich mit dem Nennbetrage in österreichischen Kronen eingelöst.

In den Jahren 1922 und 1923 machte die Gemeinde Wien von den ihr bei einzelnen Anlehen vorbehaltenen Rechte, verstärkte Verlosungen vorzunehmen, Gebrauch, wodurch im Jahre 1923 folgende Anlehen gänzlich getilgt wurden:

- 35 Millionen Kronen (Wasser-) Anlehen 1894, (4 %) seit 1. III. 1923 verlost,
- 60 Millionen Kronen (Gas-) Anlehen 1898, (4 %) seit 2. I. 1923 verlost,
- 30 Millionen Kronen (Elektrizitäts-) Anlehen 1900, (4 %) seit 3. IV. 1923 verlost,
- 360 Millionen Kronen (Investitions-) Anlehen 1908, (4 %) seit 1. VI. 1923 verlost
- 80 Millionen Kronen Anlehen 1917, II. Emission, (4 1/2 %) seit 1. IV. 1923 verlost.

Im Jahre ¹⁹²⁴ wurden die 300 Millionen Kronen Schatzscheine vom Jahre 1920/ ~~zurückgezahlt~~ zur Rückzahlung fällig. Ferner wurde der Rest vom Jahre des Prämienanlehens/1874 durch Verlosung getilgt.

Auf Grund des Trennungsgesetzes vom 29. Dezember 1921, L.G.Bl. für Wien Nr. 153, hat das Land Wien die Hälfte des Passivstandes des niederösterreichischen Anlehens vom Jahre 1911 für Eisenbahnzwecke übernommen. Der ungetilgte Rest dieses Anlehens betrug am 31. Dezember 1924 18,664.000.- Francs, sodaß auf die Gemeinde Wien ein Betrag von 9,332.000.- Francs entfällt. Die wegen dieses Anlehens mit der französischen Inhabergruppe geführten Verhandlungen endeten mit dem Abschlusse eines beide Teile befriedigenden Übereinkommens. Die fälligen, noch nicht eingelösten Kupons vom 1. November 1914 bis 1. Mai 1920 wurden in eine Fundinganleihe im Betrage von 4,500.000.- franz. Francs konvertiert, woraus sich für die Gemeinde ein weiterer Passiv-

stand von 2,250.000.- franz. Francs ergibt.

Mit Landesgesetz vom 1. April 1927, L.G.Bl. für Wien Nr. 23, wurde die Ermächtigung zur Aufnahme eines Anlehens bis zum Nominalbetrage von 30,000.000 Dollar oder deren Gegenwert in einer anderen Währung in Teilschuldverschreibungen für Investitionszwecke der Unternehmungen der Gemeinde Wien erteilt.

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 29. November 1927, Pr.Zl. 5060, wurde das Offert der National City Company und der National City Bank of New York, betreffend die Übernahme einer Anleihe im Nennbetrage von 30,000.000 Dollar zum Übernahmskurse von 88 1/4 % angenommen.

Die Begebung der Anleihe erfolgte durch die National City Bank of New York zu einem Zeichnungskurse von 90 1/2 %.

Die Anleihe hat eine Laufzeit von 25 Jahren und wird mit jährlich 6 % des Nominales halbjährlich verzinst.

An dem Stande der bereits früher bestandenen Gemeindeschuld sind keine wesentlichen Änderungen eingetreten. Der Passivrückstand der Gemeindeanlehen Ende 1928 ist aus der folgenden Übersicht zu ersehen.

3.) Stand der aushaftenden Anlehen der Gemeinde Wien nach dem Stande vom 31. XII. 1928.

250 Millionen Kronen Anlehen vom Jahre 1917, I. Emission,	S	23.806.--
250 Millionen Kronen Anlehen vom Jahre 1918	S	23.890.--
1000 Millionen Kronen Anlehen v. Jahre 1921	"	100.000.--
5 Milliarden Kronen Anlehen vom Jahre 1922	"	31.960.--
Schatzscheine vom Jahre 1922	"	10.265.83
3 Milliarden Kronen (Wohnbau-Anlehen) vom Jahre 1922, I. Emission	"	298.495.--
3 Milliarden Kronen (Wohnbau-Anlehen) vom Jahre 1922, II. Emission	"	273.220.--
10 Milliarden Kronen (Wohnbau-Anlehen) vom Jahre 1923, I. Emission	"	770.000.--
10 Milliarden Kronen (Wohnbau-Anlehen) vom Jahre 1923, II. Emission	"	774.000.--
60 Milliarden Kronen (Wohnbau-Anlehen) vom Jahre 1923	"	6,000.000.--

100 Milliarden Kronen Wohnbau-Anlehen vom Jahre 1923	S	9,970.000.--
285 Millionen Kronen Anlehen vom Jahre 1902	S	41,672.728'17
Fundinganleihe vom Jahre 1923	S	3,180.442'96
30 Millionen Dollaranleihe vom Jahre 1927	S	208,901.632'50
N.ö. Landesanlehen aus dem Jahre 1911 f.Fr. 8,699.225	S	2,410.555'25
Fundinganleihe vom Jahre 1924 f.Fr. 876.000 à 27'71	S	242.739'60
N.ö. Waldviertelbahn-Anlehen vom Jahre 1901 f.Fr. 960 à 27'71	S	266'--

H. Gemeindevermögen.

Die im Inventar über das Gemeindeeigentum aufgenommenen Wertziffern geben kein richtiges Bild des wahren Vermögensstandes der Gemeinde Wien, da die einzelnen Vermögensteile je nach der Zeit, aus der sie stammen, in Kronen verschiedenartigen Wertes eingestellt sind. Aus diesem Grunde wird von der Anführung dieser buchmäßigen Werte in der vorliegenden Darstellung abgesehen. Die seit einer Reihe von Jahren durchgeführten Arbeiten für die Neuaufstellung des Inventars waren Ende 1928 noch im Zuge.

Der Umfang und die Bedeutung des Gemeindevermögens kann derzeit wohl besser aus der von den einzelnen Dienstzweigen gegebenen Schilderung der in ihr Tätigkeitsgebiet fallenden Anlagen und Betriebsmittel entnommen werden. In dieser Richtung wird insbesondere auf die Darstellung der städtischen Unternehmungen und Betriebe sowie der von der Gemeinde entfalten ausge dehnten Bautätigkeit verwiesen. Der Schuldenstand der Gemeinde wurde bereits in dem vorhergehenden Abschnitte dargestellt. Die Beteiligungen der Gemeinde Wien an gemeinwirtschaftlichen und an privaten Unternehmungen sind aus der folgenden Zusammenstellung zu ersehen.

7.) Beteiligung der Gemeinde Wien an privat- und gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen.

Die folgende Übersicht enthält die Beträge, mit denen die Stadt Wien an verschiedenen Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, gemeinwirtschaftlichen und ähnlichen Unternehmungen beteiligt ist.

Das Sozialisierungsgesetz vom Jahre 1919 gibt dem Staate und anderen öffentlichen Körperschaften das Recht, bei der Gründung von Aktiengesellschaften und bei Erhöhungen des Aktienkapitals Aktien bis zu einem bestimmten Ausmaße zu Bedingungen zu beziehen, die nicht ungünstiger sind, als die sonst geltenden günstigen Bedingungen. Auf Grund dieses Gesetzes hat die Gemeinde Wien wiederholt Aktienbesitz erworben. Ende 1928 war sie an 66 verschiedenen Gesellschaften beteiligt. In den folgenden Verzeichnissen sind Gesellschaftskapital und Anteil der Gemeinde Wien nach dem Nennwerte ausgewiesen.

Gesellschaften, an denen die Gemeinde beteiligt ist.

(Nach dem Stande vom Oktober 1928).

(Die Umstellung auf Grund des Goldbilanzengesetzes war bei einigen Gesellschaften vom Bundeskanzleramt noch nicht genehmigt. Bei diesen Gesellschaften wurde das Schillingaktienkapital, soweit es überhaupt in Erfahrung zu bringen war, nach den Beschlüssen der Generalversammlungen in den Ausweis aufgenommen).

Gesellschaft	Gesellschaftskapital	Beteiligung der Gemeinde
Aktien des D.Ö. Wirtschaftsverbandes für den Viehverkehr A.G.	S 500.000.-	S 250.000.-
Aktien der Wiener Obst- und Gemüse A.G.	S 100.000.-	S 61.150.-
Schweinemastanstalt Pernhofen Ges.m.b.H.i.L.	K 1,000.000.-	K 500.000.-

Gesellschaft	Gesellschafts- kapital	Beteiligung der Gemeinde
Land- und forstwirtschaftliche Betriebsgesellschaft m.b.H., kommerzielle Durchführungsstelle der landwirtschaftlichen Angelegenheiten der Gemeinde Wien	S 1,000.000.-	S 730.000.-
Wiener öffentliche Küchenbetriebsgesellschaft m.b.H.	" 100.000.-	" 50.000.-
Gesellschaft zum Betriebe der städtischen Wasenmeisterei und thermochemischen Fabrik in Wien Ges.m.b.H.	" 50.000.-	" 30.000.-
Aktien der "Teerag" A.G. für Teerfabrikate, Asphalt, Ruß und chemische Produkte	" 1,000.000.-	" 483.750.-
Aktien der Wasserkraftwerke A.G.	" 40.000.-	" 40.000.-
"Holzmarkt" gemeinwirtschaftliche Anstalt	" 3.600.-	" 1.800.-
Wiener Holz- und Kohlenverkauf Ges.m.b.H.	" 510.000.-	" 340.000.-
Deutscher Verlag für Jugend und Volk, Ges.m.b.H.	" 750.000.-	" 450.000.-
Aktien der Wiener Baustoffe A.G.	" 420.000.-	" 387.600.-
Kalkwerke Kaltbrunn Ges.m.b.H.	" 300.000.-	" 300.000.-
Aktien der "Steinag" A.G. für Kalksandsteinziegel- und Kunststein-Industrie	" 1,200.000.-	" 436.350.-
Aktien der Vereinigten Porphyrit-, Syenit- und Sandindustrie A.G.	" 160.000.-	" 147.300.-
Gemeinwirtschaftliche Siedlungs- und Baustoffanstalt ("Gesiba")	" 500.000.-	" 349.500.-
Kleingartenstelle der Stadt Wien Ges.m.b.H.	" 100.000.-	" 100.000.-
Planetarium	" 220.000.-	" 100.000.-
Braunkohlenbergbau-Gewerkschaft Zillingdorf	" 897.600.-	" 897.600.-
"Wipag", Wiener Plakatierungs- und Anzeigengesellschaft m.b.H. Wien	" 100.000.-	" 65.000.-
Gaskoks-Handelsgesellschaft, Wien	" 20.000.-	" 10.000.-

~~2) Sonstige Beteiligungen der Gemeinde Wien.~~

~~(Nach dem Stande vom Oktober 1928).~~

~~(siehe auf folgender Seite)~~

~~2) Sonstige Beteiligungen der Gemeinde Wien.~~

512

~~(Nach dem Stande vom Oktober 1928).~~

Gesellschaft	Gesellschafts- kapital	Beteiligung der Gemeinde Wien
Aktien der Getreide A.G. +)	S 4,770.000.-	S 272.010.-
Aktien der Wiener Reis- und Mühlenwerke A.G.	" 10.000.-	" 920.-
Aktien der Biskuits-, Cakes-, Schokoladen- und Zuckerwaren- fabrik Charles Cabos A.G.	" 300.000.-	" 5.840.-
Produktiv-Gesellschaft der Wie- ner Fleischelcher, Schlachthaus, Schweinefett- und Margarin Werke r.G.m.b.H,	" 456.000.-	" 72.000.-
Österreichische Geflügel-Über- nahms- und Verteilungsstelle, gemeinnützige Ges.m.b.H.i.L.	K 1,000.000.-	K 350.000.-
Einfuhr-gesellschaft für Ge- treide, Futtermittel und Saaten Ges.m.b.H.i.L.	S 66.000.-	S 14.666.67
Aktien der Ankerbrotfabrik A.G.	" 18,000.000.-	" 900.000.-
Aktien der Hauser & Sobotka A.G.	" 3,000.000.-	" 58.330.-
Wiener Sterilisierungsgesell- schaft r.G.m.b.H.	" 14.400.-	" 5.850.-
Aktien der Chemosan-Unian und Fritz Pezoldt A.G.	" 2,375.000.-	" 5.620.-
Aktien der Newag-Niederöster- reichische Elektrizitäts- wirtschafts A.G.	" 4,169.010.-	" 1,126.830.-
Aktien der Felten & Guilleaume Fabrik elektrischer Kabel, Stahl- und Kupferwerke A.G.	" 10,125.000.-	" 150.000.-
Aktien der Ariadne Draht- und Kabelwerke A.G.	" 600.000.-	" 20.000.-
Aktien der A.E.G. Union Elektri- zitäts-Gesellschaft	" 7,200.000.-	" 96.000.-
Aktien der österreichischen Brown-Boveri-Werke A.G.	" 4,000.000.-	" 125.000.-
Aktien der "Elin" A.G. für elektrische Industrie	" 8,750.000.-	" 60.000.-
Aktien der Österreichischen Siemens-Schuckert-Werke	" 26,250.000.-	" 225.000.-
Genossenschaftsanteil an der Einkaufsgenossenschaft des Verbandes der Elektrizitäts- werke (E.V.E.) r.G.m.b.H.	" 18.750.-	" 100.-

+) Zufolge G.R.B. vom 22. Juni 1928, Pr. 1895, wurden die im Be-
sitze der Gemeinde Wien befindlichen Aktien der Ersten
Wiener Walzmühle Vonwiller & Co. A.G. in Aktien der Getreide
A.G. umgetauscht.

Gesellschaft	Gesellschafts- kapital	Beteiligung der Gemein- de Wien
Aktien der Vereinigten Elektri- zitäts A.G.	S 15,750.000.--	S 157.860.--
Aktien der Österreichischen Maschinenbau-A.G. Körting	" 362.500.--	" 62.500.--
Aktien der Gaswerksbau- und Maschinenfabriks A.G. Franz Manoschek	" 1,031.250.--	" 72.500.--
Aktien der Maschinen-und Waggon- bau-Fabriks-A.G. in Simmering, vormals H.D. Schmid	" 7,500.000.--	" 212.500.--
Aktien der Wagner-Biro A.G.	" 4,224.000.--	" 200.000.--
Aktien der Hofherr-Schranz- Clayton-Shuttleworth, Land- wirtschaftliche Maschinen- fabrik A.G.	" 3,000.000.--	" 93.750.--
Aktien der "Silesia" Bergbau A.G.	Zl 2,400.000.--	Zl 36.000.--
Aktien der Wiener Messe A.G.	S 1,500.000.--	S 76.250.--
Aktien der Versicherungsan- stalt der österreichischen Bundesländer, Versicherungs- aktiengesellschaft	" 400.000.--	" 6.300.--
Aktien der Vereinigten Leder- fabriken Flesch, Gerlach, Moritz A.G.	" 3,150.000.--	" 60.000.--
Aktien der "Semperit" Öster- reichisch-Amerikanischen Gummiwerke A.G.	" 16,000.000.--	" 50.000.--
Aktien der Vereinigten Holz- verwertungs-A.G.	" 100.000.--	" 450.--
Triftkonsortium an der Schwarzä, G.m.b.H.	" 10.000.--	" 3.333.34
Aktien der Alpenländischen Torfindustrie A.G.	" 100.000.--	" 680.--
Aktien der Waldheim Eberle A.G.	" 690.000.--	" 14.400.--
Aktien der österreichischen Nationalbank	G.K. 30,000.000.--	G.K. 6.425.--
Aktien der Allgemeinen Baugesellschaft A.Porr	S 2,205.000.--	S 150.000.--
Aktien der Union-Baugesellschaft	" 2,025.000.--	" 99.000.--
Aktien der Wiener Baugesell- schaft	" 1,250.000.--	" 98.150.--
Aktien der Union Baumaterialien Gesellschaft	" 1,391.250.--	" 90.000.--
Aktien der A.G. der Wiener Ziegelwerke	" 2,340.000.--	" 75.000.--

Gesellschaft	Gesellschafts- kapital	Beteiligung der Gemeinde
Aktien der Wiener Porzellan- fabrik Augarten A.G. zur Er- neuerung und Fortsetzung der vormaligen Staatlichen (Ärarial-) Porzellanmanufaktur Wien	S 300.000.--	S 2.500.--
Gemeinnützige Gesellschaft für Notstandswohnungen in Wien, Ges.m.b.H.i.L.	K 601.000.--	K 240.000.--
Aktien der Lokalbahn Maut- hausen-Grein	K 2,540.000.--	K 30.000.--
Aktien der Lokalbahn Fürsten- feld-Hartberg (Friedberg- Pinkafeld)	voraussichtl. S 8,784.600.--	S 20.000.--
Österreichische Verkehrs- werbung Ges.m.b.H.	S 12.500.--	S 2.500.--
Aktien der A.G. der Wiener Lokalbahnen	S 9,283.500.--	S 3,372.900.--
Kleinerer Aktienbesitz aus Verlassenschaften u.s.w.		K 240.290.-- S 5.160.--
"Ravag", Radioverkehrs A.G.	S 1,000.000.--	S 202.500.--

1) Die Bundessteuern.

a) Allgemeines.

Die Gemeinde Wien hebt für den Bund eine Reihe von Steuern ein. Die Arbeit, die die Gemeinde dafür aufwendet, ist sehr umfangreich. Nach einer am Jahresschluß vorgenommenen Zählung sind in den Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter im Jahre 1926 330.534 Bundessteuerkonten, 1927 - 308.615 und 1928 - 268.466 Bundessteuerkonten geführt worden. Im Jahre 1928 wurden 1,080.795 Einzahlungsposten, davon 842.143 Postsparkassazahlungen verrechnet. Sehr bedeutend war auch die Tätigkeit, die die Gemeinde zur Hereinbringung von Steuerrückständen aufwenden mußte. Im Jahre 1926 sind 306.767 Mahnungen und 114.461 Pfändungsaufträge wegen rückständiger Bundessteuern ausgefertigt worden. Im Jahre 1927 waren es 284.832 Mahnungen und 204.106 Pfändungsaufträge und im Jahre 1928 - 239.829 Mahnungen und 130.965 Pfändungsaufträge.

Die Vergütung, die die Gemeinde Wien für diese Tätigkeit vom Bunde erhält, beträgt 3 Prozent der eingehobenen Steuersumme. Der Bund zahlte der Gemeinde im Jahre

1923 . . .	S	3,095.540	1926 . . .	S	6,122.036
1924 . . .	S	5,528.417	1927 . . .	S	5,920.829
1925 . . .	S	5,300.931	1928 . . .	S	6,524.005

Der Umfang der Arbeiten in Sachen der Steuereinkhebung ist in hohem Maße von der Steuergesetzgebung abhängig. Die Unruhe in der Steuergesetzgebung der vergangenen Jahre hat die Handhabung der Steuergesetze schwierig gestaltet und die Arbeit umfangreicher gemacht. Die Zahl der neuen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Anordnungen war in diesen Jahren größer als jemals zu einer anderen Zeit. Die Zeit der Währungsstabilisierung erforderte eine neue Anpassung des Verrechnungswesens an den geänderten Geldwert.

2) Schillingrechnungs- und Goldbilanzengesetz.

Mit Bundesgesetz vom 20. Dezember 1924, B.G.Bl. Nr. 461 (Schillingrechnungsgesetz) wurde angeordnet, daß der Bundeshaushalt sowie jeder andere öffentliche Haushalt ehestens, spätestens aber bis 30. Juni 1925 auf die Schillingrechnung um-

zustellen ist. Auf Grund des Erlasses der Magistrats-Direktion vom 19. Februar 1925 erfolgte für den Bereich des Magistrates ab 1. März 1925 der Übergang zur Schillingrechnung; gleichzeitig wurde die Umrechnung auf Schilling auch für die beiden ersten Monate dieses Jahres angeordnet.

Das Bundesgesetz vom 4. Juni 1925 (Goldbilanzengesetz) B.G.Bl. Nr. 184, ordnet die Aufstellung von Bilanzen in der Schillingrechnung unter Neubewertung von Aktiven und Verbindlichkeiten an. In dieser Eröffnungsbilanz (Golderöffnungsbilanz) ist eine Neubewertung der Aktiven und Verbindlichkeiten vorzunehmen.

Nach den in diesem Gesetze enthaltenen Steuer- und Gebührenvorschriften haben die infolge Aufstellung der Golderöffnungsbilanz entstehenden Veränderungen gegenüber der Jahresbilanz für das vorausgegangene Geschäftsjahr weder für das Geschäftsjahr der Neubewertung, noch für die vorausgegangenen Geschäftsjahre eine Steuerpflicht zur Folge. Dies gilt hinsichtlich der vorausgegangenen Geschäftsjahre insbesondere auch dann, wenn solche Veränderungen auf Unrichtigkeiten zurückzuführen sind, die ohne Kenntnis der Golderöffnungsbilanz hätten festgestellt werden können. Die allgemeine Erwerbsteuer protokollierter Firmen für das Jahr 1924 und die Körperschaftsteuer für das Jahr 1924 konnte durch vereinfachte Veranlagung bemessen werden. Hierbei hatte bei der allgemeinen Erwerbsteuer grundsätzlich die für das Jahr 1923 in erster Instanz ermittelte Bemessungsgrundlage, vermindert um 20 %, bei der Körperschaftsteuer die für das Jahr 1923 ermittelte Steuer vermindert um 40 % zu gelten. Dem Steuerpflichtigen stand es jedoch frei, an Stelle der vereinfachten Veranlagung die Bemessung auf Grund der Bestimmungen des Personalsteuergesetzes zu verlangen (ordentliche Veranlagung). Der Ertrag an allgemeiner Erwerbsteuer der protokollierten Firmen und der Körperschafts-

steuer wurde insoferne kontingentiert, als Nachtragsvorschreibungen durch das Goldbilanzengesetz vorgesehen sind, wenn der Ertrag der genannten Steuergattungen in den Jahren 1923/1924 den im Gesetze genannten Mindestbetrag nicht erreicht. Zu solchen nachträglichen Vorschreibungen ist es jedoch nicht gekommen. Mit Goldbilanzgesetz wurde außerdem die Mindeststeuer geregelt. Sie beträgt für die allgemeine Erwerbsteuer protokollierter Firmen mindestens 1'8 vom Tausend des Reinvermögens des Unternehmens einschließlich des sonstigen dem Unternehmen dienenden Vermögens des Inhabers, der Teilhaber und stillen Gesellschafter und ihrer im gleichen Haushalt lebenden Familienmitglieder, keinesfalls aber weniger als 420 S. Auch für die Körperschaftssteuer wurde neben der durch das Personalsteuergesetz festgesetzten Mindeststeuer, die vom Anlagekapital bzw. von der Summe der Jahresnettoprämien zu errechnen ist, ein Mindestbetrag von 420 S festgesetzt.

Mit Verordnung der Bundesregierung vom 29. April 1926, B.G.Bl. Nr. 108, wurde verordnet, daß vom 1. Juli 1926, bzw. in Fällen, wo der Beginn des Geschäftsjahres in die zweite Hälfte des Kalenderjahres 1926 fällt, von diesem späteren Zeitpunkte angefangen, die Bücher, Rechnungen und sonstige Aufschreibungen, soweit sie bisher in Kronen geführt werden mußten, in Schillingen zu führen sind. Diese Verpflichtung trifft u. a. die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Körperschaften und Personen, die durch das allgemeine Handelsgesetz zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind.

Das Goldbilanzengesetz hat mit dem Gesetze vom

30. Juni 1926, B.G.Bl. Nr. 164, eine Novellierung erfahren.

c) Einhebungsgesetz.

Durch das Bundesgesetz vom 28. Juli 1925, B.G. Bl. Nr. 278, wurde das Einhebungsgesetz vom Jahre 1921 hauptsächlich in Folgendem abgeändert: Als Voreinzahlungsgebühr hat die letzte, dem Steuerpflichtigen zur Selbstzahlung vorgeschriebene Jahressteuer samt den zuletzt vorgeschriebenen Zuschlägen der zuschlagsberechtigten Körperschaften zu gelten (§ 1). Der Zinsfuß der Verzugszinsen ist durch den Bundesminister für Finanzen jeweils durch Verordnungen zu bestimmen, die an die Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates gebunden ist. Die Grenzen des Zinsfußes sind mit $1/2 - 1 1/2$ vom Hundert für den Kalendermonat durch das Gesetz festgelegt.

Die Verzugszinsenpflicht wurde auf Grund dieses Gesetzes auch auf die Zuschläge ausgedehnt und bei Verzögerung in der Abfuhr der im Abzugswege einzuhebenden Bundessteuern und bei nicht rechtzeitiger Entrichtung von Steuerstrafen der Beginn der Verzugszinsenpflicht mit dem auf den Abfuhrtermin oder die Fälligkeit folgenden Tage festgesetzt.

Die Mahngebühr beträgt 1 vom Hundert des Rückstandes jedoch mindestens 50 g. Mit Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 1. Oktober 1925, B.G.Bl. Nr. 374 wurden die Verzugszinsen mit 1 vom Hundert für den Kalendermonat festgesetzt. Nach der Durchführungsverordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 1. Oktober 1925, B.G.Bl. Nr. 375 zum Einhebungsgesetz vom Jahre 1925 sind Verzugszinsen nur dann aufzurechnen, wenn die Jahresschuldigkeit an allen direkten Bundessteuern, die bei einem Steueramt in Vorschreibung stehen, zusammen einschließlich der Zuschläge den Betrag von 100 S

übersteigen. Die Vergütungszinsen sind in dieser Verordnung mit $\frac{1}{2}$ vom Hundert für den Kalendermonat festgesetzt. Durch die zu § 20 des Einhebungsgesetzes gegebenen Erläuterungen ist einer wiederholten Aufrechnung von Mahngebühren von einem Rückstande dadurch vorgebeugt, daß die neuerliche Mahngebühr nur vom neuen vollstreckbaren Rückstande zu berechnen ist.

Das Einhebungsgesetz vom Jahre 1925 wurde mit Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 1. Oktober 1925 wiederverlautbart. (B. G. Bl. Nr. 373).

Der Zinsfuß der Verzugszinsen von Gebühren, direkten ~~St~~ Steuern, Verbrauchssteuern des Bundes und diese Steuern betreffenden Strafen wurde mit Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 30. Juli 1926, B. G. Bl. Nr. 217, vom 1. Juli 1926 angefangen mit 0'85 vom Hundert für den Kalendermonat festgesetzt.

id) Gebarungsergebnisse .

Der Gesamttempfang der von der Gemeinde eingehobenen Bundessteuern samt Zuschlägen und Nebengebühren war in den Jahren 1923 bis 1928 folgender :

1923.....S	112,566.031	1926.....S	216,210.439
1924....."	202,186.173	1927....."	207,980.776
1925....."	179,403.700	1928....."	226,601.807.

Vom Gesamtertrage entfielen auf :

Bund :

1923.....S	96,661.914	1926.....S	198,900.555
1924....."	184,286.280	1927....."	191,641.427
1925....."	166,570.078	1928....."	206,267.321

Land Wien

Land Wien:

1923.....	S 542.392	1926.....	S minus 531
1924.....	" 105.947	1927.....	" minus 14.356
1925.....	" 42.665	1928.....	" 3269

Gemeinde Wien:

1923.....	S 3,852.667	1926.....	S 57.392
1924.....	" 2,397.710	1927.....	" minus 136.883
1925.....	" 141.063	1928.....	" 42.761

Land Niederösterreich:

1923.....	S 38.000	1926.....	S 39.857
1924.....	" 3.142	1927.....	" minus 181
1925.....	" 25.133	1928.....	" minus 40

Kammer für Handel, Gewerbe u. Industrie.

1923.....	S 4,775.933	1926.....	S 1,743.344
1924.....	" 5,510.838	1927.....	" 1,544.149
1925.....	" 1,160.200	1928.....	" 3,095.711

Fortbildungsschulfond:

1923.....	S 5,570.521	1926.....	S 5,898.063
1924.....	" 4,182.898	1927.....	" 4,952.936
1925.....	4,540.953	1928.....	" 7,130.699

Wiener Krankenanstaltsfonds:

1923.....	S 1,124.458	1926.....	S 3,675.018
1924.....	" 5,699.318	1927.....	" 3,194.532
1925.....	" 2,302.651	1928.....	" 4,004.177.

Außerdem wurden kleinere Beträge für die Gewölbewachkommission und das Gremium der Wiener Kaufmannschaft verrechnet. Die Beiträge für die Gewölbewachkommission werden vom Jahre 1924 an und die besonderen Beiträge zur Erhaltung genossenschaftlicher kaufmännischer Fortbildungsschulen des Gremiums

der Wiener Kaufmannschaft vom Jahre 1922 an nicht mehr eingeho-
ben.
Soferne solche Zahlungen verrechnet wurden, handelt es sich
um eingezahlte Rückstände.

Von den einzelnen Steuergattungen sind folgende Beiträge
eingegangen:

Allgemeine Erwerbsteuer und Zuschläge.

1923/.	Allg. Erwerbsteuer samt Zuschläg. Schilling	Zuschläge d. Landes u. d. Gemeinde Wien Schilling
1923.....	13,800.705	3,486.398
1924.....	12,893.850	794.691
1925.....	34,335.682	53.212

	Allg. Erwerbsteuer samt Zuschläg. Schilling	Zuschläge d. Landes u. d. Gemeinde Wien Schilling
1926	39,718.432	minus 5.639
1927.....	38,993.605	minus 151.164
1928.....	47,114.251	45.500

Erwerbsteuern von Hausier- u. Wandergewerben.

1923	Erwerbsteuer von Hausier- u. Wander- gewerben samt Zuschl. Schilling	Zuschläge zur Erwerbst. von Hausier- u. Wanderge- werben Schilling
1923.....	4071	51
1924.....	13771	104
1925.....	15334	-

	Erwerbsteuer von Hausier u. Wanderge- werben s. Zuschl. Schilling	Zuschläge zur Erwerbst. von Hausier u. Wanderge- werben Schilling
1926.....	9820	minus 16
1927.....	12227	.
1928.....	11066	.

Körperschaftssteuer.

	Körperschaftsst. samt Zuschläge	Zuschläge zur Körperschaftsst.
1923	33,082.872	580.924
1924	85,397.358	130.173
1925	30,199.912	125.208

Körperschaftsteuer samt Zuschläge	Zuschläge zur Körperschaftsteuer
1926.....61,627.756	66.091
1927.....48,545.226	minus 44
1928.....64,418.472	579

Einkommensteuer.

Einkommensteuer Selbstzahler	im Wege des Abzuges
1923..... 52,239.259	9,636.265
1924..... 68,124.016	19,708.644
1925..... 54,043.195	32,508.411

Einkommensteuer Selbstzahler	im Wege des Abzuges
1926..... 51,505.974	31,811.765
1927..... 58,958.703	32,180.372
1928..... 52,569.997	36,943.034

Rentensteuer.

Im Wege des Abzuges	Auf Grund von Bekenntniss. insgesamt	Zuschläge
1923..... 1,158.957	145.282	10.926
1924..... 5,943.533	469.926	minus 142
1925..... 9,793.556	2,156.760	4440
1926..... 9,772.463	1,188.038	minus 452
1927..... 6,634.680	3,037.045	minus 53
1928..... 2,742.860	3,533.948	minus 2

Bei den ausgewiesenen Beträgen für Zuschläge handelt es sich durchwegs um Nachzahlungen für die vorhergehenden Jahre.

Das Zuschlagsrecht der Länder und Gemeinden zu den direkten Steuern hat mit dem Jahre 1922 und 1923 zu bestehen aufgehört.

An Stelle dieser Zuschläge sind Ertragsanteile getreten.

Im Jahre 1923 wurde die Vermögenssteuer eingeführt. Die Bemessung war bis Ende 1924 zu einem nur sehr kleinen Teile durchgeführt, was den geringen Ertrag dieses Jahres erklärt.

An Vermögenssteuer wurden eingezahlt: 1924: 140.882 S,
1925: 6,932.463 S, 1926: 10,297.549 S, 1927: 9,557.288 S und
1928: 9,089.939 S.

An Tantiemenabgabe gingen folgende Beträge ein :

	Schilling		Schilling
1923.....	1,379.432	1926.....	3,181.517
1924.....	3,293.827	1927.....	2,824.868
1925.....	3,913.346	1928.....	3,638.807 .

Verhältnismäßig kleinere Zahlungen sind an aufgelassenen Bundessteuern geleistet worden. Es sind dies Zahlungen für die Grundsteuer des Bundes, für die Gebäudesteuern (Hauszins- und 5% ige Steuer), für die 1919 aufgelassene Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen und die 1918 aufgelassene Kriegssteuer. In der folgenden Aufstellung über die ^{Steuereingänge} "Sonstigen Bundesabgaben" sind diese Beträge eingerechnet. Hieher zählen noch: Gewerbeanmeldungstaxen, Firmaprotokollierungsgebühren, Katasterevidenzhaltungsgebühren, Strafbeträge, Bankkommissionskostenbeiträge u. a.

Sonstige Bundesabgaben.

	Schilling		Schilling
1923.....	351.315	1926.....	1,204.910
1924.....	689.609	1927.....	437.612
1925.....	884.082	1928.....	481.523.

An Verzugszinsen und an Zwangsverfahrungsgebühren wurden folgende Zahlungen geleistet.

	Verzugszinsen zu den Bundessteuern und deren Zuschläge	Davon Anteil der Gemeinde
1923.....	493.120	65.227
1924.....	4,242.348	316.467
1925.....	3,805.184	165.943

Verzugszinsen zu den Bundessteuern und deren Zuschläge

Davon Anteil der Gemeinde

Verzugszinsen zu den Bundessteuern u. deren Zuschläge	Davon Anteil der Gemeinde
1926.....5,464.256	295.616
1927.....6,005.867	286.344
1928.....5,347.816	344.648.

Zwangsverfahrensgebühren.

Schilling	Schilling
1923.....248.138	1926.....432.479
1924.....1,262.261	1927.....793.283
1925.....815.772	1928.....709.373 .

e) Die ausschließlichen Bundesabgaben.

Das Abgabenteilungsgesetz bestimmt, welche Abgaben ausschließlich dem Bunde zukommen. Dazu gehören: die Ein- und Ausfuhrzölle samt den im Zollverfahren auflaufenden Kosten und Gebühren, die neben den Zöllen erhobenen Monopolabgaben, ferner die mit den Zöllen erhobenen inneren Steuern und Steuerausgleiche, insoweit sie nicht gemeinschaftliche Abgaben sind; die Ausfuhrabgaben mit Ausschluß jener auf Holz; die einmalige große Vermögensabgabe, die im Abzugswege erhobene Rentensteuer, die Tantiemenabgabe; die bundesgesetzlich geregelten Stempel- und Rechtsgebühren und Taxen, ferner die Patentgebühren, die Verwahrungsgebühren, der Spielkartenstempel, die Eisenbahnverkehrssteuern (Fahrkartensteuer, Frachtsteuer, Gepäcksteuer) mit Ausnahme jener vom Verkehr auf Kleinbahnen, soweit er von der Bundesabgabe befreit ist, die Effekten- und Valutenumsatzsteuer; die Punzierungsgebühren; die Zuckersteuer, die Essigsäuresteuer, die Verbrauchsabgabe für künstliche Süßstoffe, die Zündmittelsteuer, die Monopole; die Börsebesuchsabgabe; die Maßen- und Freischurfgebühren. Überdies sind in den Jahren 1924 und 1925 die Vermögenssteuer, vom 1. April 1923 an die Bankenumsatzsteuer und vom 1. April 1924 an die Bezugsrechtssteuer und die Syndikatssteuer ausschließliche Bundesabgaben.

Im Folgenden wird eine Übersicht über den Ertrag der Bundesabgaben nach den Ausweisen des Rechnungshofes gegeben.

Gleich den gemeinschaftlichen Bundesabgaben entstammen auch die ausschließlichen Bundesabgaben überwiegend von Wiener Steuerträgern. Die unten gegebene Übersicht über den Ertrag der gesamten und der Detailnachweisungen über die ausschließlichen Bundesabgaben läßt diese Tatsache ohneweiters erkennen: die Gelder über die der Bund verfügt, stammen überwiegend von den Steuerträgern Wiens. Ertrag der Bundesabgaben im ganzen:

Jahr		Direkte Steuern	Verbrauchssteuer in Schilling	Umsatzsteuer
1923	insgesamt	161,175.900	67,467.600	104,742.100
	dav.aus Wien	G.Z. 1) 98,885.700	49.213.800	85,311.100
		% 1) 61'4	72'9	81'4
1924	insgesamt	275,087.851	80,337.284	238,860.238
	dav.aus Wien	G.Z. 185,715.576	56,830.840	174,394.548
		% 67'5	70'4	73'0
1925	insgesamt	285,452.593	85.496.097	226,493.983
	dav.aus Wien	G.Z. 182,015.118	56,000.898	154,730.670
		% 63'8	65'5	68'3
1926	insgesamt	325,483.315	89,395.979	230,101.828
	dav.aus Wien	G.Z. 208,997.619	58,185.932	155,705.725
		% 64'2	65'1	67'7
1927	insgesamt	327,160.554	86,367.741	240,835.760
	dav.aus Wien	G.Z. 205,938.552	55,538.217	163,380.294
		% 62'9	64'3	67'8
1928	insgesamt	352,585.346	90,677.175	253,292.508
	dav.aus Wien	G.Z. 224,922.433	60,424.314	170,858.862
		% 63'8	66'6	67'5

1) G.Z. = Grundzahlen, % = in Prozenten des Gesamtertrages aller Bundesländer. Bei der Berechnung der perzentuellen Anteile für Wien, wurden die Gesamtsummen nur derjenigen Abgaben zugrundegelegt, von denen eine örtliche Aufteilung möglich ist.

in Schilling

Jahr		Eisenbahn- verkehrs- steuer	Taxen, Stempel, Rechts- gebühren	Zölle	Zusammen
1923	insges.	89,861.500	69,818.800	102,144.700	595,210.600
	dav.aus G.Z.	69,390.600	54,994.400	82,916.600	440,712.200
	Wien %	77'2	78'8	81'2	74'0
1924	insges.	4,109.792	76,746.377	138,681.969	813,823.511
	dav.aus G.Z.	3,764.022	49,784.696	112,343.596	582,833.278
	Wien %	91'6	64'9	81'0	71'6
1925	insges.	2,231.510	94,471.785	196,521.720	890,667.688
	dav.aus G.Z.	1,293.789	54,876.556	158,911.539	607,828.570
	Wien %	58'0	58'1	81'0	68'2
1926	insges.	2,119.764	102,100.708	211,365.313	960,566.907
	dav.aus G.Z.	1,500.793	54,347.244	171,051.509	649,788.822
	Wien %	70'8	53'2	80'9	67'6
1927	insges.	1,897.575	122,703.887	237,568.526	1,016,534.043
	dav.aus G.Z.	1,338.800	69,751.683	192,395.746	688,343.292
	Wien %	70'6	56'8	81'0	67'7
1928	insges.	2,715.177	119,829.211	260,041.079	1,079,140.496
	dav.aus G.Z.	1,804.793	65,676.335	208,978.136	732,664.873
	Wien %	66'5	54'8	80'3	67'9

G.Z. = Grundzahlen, % = in Prozenten des Gesamtertrages aller Bundesländer. Bei der Berechnung der perzentuellen Anteile für Wien, wurden die Gesamtsummen nur derjenigen Abgaben zugrundegelegt, von denen eine örtliche Aufteilung möglich ist.

K. Organisatorisches.

Die Reform und innere Ausgestaltung des Rechnungsamtes wurde im Berichtsabschnitt fortgesetzt. (siehe Verwaltungsbericht 1919/1922)

n) Zentraler Rechnungsdienst.

Im zentralen Rechnungsdienste wurden die Rechnungsabteilungen A und B zur "Zentral-Rechnungs-Abteilung" vereinigt.

Die Stelle IIIc für Verpflegskostenverrechnung wurde im März 1924 ausgeschieden und mit Rücksicht auf die Besonderheit dieses Verrechnungszweiges eine eigene "Abteilung für Verpflegskostenverrechnung" geschaffen.

Im Jänner 1925 wurden alle nicht zur eigentlichen Buchführung gehörigen Geschäfte der "Hauptverrechnung" an eine neuerrichtete "Fachrechnungsabteilung IIe" abgegeben. Im Juli 1925 wurden die Geschäfte der Stelle IIc der Zentral-Rechnungs-Abteilung d. i. die Einhebung und Verrechnung der Körperschaftssteuer, Rentensteuer im Wege des Abzuges, Tantiemenabgabe, Fürsorgeabgabe und Konzessionsabgabe von zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und der Ges.m.b.H. einer neuerrichteten "Rechnungsabteilung IIc" zugewiesen. Die Stelle IIIb der Zentral-Rechnungs-Abteilung wurde ab 1. Jänner 1926 aufgelassen. Die von dieser Stelle besorgte Mündelgelderverrechnung wurde von den Bezirks-Jugendämtern übernommen.

Seit 1. Jänner 1926 besteht für die zentrale Liquidierung der Erhaltungsbeiträge, die von diesem Zeitpunkte an in ganz Wien im Wege der Postsparkassa ausgezahlt wurden, in der Zentral-Rechnungs-Abteilung eine eigene Stelle, die später die Bezeichnung "Stelle IIIc" der Zentral-Rechnungs-

Abteilung erhielt.

In der Zentral-Rechnungsabteilung wurde mit 1. Juni 1927 eine neue Stelle geschaffen, die die Bezeichnung "Zentral-Rechnungsabteilung, Stelle für Interims- und Depositengebarung" führt. Sie hat folgende Geschäfte zu besorgen:

- 1.) Die Führung des Verteilungskontos.
- 2.) Die Verrechnung der Depositen, Fundgegenstände, Kautionen und Haftbriefe.
- 3.) Die Verrechnung der gesamten Interimsgebarung (Interimsgebarung der eigenen Gelder der Gemeinde Wien und die Interimsgebarung für Rechnung des Bundes).

Im Juni 1927 wurde aus der Zentral-Rechnungsabteilung, Stelle IIa, der Anlehensdienst (Überprüfung der einlangenden fälligen Koupons und Wertpapiere, Ausfertigung der Abstattungsbelege für die systematische Verrechnung u. s.w.) an den Kassendienst abgegeben (Anlehensabteilung der städtischen Hauptkassa) und die Buchungsgeschäfte der Stelle IIIa angegliedert (Stelle IIa, IIIa der Zentral-Rechnungsabteilung).

Mit 10. Dezember 1928 wurde bei der Zentral-Rechnungsabteilung eine neue Stelle geschaffen, die die Bezeichnung "Zentral-Rechnungsabteilung, Giro- und Saldierungsstelle" führt. Sie hat folgende Geschäfte zu besorgen:

- 1.) Die Führung des Hauptgegentagebuches und die zentrale Verrechnung der Bezirksgebarung.
- 2.) Den bargeldlosen Verkehr und die Führung der Bank-Postsparkassa-, Chek- und Valutenbücher (Geschäftskreis der bisherigen Girostelle).
- 3.) Den Kontokorrent-Saldierungsverkehr mit den Rechnungsabteilungen aller magistratischen Bezirksämter, der Rechnungsabteilung IIc, den städtischen Unternehmungen und den fremden Kontoinhabern (Teil des Geschäftsumfanges der bisherigen Kontokorrentstelle).

4.) Die Führung des Verbotsbuches.

Die Kontokorrentverrechnung mit den Betrieben (restlicher Teil des Geschäftsumfanges der bisherigen Kontokorrentstelle) erfolgt bei den Verwaltungsgruppen III - VII in der Rechnungsstelle IIa, IIIa bzw. in der Rechnungsstelle I, IV - VIII der Zentral-Rechnungsabteilung.

Die bisher bestandene Girostelle und die Kontokorrentstelle der Zentral-Rechnungs-Abteilung wurden mit dem gleichen Zeitpunkte aufgelassen.

b) Zentraler Fachrechnungsdienst.

Anfangs 1923 wurde die Fachrechnungsabteilung IV für Sozialversicherung, Arbeitsvermittlung und Invalidenfürsorge errichtet. Mit Ende April 1923 wurde die Fachrechnungsabteilung IIe für Luxuswarenabgabe zugleich mit dieser Gemeindeabgabe aufgelassen.

In der 2. Hälfte 1923 und im Verlaufe der folgenden Jahre wurde der Fachrechnungsdienst der Verwaltungsgruppe I völlig umgestaltet. Die Liquidierung der Monatsbezüge wurde zentralisiert. Durch Einführung der maschinellen Arbeitsweise wurde die Arbeit wesentlich vereinfacht. Das Berechnungspersonal konnte auf die Hälfte herabgesetzt werden. An Stelle der bisherigen Fachrechnungsabteilungen Ia/1, Ia/2, Ib/1, Ib/2, Ic/1 und Ic/2 sind folgende Abteilungen getreten:

Fachrechnungsabteilung I	Allgemeine Angelegenheiten,
"	Ia Anweisung der Angestelltenbezüge,
"	Ib Anweisung der Lehrergehalte,
"	Ic Anweisung der Ruhe-u. Versorgungsgenüsse.

Ende Mai 1924 wurde der Fachrechnungsabteilung VII die Betriebsbuchhaltung "Veröffentlichungen der Gemeinde Wien" angeschlossen.

Durch die im März 1924 vorgenommene Verselbständigung der Stelle IIIc (Verpflegskosten) wurde die bisher bestandene Fachrechnungsabteilung III c aufgelassen.

Wie bereits beim zentralen Rechnungsdienst erwähnt wurde, ist im Jänner 1925 die Fachrechnungsabteilung II e errichtet worden, der die Zusammenfassung der dezentral verrechneten Gebarung zum Zwecke der Überleitung in die zentral verrechnete Gebarung und die Rechnungslegung über die Bundessteuern obliegt.

Die Fachrechnungsabteilung V hat durch Errichtung einer Betriebsbuchhaltung "Straßen- und Brückenwesen" ab 1. Jänner 1925 eine Verringerung ihres Geschäftsumfanges erfahren. Beide Abteilungen wurden einem gemeinsamen Leiter unterstellt.

Die Fachrechnungsabteilung IIIa wurde durch Angliederung der neu aufgestellten Betriebsbuchhaltung: "Magistratsabteilung 7 - Betriebsbuchhaltung Kindergärten, Horte, Sommererholungsstätten, Spiel- und Eislaufplätze, Frauenberufsschulen" erweitert.

Infolge Übernahme der Angelegenheiten: Arbeitsnachweis, Dienstvermittlung, Arbeitslosenversicherung, Unfallfürsorge für städtische Bedienstete und Berufsberatungsamt aus dem Wirkungsbereiche der Verwaltungsgruppe IV in jener der Verwaltungsgruppe III wurde zufolge Erlaß der Magistrats-Direktion vom 25. Februar 1928 die Bezeichnung der bisherigen Fachrechnungsabteilung IV in Fachrechnungsabteilung III d abgeändert. Die kamerale Verrechnung der in der Verwaltungsgruppe IV noch verbliebenen Angelegenheiten der Kleingartenförderung wurde der Betriebsbuchhaltung Wohnungs- und Sied-

lungswesen" zugewiesen.

c) Die Betriebsbuchhaltungen.

Mitte Dezember 1923 wurden die Dienstvorschriften für die Betriebsbuchhaltungen erlassen, die die allgemeinen Bestimmungen der Rechnungs- und Kassenordnung für diesen Geschäftszweig näher ausführen und die Stellung der Betriebsbuchhaltungen innerhalb der Betriebe einheitlich festlegen. Die Organisationsform der Betriebsbuchhaltungen erobert sich immer weitere Gebiete des Verrechnungswesens, was in der ständigen Vermehrung der Betriebsbuchhaltungen zum Ausdruck kommt. Ab 1. Jänner 1923 nahm die Betriebsbuchhaltung "Häuserverwaltung" ihre Tätigkeit auf, am 1. Jänner 1924 folgte die Betriebsbuchhaltung "Kanalisationswesen" ; im Jahre 1924 wurde die Einbeziehung des Schulwesens und der Straßen-, Brücken- und Wasserbauten in die Verrechnungsmethode der Betriebsbuchhaltungen in Angriff genommen.

Die errichtete Betriebsbuchhaltung "Straßen- und Brückenwesen" begann ihre Wirksamkeit mit 1. Jänner 1925. Dagegen wurden Betriebsbuchhaltungen von geringem Umfang aus Gründen der Personalsparnis größeren Abteilungen der gleichen Verwaltungsgruppe angeschlossen, so die Betriebsbuchhaltung "Rathauskeller" der Betriebsbuchhaltung "Häuserverwaltung" und die Betriebsbuchhaltung "Veröffentlichungen der Gemeinde Wien" der Fachrechnungsabteilung VII. Mit 1. Jänner 1926 wurden die Betriebsbuchhaltung "Häuserverwaltung" zugleich mit der Magistrats-Abteilung 46 aufgelassen und der Rechnungsdienst auf die Betriebsbuchhaltung "Wohnhäuser" und auf die Betriebsbuchhaltung "Amts- und Schulhäuser" aufgeteilt. Die Betriebsbuchhaltung "Wohnhäuser" wurde der Magistrats-Abteilung 17 angeschlossen, die Betriebsbuchhaltung "Amts- und Schulhäuser"

der Magistrats-Abteilung 45; doch wird die Betriebsbuchhaltung "Amts- und Schulhäuser" aus Gründen der Personalsparnis nicht als selbständige Abteilung geführt.

Die betriebsmäßige Verrechnung der Gebarung der am 18. August 1927 neu geschaffenen "Wiener Gemeindewache" wurde zufolge M.D. Erlaß vom 30. Juli 1927 der Betriebsbuchhaltung "Feuerlöschwesen" angegliedert.

Mit 1. Jänner 1927 wurde die betriebsmäßige Verrechnung der vier Verwaltungszweige des städtischen Jugendamtes: Kindergärten, Horte, Sommererholungsstätten, Spiel- und Eislaufplätze, Frauenberufsschulen zugewiesen. Diese Betriebsbuchhaltung wurde der Fachrechnungsabteilung III a unter gemeinsamen Leitung angegliedert.

Die Betriebsbuchhaltung "Wohnungs- und Siedlungswesen" wurde erweitert; zufolge Erlaß der Magistrats-Direktion vom 25. Februar 1928 wurde die kamerale Verrechnung der nach Auflösung der Fachrechnungsabteilung IV noch in der Verwaltungsgruppe IV verbliebenen Angelegenheiten der Kleingartenförderung übertragen.

Die Bezeichnung der Betriebsbuchhaltung "Magistrats-Abteilung 52- Betriebsbuchhaltung Feuerwehr" wurde in "Betriebsbuchhaltung Feuerwehr" abgeändert und diese unmittelbar dem Feuerwehrkommando unterstellt, da zufolge St.S.B. vom 7. Februar 1928, die bisher der Magistrats-Abteilung 52 unterstellte Feuerwehr der Stadt Wien zu einem selbständigen Amte gemacht und unmittelbar dem amtsführenden Stadtrat der Verwaltungsgruppe VII unterstellt wurde.

Die der "Magistrats-Abteilung 44-Betriebsbuchhaltung Wirtschaftsamt" angegliedert gewesenen Betriebsbuchhaltungen "Amts- und Schulhäuser" und "Schulwesen" wurden

zufolge Erlaß der Magistrats-Direktion vom 17. Dezember 1928 unter der Bezeichnung "Magistrats-Abteilung 45-Amts-und Schulhäuser" "Betriebsbuchhaltung Schulwesen" unter selbständige Leitung gestellt.

Die Betriebsbuchhaltung "Rathauskeller" die ebenfalls der Magistrats-Abteilung 44-Betriebsbuchhaltung Wirtschaftsamt" angegliedert war, hörte zu bestehen auf, da mit 31. Oktober 1928 die gesamte Weinwirtschaft samt allem Inventar dem Pächter des Kellers käuflich überlassen wurde (G.R.B. vom 9. XI. 1928).

d) Die Rechnungs- und Fachrechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter.

Im organischen ^{satoru} Aufbau der Rechnungsabteilungen in den Bezirken hat sich nichts geändert. Durch die Einführung des Kartotheksystems wurde die Abwicklung der Geschäfte und des Parteienverkehrs zeitsparender und für die Parteien bequemer gestaltet. Bei der Bundessteuerberechnung wurde ab 1. Jänner 1926 das Kartotheksystem eingeführt. Das neue System erleichtert die Unterbringung des Arbeitsmaterials; es kann in Reichweite des Beamten aufgestellt werden. Es erspart Arbeitszeit und Raum. Der Raumgewinn ermöglichte die Auflassung der Schalter für die Parteien, ihnen ist nunmehr der Zutritt zu den einzelnen Arbeitsplätzen freigegeben. Der Verkehr zwischen Amt und Parteien wird dadurch wesentlich leichter und zeitgemäßer gestaltet. Zur Umschreibung der bisherigen Kontoblätter auf die neuen Kartothekblätter wurden vorübergehend 100 arbeitslose Bankbeamte eingestellt.

e) Stand.

Das Rechnungsamt umfaßte am Beginn der Berichts-

periode 85 Abteilungen mit einem Personalstand von 1.213 Personen.

Der Personalstand des Rechnungsamtes ist infolge natürlichen Abbaues durch Ableben und Pensionierungen Ende 1928 bis auf 938 Personen gesunken.

L. Das Kontrollamt.

Das Kontrollamt hat die gesamte Gebarung der Gemeinde Wien einschließlich ihrer Unternehmungen sowie jener Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit (gemischtwirtschaftliche Unternehmungen), an denen die Gemeinde Wien in erheblicherem Maße beteiligt ist, gemäß § 73 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien und der mit Gemeinderatsbeschuß vom 30. Juni 1920, Pr. Z.12,220/1920, genehmigten Geschäftsordnung für das Kontrollamt in formeller, organisatorischer, sachlicher und wirtschaftlicher Hinsicht zu überprüfen.

Das Kontrollamt übt seine Gebarungsprüfung generell und laufend im nachhinein, also unmittelbar nach dem Entstehen der Geschäftsfälle an Ort und Stelle aus und beschränkt sich daher nicht bloß auf eine fakultative, stichprobenweise Kontrolle. Für die Ausübung dieser Kontrolltätigkeit ist naturgemäß die Prüfung an Ort und Stelle insbesondere bei Verwaltungsgebieten mit vorwiegend wirtschaftlichen Aufgaben unerläßlich, da nur sie das Eindringen der Kontrolle in alle Wirtschaftsvorgänge ermöglicht. Eine derartige Prüfung bietet auch den Vorteil, Zweifelsfragen und Meinungsverschiedenheiten in mündlichen Verhandlungen leicht bereinigen zu können und hiedurch einen umfangreichen

Schriftenwechsel zu vermeiden. Auf diese Weise erscheint sowohl der Materie selbst als auch der Geschäftsführung der Dienst- und Betriebsstellen und des Kontrollamtes am zweckmäßigsten gedient.

Da, wie erwähnt, die Kontrolle laufend ausgeübt wird, bringt sie die ständige Fühlungnahme des Kontrollorganes mit dem Kontrollobjekt mit sich und erhöht dadurch die Wirksamkeit der Kontrolle und damit den Wert der Prüfungsergebnisse.

Zur tunlichsten Vereinfachung des Geschäftsganges stellt das Kontrollamt im allgemeinen nur dann schriftliche Anträge, wenn es sich um Wahrnehmungen von grundsätzlicher Bedeutung handelt. Alle übrigen anlässlich der Ausübung der laufenden Kontrolle festgestellten Mängel werden in der Regel im Wege von mündlichen Aussprachen mit den zuständigen Dienststellen bereinigt. Hierbei soll nicht unerwähnt bleiben, daß sich dieser Vorgang praktisch bewährt hat und daß die meisten Dienststellen den Intentionen des Kontrollamtes derartiges Verständnis entgegengebracht haben, daß fast allen mündlichen Anregungen des Kontrollamtes Rechnung getragen wurde. Ebenso wurde auch dem überwiegenden Teil der schriftlichen Anträge entsprochen, deren Erledigung sich naturgemäß oft ^{auf} einen größeren Zeitraum erstreckt. Es bestand daher für das Kontrollamt bisher noch nicht die Notwendigkeit, zur Bereinigung einer Angelegenheit den im § 73, Absatz 4, der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien vorgesehenen Weg an den Ausschuß für die Finanzverwaltung zu beschreiten.

Das Kontrollamt sieht seine Hauptaufgabe in der

Ausübung der Wirtschaftskontrolle, also in der ständigen Überprüfung, ob sich die Gebarungen der Gemeinde Wien im Rahmen der bestehenden Vorschriften nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit vollziehen. Durch die dem Kontrollamt obliegende Organisationskontrolle ist es als zentrale Kontrollstelle auch in der Lage versetzt, die mit den obigen Grundsätzen in Widerspruch stehenden Mängel und Lücken in der Organisation des Verwaltungs- und Betriebsapparates der Hoheits-, Betriebs- und Unternehmungsverwaltung aufzudecken und Fehlorganisationen hintanzuhalten. Um bei Organisationsänderungen rechtzeitig eingreifen zu können, sind dem Kontrollamt alle von den Dienststellen geplanten Organisationsmaßnahmen vor ihrer Durchführung zur Begutachtung vorzulegen.

Die wirksame Ausübung einer unabhängigen Kontrolle setzt das Bestehen eines bereits entsprechend eingerichteten Wirtschaftskörpers voraus, der auf die Grundzüge einer ordnungsmäßigen Kontrolle eingestellt ist und bloß des konsequenten weiteren organisatorischen Ausbaues bedarf. Nach der Durchführung der Verwaltungsreform der Gemeinde Wien im Jahre 1920 wurde diese Vorbedingung vornehmlich durch die grundsätzliche Reformierung des Rechnungs- und Kassenwesens geschaffen. Das mit dieser Reform betraute Studienbüro, dem auch die Vorarbeiten für die Schaffung des Kontrollamtes oblagen, arbeitete die Reformvorschläge selbständig derart aus, daß die Aufstellung des Kontrollamtes nur mehr die zwangsläufige Schlußetappe der Neuorganisation bedeutete. Hiedurch war es auch möglich, das Kontrollamt mitten im laufenden Verwaltungs- und Geschäftsbetrieb in den Organismus der Gemeindegewirtschaft einzugliedern, ohne daß auch nur vorübergehend Störungen ausgelöst wurden.

Auf der Basis der ersten Reformarbeiten im Gebiete des Verrechnungswesens mußte sofort daran geschritten werden, systematisch die vor allem wünschenswerte einheitliche organisatorische Regelung der Wirtschaftsführung anzubahnen und im Wege von entsprechenden Dienstvorschriften konsequent weiter auszubauen. Durch die organisatorische Maßnahme der Schaffung von städtischen Betrieben und betriebsmäßig geführten Verwaltungszweigen im Sinne der Gemeindeverfassung begünstigt, konnte der Übergang von der kameralistischen zur kaufmännischen Verrechnung dieser Zweige vollzogen werden, der im Laufe der Jahre weitestgehend ausgebaut wurde. ^{So wurden beispielsweise im Jahre 1928} ~~Gegenwärtig werden daher~~ nur mehr der Personalaufwand - soweit er nicht innerhalb der Betriebe und betriebsmäßig geführten Verwaltungszweige nach den Grundsätzen der doppelten Buchhaltung erfaßt wird -, ferner die Finanzgebarung (Abgaben, Steuern sowie Gemeindeschuld), dann einzelne Verwaltungszweige des Fürsorgewesens sowie ~~ver-~~ einzelte Aufwandzweige anderer Verwaltungsgruppen nach dem kameralistischen Rechnungsstil verrechnet.

Zur Erfassung der Gebarungen der Hoheits- und Betriebsverwaltung werden also der kameralistische und der doppelte Rechnungsstil verwendet. Um nun im Rechnungsabschluß auch die Ergebnisse der kaufmännischen Buchführung dem Voranschlag gegenüberstellen zu können, ist es erforderlich, die für den Vergleich mit dem Voranschlag nicht in Betracht kommenden kreditunwirksamen Verbrauchsziffern der doppelten Buchhaltung auszuschalten. Die kameralistische Darstellung der budgetkreditwirksamen Gebarungen der Betriebe und betriebsmäßig geführten Verwaltungszweige wird daher rechnungsmäßig aus der doppelten Verrechnung entwickelt. Als Hilfsmittel zur laufenden Überwachung der Belastung der Budget-

kredite wurden die an späterer Stelle besprochenen Kredit-evidenzen eingeführt.

Die Organisation des Rechnungsdienstes wurde in der Weise durchgeführt, daß Fachrechnungsabteilungen, die den administrativen Rechnungshilfsdienst zu versehen haben, **eine zentrale** und/Rechnungsabteilung~~en~~, die den Liquidierungs- und Buchführungsdienst zu besorgen **hat**, für den kameralistisch verrechneten Teil der Aufwandwirtschaft eingerichtet wurden. Für die kaufmännisch geführten Verwaltungszweige (Betriebe und betriebsmäßig geführte Verwaltungszweige) wurden Betriebsbuchhaltungen geschaffen, die die Agenden der Fachrechnungsabteilungen und der Rechnungsabteilungen in sich vereinigen und den Betrieben und betriebsmäßig geführten Verwaltungszweigen angegliedert sind. Mit diesem organisatorischen Ausbaugang nach Festlegung des Wirkungsbereiches des Rechnungsamtes die Reorganisation des Kassendienstes Hand in Hand, die auf die vollständige Trennung der Kassengeschäfte von der Buchführung und Rechnungslegung abzielte. Hieher gehört zum Beispiel die Entlastung des Kassendienstes durch die Überleitung des größten Teiles der Wertpapiere und sonstigen Wertbestände in bankmäßige Verwahrung, ferner die Zentralisierung der Bankgebarung durch die Errichtung einer eigenen Girostelle, die Ausgestaltung und Belebung des bargeldlosen Zahlungsverkehres und nicht **zuletzt** die Einführung des Kontokorrentverkehrs innerhalb sämtlicher städtischen Kassen- und Verrechnungsstellen. Durch diese Neuorganisation des Rechnungs- und Kassendienstes wurde gleichzeitig auch die zwangsläufige tägliche Aufbuchung der Geschäftsfälle gewährleistet.

Die allgemeine Reorganisation des Rechnungs- und Kassendienstes erstreckte sich in weiterer Folge auch auf

die magistratischen Bezirksämter, bei denen gleichfalls eine organisatorische Trennung nach Rechnungs- und Kassendienst und innerhalb des Rechnungsdienstes, in derselben Weise wie bei den zentralen Stellen, eine Trennung nach Fachrechnungs- und Rechnungsagenden durchgeführt wurde.

Die Zusammenfassung all dieser Maßnahmen erfolgte in einer eigenen "Rechnungs- und Kassenordnung", die auch einheitliche Richtlinien für die rechnungsmäßige Behandlung der Inventar- und Materialgebarung, der Gebarung mit den Anlehen, Depositen, Fondem und Kautionen, für den Steuerdienst usw. schuf.

In weiterer Entwicklung wurden sodann für den Geschäftsbetrieb der Betriebe und betriebsmäßig geführten Verwaltungszweige eigene Vorschriften erlassen, die den Dienst des Personales, den Einkauf, die Lagerung sowie die Verteilung des Materials, den Abverkauf des Altmaterials usw. regeln.

Alle diese angeführten organisatorischen Maßnahmen kamen über Anregung oder unter maßgebender Mitwirkung des Kontrollamtes zur Durchführung.

In Ausübung seiner Kontrolltätigkeit wirkt ferner das Kontrollamt auch ständig bei den Kassenskonntrierungen mit und wendet naturgemäß ein besonderes Augenmerk auch der Kontrolle der Inventar- und Materialgebarung zu. Diese vom Kontrollamt planmäßig durchgeführten unvermuteten Überprüfungen erstrecken sich außer auf die Bestandskontrolle auch auf die Feststellung, ob im wirtschaftlichen Interesse der Gemeinde für die Lagerung, Bevorrätigung, Instandhaltung und Sicherheit die erforderliche Sorgfalt aufgewendet wird und ob durch systematische Vereinheitlichung von Materialien und Drucksorten (Normung) Ersparnisse erzielt werden können. In diesem Zusammen-

hang sei noch erwähnt, daß sich auch die planmäßige Überprüfung der Jahresinventuren im Gemeindehaushalt durch das Kontrollamt bewährt hat.

Ein weiteres Tätigkeitsgebiet des Kontrollamtes stellt die laufende Überwachung der Budgetkreditgebarung der Gemeinde Wien (Budgetkontrolle) dar. Zur laufenden Nachweisung der Belastung der Budgetkredite und zur Feststellung der zeitgerechten Erwirkung von Zuschuß-, Sach- und Nachtragskrediten wurden geeignete Kredit- und Bestellscheinevidenzen eingeführt und alle Angelegenheiten der Kreditgebarung durch entsprechende Vorschriften geregelt. Um die zwangsläufige Überwachung der Einhaltung aller Bestimmungen über die Kreditgebarung zu ermöglichen, erwies sich der vom Kontrollamt angeregte Vorgang, daß sämtliche Dienststücke über Kreditgenehmigungen nach ihrer Bewilligung ihm zur Einsichtnahme zu übermitteln sind, als zweckmäßig.

Zur Vereinheitlichung der Gebarungs- und Verrechnungspraxis trugen die unter maßgebender Mitwirkung des Kontrollamtes erlassenen Vorschriften für die Veranschlagung, Verrechnung und Rechnungslegung nicht unwesentlich bei. Diese Bestimmungen nahmen vor allem auf die strenge Durchführung der Bruttopräliminierung und der Bruttoverrechnung, der Trennung des Personalaufwandes vom Sachaufwand und der getrennten Verrechnung der laufenden Ausgaben (ordentliche Gebarung) und der wertvermehrenden Ausgaben, das ist der Investitionen und Inventaranschaffungen (außerordentliche Gebarung) Bedacht. Um die Wirtschaftsergebnisse richtig erfassen zu können, wurde über Anregung des Kontrollamtes verfügt, daß alle Lieferungen und Leistungen grundsätzlich in die Gebarung jenes Verwaltungsjahres aufzunehmen sind, in dem sie vollzogen wurden.

Diese Vorschriften haben die Grundlage für die noch zu erlassende Gemeindehaushaltsordnung zu bilden, in der alle Bestimmungen für die Veranschlagung, die Gebarung, die Verrechnung und Rechnungslegung in systematischer Weise zu erfassen sind, um so die bestehenden Normen zu einer einheitlichen Zentralvorschrift für den Vollzug der gesamten Gebarung zu vereinigen.

Im Zuge der angeführten Bestrebungen des Kontrollamtes soll auch die Vereinfachung der Geschäftsgebarung und die Mechanisierung des Verrechnungsgeschäftes durch moderne Arbeitsmethoden und die Einstellung entsprechender Bürobehelfe nicht unerwähnt bleiben. So wurde zum Beispiel das Durchschreiberverfahren für die Buchführung nahezu sämtlicher Betriebe und betriebsmäßig geführter Verwaltungszweige und Unternehmungen sowie das Karteisystem in der Steuerverrechnung eingeführt. Schließlich sei noch festgestellt, daß auch die in die Wege geleitete Normung von Materialien, Werkzeugen, Drucksorten und sonstigen Bedarfsartikeln schrittweise zur wirtschaftlichen Auswirkung gelangt.

Bei den Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde Wien in erheblicherem Maße beteiligt ist, wird vom Kontrollamt je nach dem Umfang der finanziellen Beteiligung entweder die laufende Gebarungskontrolle und die Bilanzkontrolle, oder nur die Bilanzkontrolle ausgeübt. Die laufende Gebarungskontrolle wird bei den gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen in der gleichen Art wie in der städtischen Hoheits-, Betriebs- und Unternehmungsverwaltung durchgeführt.

Das Kontrollamt hat auf Grund der im Jahre

1928 abgeänderten Bestimmung des nunmehrigen § 73 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920 in der Verfassung des Landesgesetzblattes für Wien Nr. 14 von 1928 alljährlich über wichtigere Wahrnehmungen im abgelaufenen Geschäftsjahre an den Gemeinderat zu berichten. Ein solcher Bericht wurde erstmalig für das Jahr 1927 verfaßt. Die Berichte des Kontrollamtes erscheinen in Druck. Es sei daher auf sie besonders verwiesen.

Im Jahre 1928 hat das Kontrollamt bei 78 magistratischen Stellen (darunter bei 21 betrieblührenden Stellen), bei 6 städtischen Unternehmungen, bei den Anstalten mit eigenem Statut (Zentralsparkasse und Versicherungsanstalt) und bei 15 Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit (gemischtwirtschaftliche Unternehmungen) die laufende Kontrolle, bei 7 gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen die Bilanzkontrolle ausgeübt. Es hat dabei 359 Kassenkontrollen und 464 Inventar- und Materialkontrollen vorgenommen.